

143



SENÁT

PARLAMENTU
ČESKÉ REPUBLIKY

15. Amtszeit

143

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/2009 Slg., des Strafgesetzbuches, in der geänderten Fassung, des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg., über das Strafverfahren (Strafprozessordnung), in der geänderten Fassung, und weiterer damit zusammenhängender Gesetze

Die Frist zur Prüfung durch den Senat endet am 13.

Juli 2025.

(Im Anschluss an die Parlamentspressemitteilung Nr. 861)

ab der 9. Wahlperiode der Parlamentarischen Versammlung der Tschechischen Republik)



2025

GESETZ

ab dem Datum

2025,

zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/2009 Slg., des Strafgesetzbuches in der geänderten Fassung, des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg., über das Strafverfahren (Strafprozessrecht) in der geänderten Fassung und anderer damit zusammenhängender Gesetze

Das Parlament der Tschechischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

TEIL EINS

Novelle des Strafgesetzbuches

Artikel I

Gesetz Nr. 40/2009 Slg., Strafgesetzbuch, geändert durch Gesetz Nr. 306/2009 Slg., Gesetz Nr. 181/2011 Slg., Gesetz Nr. 330/2011 Slg., Gesetz Nr. 357/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 193/2012 Slg., Gesetz Nr. 360/2012 Slg., Gesetz Nr. 390/2012 Slg., Gesetz Nr. 399/2012 Slg., Gesetz Nr. 494/2012 Slg., Gesetz Nr. 105/2013 Slg., Gesetz Nr. 241/2013 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 259/2013 Slg., Gesetz Nr. 141/2014 Slg., Gesetz Nr. 86/2015 Slg., Gesetz Nr. 165/2015 Slg., Gesetz Nr. 377/2015 Slg., Gesetz Nr. 47/2016 Slg., Gesetz Nr. 150/2016 Slg., Gesetz Nr. 163/2016 Slg., Gesetz Nr. 188/2016 Slg., Gesetz Nr. 321/2016 Slg., Gesetz Nr. 323/2016 Slg., Gesetz Nr. 455/2016 Slg., Gesetz Nr. 55/2017 Slg., Gesetz Nr. 58/2017 Slg., Gesetz Nr. 204/2017 Slg., Gesetz Nr. 287/2018 Slg., Gesetz Nr. 315/2019 Slg., Gesetz Nr. 114/2020 Slg., Gesetz Nr. 165/2020 Slg., Gesetz Nr. 333/2020 Slg., Gesetz Nr. 336/2020 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 206/2021 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 417/2021 Slg., Gesetz Nr. 130/2022 Slg., Gesetz Nr. 240/2022 Slg., Gesetz Nr. 422/2022 Slg., Gesetz Nr. 429/2022 Slg., Gesetz Nr. 173/2023 Slg., Gesetz Nr. 123/2024 Slg., Gesetz Nr. 166/2024 Slg., Gesetz Nr. 268/2024 Slg., Gesetz Nr. 321/2024 Slg., Gesetz Nr. 24/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Strafe“ die Wörter „Straftat des Mordes (§ 140)“ eingefügt.
2. In § 39 Abs. 4 werden die Wörter „der gegen den Täter verhängten Strafen“ durch die Wörter „der gegen den Täter verhängten Strafe“, die Wörter „nicht vollstreckt wurden“ durch die Wörter „nicht vollstreckt wurde“ und die Wörter „nicht vollstreckten Strafen“ durch die Wörter „nicht vollstreckten Strafe“ ersetzt.
3. In § 39 wird am Ende von Absatz 4 folgender Satz angefügt: „Verhängt das Gericht wegen der Fortsetzung einer Straftat keine summarische oder gemeinsame Strafe, weil die frühere Verurteilung, die von einem Gericht der Tschechischen Republik als Verurteilung angesehen wird, von einem Gericht eines ausländischen Staates ergangen ist, berücksichtigt das Gericht auch die Art und Höhe der mit diesem Urteil verhängten Strafe, unabhängig davon, ob sie vollstreckt wurde, sodass unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat und der Person des Täters keine Strafe verhängt wird, die zusammen mit der mit diesem Urteil des ausländischen Staates verhängten Strafe zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung des Täters führen würde.“
4. In § 39 Absatz 8 wird der zweite Satz gestrichen.

5. In § 40 Absatz 2, § 83 Absatz 1 Buchstabe d) und § 86 Absatz 1 Buchstabe d) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“.
6. In § 42 Buchstabe b) werden die Wörter „aus nationalem, rassischem, ethnischem, religiösem, Klassen- oder ähnlichem Hass oder aus einem anderen insbesondere“ ersetzt durch die Wörter „wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse einer Person, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, der Nationalität, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung einer Person, einer Behinderung, der politischen Überzeugungen, der Religion oder weil jemand tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion ist, wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit einer Person zu einer anderen Personengruppe oder aus einer anderen“.
7. In § 43 Absatz 4 und § 45 Absatz 4 werden die Wörter „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ durch die Wörter „eines ausländischen Staates ersetzt und gilt als Verurteilung durch ein Gericht der Tschechischen Republik; § 39 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.“
8. In § 52 Absatz 1 werden nach Buchstabe h) die neuen Buchstaben i) und j) eingefügt, die lauten:
- „i) Verbot der Durchführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen,
j) Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen.“
- Die bisherigen Buchstaben i) bis m) werden als Buchstaben k) bis o) bezeichnet.
9. In § 53 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Verfall“ das Wort „gesamt“ eingefügt.
10. In § 53 Absatz 2 werden die Worte „Verbot der Ausführung öffentlicher Aufträge oder Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen.“
11. In § 55 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.
12. In § 56 Abs. 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „(§ 14 Abs. 3)“ die Worte „im Ersten Titel, im Zweiten Titel des Ersten Teils, im Dritten, Vierten, Siebenten, Neunten, Zwölften oder Dreizehnten Titel des Besonderen Teils dieses Gesetzes bezeichneten“ eingefügt.
13. § 58 Abs. 3 lautet:
- „(3) Wenn davon ausgegangen werden kann, dass seine Besserung unter Berücksichtigung der Umstände des Täters und der Art der von ihm begangenen Straftat auch mit einer kürzeren Strafe erreicht werden kann, kann eine Freiheitsstrafe unterhalb der Mindestgrenze der Strafe auch dann verhängt werden, wenn
- a) durch ein Urteil auferlegt wird, mit dem ein Vergleich genehmigt wird, oder
- b) zusätzlich wird eine Geldstrafe in einer solchen Anzahl von Tagessätzen verhängt, dass zusammen mit dieser mindestens die untere Grenze der für die vom Täter begangene Straftat festgesetzten Freiheitsstrafe erreicht wird; das Gericht wird dieses Verfahren insbesondere in Betracht ziehen, wenn der Täter eine andere Straftat als eine Straftat begangen hat, für die einer der in § 88 Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 1 bis 6 genannten Umstände vorliegt, er die Straftat zum ersten Mal begangen hat, vor der Begehung ein menschenwürdiges Leben geführt hat

und den Schaden ersetzt zu bekommen, wenn dieser durch die Tat verursacht wurde, mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über dessen Entschädigung geschlossen oder andere geeignete Maßnahmen zu dessen Entschädigung getroffen hat, oder die durch die Tat erlangte ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über deren Auslieferung geschlossen oder andere geeignete Maßnahmen zu deren Auslieferung getroffen hat.

14. In § 58 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der lautet:

„(4) Ist das Gericht der Auffassung, dass die Anwendung der im Strafgesetz vorgesehenen Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung von Art und Höhe der gegen den Täter wegen einer anderen strafbaren Handlung verhängten und noch nicht verbüßten Strafe im Hinblick auf Art und Schwere der Straftat und der Person des Täters zusammen mit der noch nicht verbüßten Strafe zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung des Täters führen würde, so kann es die Freiheitsstrafe unter die in diesem Gesetz vorgesehene Mindeststrafe herabsetzen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden als Absätze 5 bis 8 bezeichnet.

15. In § 58 Absatz 5 wird im Einleitungsteil die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

16. In § 58 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 eingefügt, der lautet:

„(6) Ist das Gericht der Auffassung, dass im Fall des § 39 Absatz 4 Satz 2 die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung der Art und Höhe der Strafe, die durch eine Entscheidung eines ausländischen Staates, die von einem Gericht der Tschechischen Republik als Verurteilung angesehen wird, gegen den Täter zu einer unverhältnismäßigen Sanktion führen würde, wenn man die Art und Schwere der Straftat sowie die Person des Täters berücksichtigt, kann es die Freiheitsstrafe unter die in diesem Gesetz festgelegte Mindeststrafe herabsetzen. Es ist an die in Absatz 5 festgelegte Beschränkung nicht gebunden, doch darf die verhängte Strafe zusammen mit der Strafe, die durch eine Entscheidung eines ausländischen Staates, die von einem Gericht der Tschechischen Republik als Verurteilung angesehen wird, verhängt wurde, nicht weniger streng sein als die Strafe, die gegen den Täter verhängt worden wäre, wenn eine kumulative Strafe oder eine gemeinsame Strafe für die Fortsetzung der Straftat verhängt worden wäre.“

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden als Absätze 7 bis 9 bezeichnet.

17. In § 58 Abs. 7 bis 9 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

18. § 67 samt Überschrift lautet:

„§ 67

(1) Das Gericht

kann den Täter wegen jeder Straftat mit einer **Geldstrafe** belegen; es kommt insbesondere in Betracht, wenn der Täter durch eine vorsätzliche Straftat einen Vermögensvorteil für sich oder einen anderen erlangt oder zu erlangen versucht hat. Das Gericht verhängt keine Geldstrafe, wenn offensichtlich ist, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist.

(2) Eine Geldstrafe kann als besondere Strafe verhängt werden, wenn Art und Schwere der begangenen Straftat sowie die Person und die Verhältnisse des Täters die Verhängung einer anderen Strafe nicht erforderlich machen; sie kann jedoch nicht als besondere Strafe verhängt werden für die Straftaten der Misshandlung einer der Pflege anvertrauten Person (§ 198) und der Misshandlung einer in einer Wohngemeinschaft lebenden Person (§ 199), für die im Ersten und Dritten Titel der Besonderen Teile dieses Gesetzes aufgeführten Straftaten sowie für besonders schwere Straftaten.

19. In § 68 Abs. 1 werden die Wörter „und höchstens 730 volle Tagessätze“ durch die Wörter „Tagessätze und höchstens so viele Tagessätze, wie der nach Tagen festgesetzten Höchstgrenze der Freiheitsstrafe entsprechen, die auf die vom Täter begangene Straftat folgt.“ ersetzt.

20. In § 68 Absatz 3 zweiter Satz wird das Wort „der doppelten Zahl“ durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.

21. § 68 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Zwecke der Bestimmung der Höchstzahl von Tagessätzen ist die Obergrenze der strafrechtlichen Freiheitsstrafe, wenn sie nach Monaten bestimmt wird, als das Produkt aus der Zahl der Monate und der Zahl 30, und wenn sie nach Jahren bestimmt wird, als das Produkt aus der Zahl der Jahre und der Zahl 365 zu verstehen.“

22. In § 69 Abs. 2 wird die Angabe „zwei Tage“ durch die Angabe „ein Tag“ ersetzt.

23. In § 70 Abs. 2 des Einleitungsteils der Vorschrift werden nach dem Wort „Dingen“ die Wörter „welches ist“ eingefügt.

24. In § 70 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „welches ist“ und das Wort „oder“ gestrichen.

25. In § 70 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „welches ist“ gestrichen.

26. In § 70 wird am Ende des Absatzes 2 der Punkt durch das Wort c) ersetzt, das „ , oder“ und der Buchstabe wird hinzugefügt lautet:

„c) internationalen Sanktionen unterliegen.“

27. Nach § 74b werden neue §§ 74c bis 74f eingefügt, die einschließlich Überschriften wie folgt lauten:

„§ 74c

Verbot der Durchführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen

(1) Das Gericht kann auf ein Verbot der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkennen, wenn der Täter im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags über die Ausführung eines öffentlichen Auftrags oder dessen Durchführung oder mit der Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder einer öffentlichen Ausschreibung eine Straftat begangen hat.

(2) Das Gericht darf ein Verbot der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen als besondere Strafe nur verhängen, wenn Art und Schwere der begangenen Straftat sowie die Person und die Umstände des Täters eine andere Strafe nicht erforderlich machen.

(3) Das Verbot der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen besteht darin, dass es der verurteilten Person während der Dauer der Verbüßung dieser Strafe verboten ist, Verträge über die Ausführung öffentlicher Aufträge abzuschließen, an Ausschreibungen oder öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, sei es auf eigene Rechnung oder im Namen einer anderen Person, einschließlich der Fälle, in denen sie bei diesen Tätigkeiten als Subunternehmer auftritt. Für den Abschluss von Verträgen über die Ausführung öffentlicher Aufträge durch eine verurteilte Person

und als seine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren oder einem öffentlichen Wettbewerb gilt auch, wenn die verurteilte Person Mitglied eines gesetzlichen Organs oder tatsächlicher Eigentümer einer juristischen Person ist, die einen Vertrag zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags abschließt oder an einem Ausschreibungsverfahren oder einem öffentlichen Wettbewerb teilnimmt.

§ 74d

Vollstreckung des Verbots, öffentliche Aufträge auszuführen oder an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen

(1) Auf die Vollstreckung des Verbots der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen wird bei öffentlichen Aufträgen, Ausschreibungen oder Vergabeverfahren, auf die die Strafe des Verbots der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen Anwendung findet, die Zeit angerechnet, in der der Täter vor dem Tag der Rechtskraft des Urteils nicht in der Lage war, Verträge über die Ausführung öffentlicher Aufträge abzuschließen oder an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, weil er durch eine Entscheidung oder Maßnahme einer Behörde daran gehindert war oder weil er sich zum Zwecke eines bedingten Aufschubs der Stellung eines Strafantrags oder einer bedingten Aussetzung der Strafverfolgung dazu verpflichtet hat.

(2) Wenn die Strafe des Verbots, öffentliche Aufträge auszuführen oder an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, vollstreckt wurde, Der Täter wird so behandelt, als wäre er nicht verurteilt worden.

§ 74e

Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen

(1) Das Gericht kann auf ein Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen für die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkennen, wenn der Täter im Zusammenhang mit der Stellung oder Bearbeitung eines Antrags auf eine Subvention, einen Zuschuss, eine rückzahlbare Finanzhilfe, einen Beitrag oder eine sonstige öffentliche Unterstützung oder mit deren Gewährung oder Verwendung eine Straftat begangen hat.

(2) Das Gericht kann ein Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen nur dann als gesonderte Strafe verhängen, wenn Art und Schwere der begangenen Straftat sowie die Person und die Umstände des Täters eine andere Strafe nicht erforderlich machen.

(3) Die Strafe des Verbots der Annahme von Subventionen und Zuschüssen besteht darin, dass es der verurteilten Person während der Dauer der Verbüßung dieser Strafe ganz oder in dem vom Gericht festgelegten Umfang verboten ist, jegliche Subventionen, Zuschüsse, rückzahlbare finanzielle Unterstützung, Beiträge oder sonstige öffentliche Unterstützung zu beantragen oder solche Subventionen, Zuschüsse, rückzahlbare finanzielle Unterstützung, Beiträge oder sonstige öffentliche Unterstützung anzunehmen.

§ 74f

Vollstreckung des Verbots der Gewährung von Subventionen und Zuschüssen

(1) Auf die Vollstreckung der Strafe des Verbots der Annahme von Subventionen und Zuschüssen wird der Zeitraum angerechnet, in dem der Täter Subventionen, Zuschüsse, rückzahlbare finanzielle Hilfen, Beiträge oder sonstige öffentliche Unterstützungen, auf die sich die Strafe des Verbots der Annahme von Subventionen und Zuschüssen bezieht, nicht beantragen konnte oder nicht erhalten konnte, weil er durch eine Entscheidung oder Maßnahme einer Behörde daran gehindert war oder weil er sich zum Zwecke eines bedingten Aufschubs der Stellung eines Strafantrags oder einer bedingten Aussetzung der Strafverfolgung dazu verpflichtete.

(2) Ist die Strafe des Verbots der Gewährung von Subventionen und Zuschüssen vollstreckt worden, so gilt die Strafe als nicht ergangen.“

28. In § 82 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

„(3) Im Falle einer bedingten Verurteilung kann das Gericht den Täter anweisen, während der Bewährungszeit, spätestens jedoch ein Jahr nach dem als Beginn der Strafe festgesetzten Tag, in seiner Freizeit persönlich und unentgeltlich eine Arbeit zugunsten eines Anbieters gemeinnütziger Arbeit zu verrichten. Das Ausmaß der Verrichtung der Arbeit kann auf 50 bis 200 Stunden festgesetzt werden. Die Vorschriften des § 64 finden entsprechende Anwendung.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden als Absätze 4 bis 6 bezeichnet.

29. In § 83 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „oder“ gestrichen.

30. In § 83 wird der Punkt am Ende des Absatzes 1 durch folgenden „ , oder“ und Buchstabe f wird hinzugefügt), Wortlaut ersetzt:

„f) einer bedingt verurteilten Person eine noch nicht auferlegte Verpflichtung aufzuerlegen, zugunsten eines Anbieters gemeinnütziger Arbeit zu arbeiten, oder die Zahl der Stunden zu erhöhen, zu deren Ableistung die verurteilte Person verpflichtet ist, wenn eine solche Verpflichtung bereits auferlegt wurde, wobei der in § 82 Absatz 3 genannte Betrag jedoch nicht überschritten werden darf.“

31. In § 83 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

„(3) Die bedingt Verurteilte ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach dem als Beginn festgesetzten Tag eine Arbeit zugunsten des Trägers der gemeinnützigen Arbeit nach Absatz 1 Buchstabe f zu verrichten.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden als Absätze 4 bis 6 bezeichnet.

32. In § 85 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

„(3) Im Falle einer bedingten Verurteilung mit Bewährung kann das Gericht den Täter anweisen, während der Bewährungszeit, spätestens jedoch ein Jahr nach dem als Beginn der Bewährung festgesetzten Tag, in seiner Freizeit persönlich und unentgeltlich eine Arbeit zugunsten eines Anbieters gemeinnütziger Arbeit zu verrichten. Der Umfang der Arbeit kann auf 50 bis 200 Stunden festgelegt werden.
Die Vorschriften des § 64 gelten entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden als Absätze 4 und 5 bezeichnet.

33. In § 86 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „oder“ gestrichen.

34. In § 86 wird der Punkt am Ende des Absatzes 1 durch folgenden „ , oder“ und Buchstabe f wird hinzugefügt), Wortlaut ersetzt:

„f) einer bedingt verurteilten Person eine noch nicht auferlegte Verpflichtung aufzuerlegen, zugunsten eines Anbieters gemeinnütziger Arbeit zu arbeiten, oder die Zahl der Stunden zu erhöhen, zu deren Leistung die verurteilte Person verpflichtet ist, wenn eine solche Verpflichtung bereits auferlegt wurde, wobei der in § 85 Absatz 3 genannte Betrag jedoch nicht überschritten werden darf.“

35. In § 86 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Die bedingt Verurteilte ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach dem als Beginn festgesetzten Tag eine Arbeit zugunsten des Trägers der gemeinnützigen Arbeit nach Absatz 1 Buchstabe f zu verrichten.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden als Absätze 3 bis 5 bezeichnet.

36. In § 87 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

37. In Teil Eins, Titel V, Band 2, lautet die Überschrift von Abschnitt 7:

„Bedingte Entlassung aus der Haftstrafe und bedingter Verzicht auf die Verbüßung des Restes bestimmter Strafen.“

38. § 88 samt Überschrift lautet:

„§ 88

Bedingte Entlassung aus der Haftstrafe

(1) Das Gericht entläßt einen Verurteilten unter Auflagen, wenn dieser den vorgeschriebenen Teil der Strafe verbüßt hat, nach Rechtskraft des Urteils durch sein Verhalten und seine Pflichten eine Besserung gezeigt hat und auch künftig ein menschenwürdiges Leben erwartet werden kann oder das Gericht die Gewähr für den Abschluss der Resozialisierung des Verurteilten übernimmt.

(2) Der bestimmte Teil der Strafe, die der Verurteilte nach Absatz 1 zu verbüßen hat, bevor er auf Bewährung entlassen werden kann, ist es klar,

a) die Hälfte der durch Entscheidung des Präsidenten der Tschechischen Republik verhängten oder umgewandelten Strafe Freiheitsstrafe, b)

ein Drittel der verhängten oder durch Beschluss des Präsidenten der Tschechischen Republik umgewandelten

Freiheitsstrafe, wenn die verurteilte Person noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hat und nicht wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt wurde,

1. durch die der Tod verursacht wurde oder hätte verursacht werden müssen, es sei denn, es handelt sich um eine Straftat des Mordes nach § 141 Absatz 1

2. dem eine erhebliche Gesundheitsschädigung zugefügt wurde oder zugefügt werden sollte,

3. dadurch gekennzeichnet ist, dass sie an einer Schwangeren oder einem Kind begangen wurde,

4. zugunsten einer organisierten kriminellen Vereinigung oder einer besonders schweren die Straftat der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung (§ 361),

5. in der Absicht begangen wird, die Begehung einer terroristischen Straftat, der Straftat der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 312a), der Finanzierung des Terrorismus (§ 312d), der Unterstützung und Förderung des Terrorismus nach § 312e Absatz 3 oder der Drohung mit einer terroristischen Straftat (§ 312f) zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder

6. die im dritten, siebten, neunten, zwölften und dreizehnten besonderen Teil dieser Gesetz oder in Buchstabe c),

c) zwei Drittel der verhängten oder, gemäß der Entscheidung des Präsidenten der Tschechischen Republik, reduzierten Gefängnisstrafe, wenn der Täter wegen Mordes (§ 140), Totschlags gemäß § 141 Absatz 2, schwerer Körperverletzung gemäß § 145 Absatz 3, Folter und anderer unmenschlicher und grausamer Behandlung gemäß § 149 Absatz 4, illegalem Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der schwangeren Frau gemäß § 159 Absätze 3, 4, unbefugter Entnahme von Geweben und Organen verurteilt wird

nach § 164 Absätze 3, 4, Menschenhandel nach § 168 Absätze 4, 5, Freiheitsberaubung nach § 170 Absätze 2, 3, Menschenraub nach § 172 Absätze 2, 3, Raub nach § 173 Absätze 3, 4, Geiselnahme nach § 174 Absätze 3, 4, Erpressung nach § 175 Absätze 3, 4, Vergewaltigung nach § 185 Absätze 3, 4, Sexuelle Nötigung nach § 185a Absätze 3, 4, Sexuelle Nötigung nach § 186 Absätze 5, 6, Sexueller Missbrauch nach § 187 Absätze 2, 3, Allgemeine Bedrohung nach § 272 Absätze 2, 3, unbefugte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen, Pflanzen oder Pilze, die diese enthalten, oder Gifte nach § 283 Absatz 4, Erlangung der Kontrolle über ein Flugzeug, ein ziviles Schiff oder eine feste Plattform (§ 290), Einfuhr eines Flugzeugs ins Ausland nach § 292 Absatz 3, Landesverrat (§ 309), Untergrabung der Republik (§ 310), Terroranschlag (§ 311), Terror (§ 312), Sabotage (§ 314), Spionage nach § 316 Absätze 3, 4, Kriegsverrat (§ 320), gewaltsames Überschreiten der Staatsgrenze nach § 339 Absatz 3, Organisation und Ermöglichung des illegalen Überschreitens der Staatsgrenze nach § 340 Absatz 4, Völkermord (§ 400), Angriff auf die Menschlichkeit (§ 401), Apartheid und Diskriminierung einer Gruppe von Menschen (§ 402), Aggression (§ 405a), Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 406), friedensgefährdende Kontakte (§ 409), Einsatz verbotener Mittel der Kriegsführung und unrechtmäßige Kriegsführung nach § 411 Absatz 3, Kriegsgrausamkeit (§ 412), Verfolgung der Bevölkerung (§ 413), Plünderung im Kriegsgebiet (§ 414) oder Missbrauch international anerkannter und staatlicher Symbole nach § 415 Absatz 3 oder mit einer Ausnahmestrafe von mehr als zwanzig bis dreißig Jahren Freiheitsstrafe und

d) zwanzig Jahre, wenn der Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird.

(3) Hat ein wegen eines Vergehens Verurteilter durch vorbildliches Verhalten und Erfüllung seiner Pflichten gezeigt, dass eine weitere Verbüßung der Strafe nicht erforderlich ist, so entläßt ihn das Gericht unter Auflagen, bevor er den nach Absatz 2 Buchstabe a oder b für eine bedingte Entlassung erforderlichen Teil der Freiheitsstrafe verbüßt hat. Einem Antrag des Anstaltsleiters auf bedingte Entlassung eines wegen eines Vergehens Verurteilten darf das Gericht nur dann nicht stattgeben, wenn offensichtlich ist, dass der Verurteilte nach seiner Entlassung kein geordnetes Leben führen wird.

(4) Bei der Beurteilung, ob sich der Zustand des Verurteilten gebessert hat, berücksichtigt das Gericht insbesondere sein Verhalten während der Strafvollstreckung, das eine Beurteilung des Ausmaßes seiner Resozialisierung ermöglicht, seine Erfüllung seiner Pflichten und seine Bemühungen, den durch die Straftat verursachten Schaden oder sonstigen Nachteil wiedergutzumachen, eine durch die Straftat erlangte ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben oder sonstige schädliche Folgen der Tat zu beseitigen. Wenn sich die verurteilte Person vor oder während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe einer Schutzbehandlung unterzogen hat, berücksichtigt das Gericht auch die Einstellung der verurteilten Person zur Durchführung der Schutzbehandlung.“

39. In § 89 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.

40. In § 89 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und zugleich anordnen, dass sich der Täter während des bestimmten Teils der Bewährungszeit nach Beginn der Bewährungszeit für einen bestimmten Zeitraum in der bestimmten Wohnung oder einem Teil davon aufhält“ gestrichen.

41. In § 89 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

42. § 89 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Gericht kann auch anordnen, dass

- A) die bedingt Entlassene während des festgelegten Teils der Probezeit nach Beginn der Probezeit für einen festgelegten Zeitraum in der zugewiesenen Wohnung oder einem Teil davon gewohnt hat; die Gesamtdauer des Aufenthalts der bedingt Entlassenen in der zugewiesenen Wohnung oder einem Teil davon darf ein Jahr nicht überschreiten, auch nicht im Falle einer längeren Probezeit, oder
- b) die bedingt Entlassene in ihrer Freizeit persönlich und unentgeltlich eine Arbeitsleistung im Umfang von 50 bis 200 Stunden zugunsten des Trägers der gemeinnützigen Arbeit erbracht hat; die Vorschriften des § 64 gelten entsprechend.“

43. Die Überschrift von Abschnitt 90 lautet:

„Bedingter Verzicht auf die Vollstreckung des Restes bestimmter Strafarten“.

44. In § 90 Absatz 1 erster Satz, § 90 Absatz 2 erster Satz, § 91 Absatz 1 Einleitung der Vorschrift

und in § 91 Absätze 3, 4 und 6 werden nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „Verbot der Durchführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen“ eingefügt.

45. In § 91 Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Wortfolge „2 Buchstabe c)“ ersetzt.

46. § 92 samt Überschrift lautet:

„§ 92

Anrechnung von Haft und Strafe

(1) Auf die verhängte Strafe ist die Zeit anzurechnen, die der Täter in dem Strafverfahren, in dem die Strafe verhängt wurde, in Haft verbracht hat. Auf die verhängte Strafe ist auch die Zeit anzurechnen, die der Täter in einem anderen Strafverfahren wegen einer anderen Tat in Haft verbracht hat, wenn dieses Strafverfahren mit Einstellung des Verfahrens, Verweisung der Sache an eine andere Behörde oder Freispruch endete und die Haftzeit noch nicht angerechnet oder berücksichtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Freispruch oder die Einstellung der Strafverfolgung nur deshalb erfolgt ist, weil der Täter für die begangene Tat nicht strafrechtlich verantwortlich ist, begnadigt wurde oder an einer Amnestie teilnimmt oder weil die Einwilligung des Verletzten in die Strafverfolgung nicht erteilt oder widerrufen wurde,
- b) die Strafverfolgung bedingt eingestellt worden ist und die Wirkungen der Einstellung der Strafverfolgung eingetreten sind,
- c) die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens Bestandteil des Vergleichsbeschlusses war oder
- D) das Strafverfahren aus den in § 172 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) der Strafprozessordnung genannten Gründen eingestellt wurde.

(2) Die von einem Gericht oder einer anderen Behörde gegen den Täter verhängte Strafe wird auf die verhängte Strafe angerechnet, wenn der Täter wegen derselben Tat erneut verurteilt worden ist. Auf die verhängte Strafe wird auch eine aufgrund eines aufgehobenen Urteils verbüßte Freiheitsstrafe angerechnet, wenn sie in einem wegen derselben oder einer anderen Tat geführten Strafverfahren nicht angerechnet oder berücksichtigt worden ist; die verbüßte Strafe wird nicht angerechnet, wenn sie in einem nach Aufhebung des Urteils nach Satz 1 geführten Verfahren aus den in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Gründen nicht angerechnet oder berücksichtigt worden ist.

(3) Ist eine Anrechnung der Freiheitsstrafe oder der Geldstrafe nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht diesen Umstand bei der Festsetzung der Art oder Höhe der Strafe.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung einer nach dem Gesetz über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen durchgeführten Freiheitsentziehung, wenn das Strafverfahren wegen der Tat, wegen der das Verfahren nach dem Gesetz über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen durchgeführt wurde und in deren Rahmen diese Freiheitsentziehung durchgeführt wurde, von den Behörden der Tschechischen Republik rechtskräftig eingestellt wurde. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 gelten entsprechend bei der Verhängung einer Gesamtstrafe, einer summarischen oder gemeinschaftlichen Strafe sowie für die Anrechnung der dem Beschuldigten nach § 73 Abs. 3 der Strafprozessordnung auferlegten Verpflichtung, für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Wohnung oder einem Teil einer solchen zu verbleiben, auf die wegen derselben Tat verhängte Strafe.

(5) Die Anrechnung oder Berücksichtigung der Freiheitsstrafe oder Strafe nach den Absätzen 1 bis 4 unterbleibt, wenn dem Täter wegen der rechtswidrigen Freiheitsstrafe oder Strafe nach dem Gesetz über die Haftung für Schäden, die im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt durch eine Entscheidung oder ein fehlerhaftes behördliches Verfahren verursacht wurden, Ersatz des entgangenen Gewinns oder angemessene Genugtuung für den entstandenen immateriellen Schaden zugesprochen worden ist oder wenn seit der Verbüßung der Freiheitsstrafe oder Strafe mehr als zwanzig Jahre vergangen sind.

47. In § 101 Abs. 1 des Einleitungsteils der Vorschrift werden nach der Angabe „Buchstabe a)“ die Wörter „oder c)“ eingefügt.

48. In § 102a Absatz 1 werden die Wörter „unerlaubter Anbau von Pflanzen, die einen betäubenden oder psychotropen Stoff enthalten, gemäß § 285 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „unerlaubter Anbau einer Pflanze oder eines Pilzes, die einen betäubenden oder psychotropen Stoff enthalten, und sonstiger Umgang damit für den eigenen Gebrauch gemäß § 285 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

49. In § 129a Abs. 2 werden die Wörter „und 363 finden keine Anwendung“ durch die Wörter „finden keine Anwendung“ ersetzt.

50. Nach § 129a wird ein neuer § 129b eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

„§ 129b

Internationale Sanktionen

Unter internationalen Sanktionen sind Anordnungen, Verbote oder Beschränkungen zu verstehen, die zum Zweck der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Bekämpfung des Terrorismus, der Achtung des Völkerrechts, des Schutzes der Menschenrechte und Freiheiten sowie der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erlassen werden und zu deren Einhaltung die Tschechische Republik aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union verpflichtet ist oder die sie gemäß dem Sanktionsgesetz erlassen hat.“

51. Nach § 135b wird ein neuer § 135c eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

„§ 135c

Gegenstand internationaler Sanktionen

Unter dem Gegenstand einer internationalen Sanktion wird ein Sachverhalt verstanden, auf den sich eine internationale Sanktion bezieht, in Bezug auf den eine Straftat der Verletzung einer internationalen Sanktion (§ 410) oder eine fahrlässige Verletzung einer internationalen Sanktion (§ 410a) begangen wurde oder eine sonst strafbare Handlung, die den Tatbestand dieser Straftaten erfüllt.

52. In § 140 Absatz 3 Buchstabe g), § 145 Absatz 2 Buchstabe f), § 146 Absatz 2 Buchstabe e), § 149 Absatz 2 Buchstabe c), § 170 Absatz 2 Buchstabe b), § 171 Absatz 3 Buchstabe b), § 172 Absatz 2 Buchstabe b), § 175 Absatz 2 Buchstabe g), § 183 Absatz 3 Buchstabe b), § 228 Absatz 3 Buchstabe b), § 329 Absatz 2 Buchstabe b), § 352 Absatz 2, § 355 Absatz 1 Buchstabe b), § 378 Absatz 2, § 379 Absatz 2 Buchstabe d), § 380 Absatz 2 Buchstabe c), § 382 Absatz 2 Buchstabe c und § 383 Absatz 2 Buchstabe a) c) werden nach dem Wort „ethnisch“ die Wörter „oder sozial“ und nach dem Wort „Nationalität“ die Wörter „Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung“ eingefügt.

53. In § 140 Absatz 3 am Ende des Textes von Buchstabe g), § 145 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe f), § 146 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe e), § 149 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe c), § 170 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe b), § 171 Absatz 3 am Ende des Textes von Buchstabe b), § 172 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe b), § 175 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe g), § 228 Absatz 3 am Ende des Textes von Buchstabe b), § 329 Absatz 2 am Ende des Textes von Buchstabe b) und in § 378 am Ende des Textes von Absatz 2 die Wörter „oder für seine tatsächliche oder mutmaßliche Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe“ werden hinzugefügt.

54. § 144 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft, wenn er die in Absatz 1 bezeichnete Tat begeht

a) auf das Kind,

b) bei einer schwangeren Frau oder

c) auf eine andere Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich keine Religion hat oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe.

55. In § 147, § 158, § 175 § 1, § 176 § 2 Einleitung, § 178 § 3, § 182 § 4 Einleitung, § 183 § 3 Einleitung, § 200 § 1, § 202 § 1, § 205 § 3, § 206 § 3, § 207 § 3 Einleitung, § 208 § 1, § 208 § 3 Einleitung, § 209 § 3, § 210 § 4, § 211 § 4, § 212 § 4, § 213 § 3 Einleitung § 216 § 3 Einleitung, § 218 § 2 Einleitung, § 219 Absatz 2, § 220 Absatz 2 Einleitung, § 230 Absatz 4 Einleitung, § 236 Absatz 2, § 241 Absatz 2, § 243 Absatz 2, § 245 Absatz 2 Einleitung, § 246 Absatz 2 Einleitung, § 251 Absatz 2 Einleitung, § 253 Absatz 2 Einleitung, § 254 Absatz 3, § 260 Absatz 3, § 261 Absatz 2 Einleitung, § 263 Absatz 2 Einleitung, § 266 Absatz 2 Einleitung, § 273 Absatz 3 Einleitung, § 276 Absatz 2 Einleitung, § 278 Absatz 1 Schluss, § 287 Absatz 2 Einleitung, § 298 Absatz 4 Einleitung, § 332 Absatz 1 Schluss, § 337 Absatz 3 Schluss, § 350 Absatz 3 Einleitung, § 403a Absatz 2 Einleitung und in § 403a Absatz 3 entfallen die Wörter „oder mit einer Geldbuße“.

56. In § 159 Absatz 2 wird nach Buchstabe c ein neuer Buchstabe d eingefügt, der lautet:

„d) wenn eine solche Tat gegen eine Frau aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Überzeugungen oder ihrer Religion begangen wird oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich keine Religion hat oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich einer anderen Personengruppe angehört.“

Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden als Buchstaben e) und f) bezeichnet.

57. In § 177 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einem Tätigkeitsverbot wird bestraft, wer die in Absatz 1 bezeichnete Tat gegen eine andere Person begeht wegen deren tatsächlicher oder mutmaßlicher Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, politischer Überzeugung, Religion oder weil er tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion ist oder weil er einer anderen Personengruppe tatsächlich oder vermeintlich angehört.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in Absätze 3 und 4 unnummeriert.

58. In § 177 Abs. 4 des Einleitungsteils der Vorschrift werden die Wörter „oder mit einer Geldbuße“ gestrichen.

59. In § 180 Absatz 3 der Einleitungsvorschrift, § 182 Absatz 5 des Schlussteils, § 201 Absatz 2, § 216 Absatz 1 des Schlussteils, § 216 Absatz 2 des Schlussteils, § 227, § 247, § 248 Absatz 3 der Einleitungsvorschrift, § 251a Absatz 1, § 251a Absatz 2 der Einleitungsvorschrift, § 262, § 265 Absatz 1, § 268 Absatz 3 der Einleitungsvorschrift, § 269 Absatz 2 der Einleitungsvorschrift, § 270 Absatz 2 der Einleitungsvorschrift, § 281 Absatz 1, § 286 Absatz 1 In § 286a Absatz 1, § 286a Absatz 2 der Einleitung, § 304 Absatz 2 der Einleitung und in § 403a Absatz 1 werden die Wörter „ mit Geldbuße“ gestrichen.

60. In § 181 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Die gleiche Strafe wird verhängt, wer in der Absicht, die Rechte eines anderen erheblich zu verletzen, ein Werk herstellt, das das Bild eines anderen oder dessen persönlichen Ausdruck, das echt erscheint, rechtswidrig abbildet, festhält oder sonst benutzt, obwohl er weiß, dass es nicht echt ist, oder ein solches Werk öffentlich zugänglich macht, vermittelt, in Verkehr bringt, veräußert oder sonst einem anderen überlässt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in Absätze 3 und 4 unnummeriert.

61. In § 181 Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 4 Buchstabe a) wird nach den Wörtern „in Absatz 1“ Folgendes eingefügt:
die Worte „oder 2“.

62. In § 181 Absatz 3 Buchstabe b) wird das Wort „ , oder“ durch ein Komma ersetzt.

63. In § 181 wird am Ende des Absatzes 3 der Punkt durch das Wort d) ersetzt, das lautet: „ , oder“ und der Buchstabe wird hinzugefügt

„d) wenn er die in Absatz 2 genannte Tat mittels der Presse, des Films, des Rundfunks, des Fernsehens, eines öffentlich zugänglichen Computernetzes oder eines anderen ähnlich wirksamen Mittels begeht.“

64. In § 182 Absatz 3 Buchstabe b) wird das Wort „aus“ durch die Wörter „gegen eine andere Person wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich religionslos ist, wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe oder aus einer anderen“ ersetzt.

65. In § 183 Abs. 3 werden am Ende des Textes des Buchstaben b) die Wörter „, wegen seiner tatsächlichen oder mutmaßlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe oder aus einem anderen verwerflichen Beweggrund“ eingefügt.

66. In § 185 Absatz 2 wird nach Buchstabe b ein neuer Buchstabe c eingefügt, der lautet:

„c) auf eine andere Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich keine Religion hat oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe.“

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden als Buchstaben d) und e) bezeichnet.

67. In § 185a Absatz 2 wird nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der lautet:

„b) auf eine andere Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen rassistischen, ethnischen oder sozialen Herkunft Gruppe, Nationalität, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, politischer Überzeugung, Religion oder weil er tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion ist oder weil er einer anderen Personengruppe angehört.“

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden als Buchstaben c) und d) bezeichnet.

68. In § 186 Abs. 2 Buchstabe a) wird das Wort „oder“ gestrichen.

69. In § 186 Abs. 2 wird nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der lautet:

„b) auf eine andere Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Meinung, ihrer Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich keine Religion hat oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe, oder“.

Der bisherige Buchstabe b) wird als Buchstabe c) bezeichnet.

70. In § 186 Absatz 4 Buchstabe b) wird das Wort „ , oder“ durch ein Komma ersetzt.

71. In § 186 wird am Ende des Absatzes 4 der Punkt durch das Wort d) ersetzt, das lautet: „, oder“ und der Buchstabe wird hinzugefügt

„d) Geschlechtsverkehr oder sonstigen Geschlechtsverkehr, der auf vergleichbare Weise durchgeführt wird, hat Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Behinderung, politischen Überzeugung, Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion ist oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe.“

72. In § 191 Abs. 1, § 192 Abs. 3 erster Spiegelstrich, § 403a Abs. 1 und § 403b wird jeweils das Wort „tut“ durch das Wort „tut“ ersetzt.

73. Nach § 191 wird ein neuer § 191a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

„§ 191a

Identitätsmissbrauch zur Herstellung und Verbreitung von Pornografie

(1) Wer ein fotografisches, filmisches, computer-, elektronisches oder sonstiges pornografisches Werk, das eine Person darstellt oder sonst verwendet, von der er weiß, dass sie in diese Darstellung oder Verwendung nicht eingewilligt hat, herstellt, einführt, ausführt, befördert, anbietet, öffentlich zugänglich macht, vermittelt, in Verkehr bringt, verkauft oder einem anderen auf andere Weise überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, einem Tätigkeitsverbot oder mit Vermögensentziehung bestraft.

(2) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft,

- a) wenn durch die in Absatz 1 genannte Handlung einem anderen ein erheblicher Schaden zugefügt wird,
- b) wenn er die Tat als Mitglied einer organisierten Gruppe begeht,
- c) wenn er die Tat durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen, ein öffentlich zugängliches Computernetz oder ein anderes ähnlich wirksames Mittel begeht oder
- D) wenn er die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen erheblichen Vorteil zu verschaffen.

(3) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft,

- a) wenn durch die in Absatz 1 genannte Handlung einem anderen ein erheblicher Schaden zugefügt wird,
- b) wenn er die Tat als Mitglied einer in mehreren Staaten tätigen organisierten Gruppe begeht oder
- C) wenn er die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen großen Vorteil zu verschaffen.“

74. § 196 samt Überschrift lautet:

„§ 196

Vernachlässigung der obligatorischen Ernährung

Wer seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung oder Versorgung eines anderen Menschen länger als vier Monate auch nur fahrlässig nicht nachkommt und dadurch den Berechtigten der Gefahr der Notlage aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

75. In § 198 Absatz 2 und § 199 Absatz 2 wird nach Absatz b) ein neuer Absatz c) eingefügt, der lautet:

„c) wenn er eine solche Tat gegen einen anderen wegen dessen tatsächlicher oder vermeintlicher Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, politischer Überzeugung, Religion oder weil er tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion ist, oder wegen seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe begeht,“.

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden als Buchstaben d) und e) bezeichnet.

76. In § 205 Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „ , oder“ durch ein Komma ersetzt.

77. In § 205 Abs. 1 wird am Ende des Buchstaben e) das Wort „oder“ eingefügt.

78. In § 205 Abs. 1 wird nach Buchstabe e) ein neuer Buchstabe f) eingefügt, der lautet:

„f) in den letzten drei Jahren wegen einer solchen Tat verurteilt oder bestraft worden ist,“.

79. In den §§ 205, 206 und 209 wird Absatz 2 aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden als Absätze 2 bis 5 bezeichnet.

80. In § 205 Abs. 2, § 205 Abs. 3 Buchstabe a und § 205 Abs. 4 Buchstabe a werden die Wörter „oder 2“ gestrichen.

81. In den §§ 210 bis 212 wird Absatz 3 aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden als Absätze 3 bis 6 bezeichnet.

82. In § 213 wird Absatz 2 aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden als Absätze 2 bis 4 bezeichnet.

83. Die Überschrift von § 283 lautet:

„Unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit narkotischen oder psychotropen Substanzen, Pflanzen oder Pilzen, die diese enthalten, oder Giften“.

84. § 283 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer unbefugt ein Betäubungsmittel oder einen psychotropen Stoff, ein Betäubungsmittel oder einen psychotropen Stoff enthaltendes Präparat, einen Ausgangsstoff oder ein Gift herstellt, einführt, ausführt, befördert, anbietet, vermittelt, verkauft oder auf andere Weise für einen anderen bereitstellt oder aufbewahrt oder

Wer illegal eine Pflanze oder einen Pilz für eine andere Person anbaut, erntet, sammelt oder verarbeitet eine narkotische oder psychotrope Substanz enthalten,

wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

85. In § 283 Abs. 3 des Einleitungsteils wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

86. In § 283 Abs. 4 des Einleitungsteils wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

87. Nach § 283 wird ein neuer § 283a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 283a

Illegale Produktion und sonstiger Umgang mit Cannabis

(1) Wer Cannabis oder ein Präparat, das ein aus Cannabis gewonnenes Betäubungsmittel oder eine psychotrope Substanz enthält, rechtswidrig herstellt, einführt, ausführt, befördert, anbietet, vermittelt, verkauft oder auf andere Weise einer anderen Person zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er die Tat begeht, in Absatz 1 in größerem Umfang.

(3) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wenn er die in Absatz 1 bezeichnete Tat a) als Mitglied einer organisierten Gruppe begeht, b) obwohl er wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten drei Jahre bereits verurteilt oder bestraft worden ist, c) in erheblichem Ausmaß.

(4) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er die in Absatz 1 bezeichnete Tat begeht

- a) im großen Maßstab,
- b) gegenüber dem Kind.

(5) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren oder mit Vermögensentziehung bestraft, wenn er die in Absatz 1 genannte Tat begeht

- a) in der Absicht, sich oder einem anderen einen erheblichen Vorteil zu verschaffen,
- b) im Zusammenhang mit einer in mehreren Ländern tätigen organisierten Gruppe.

(6) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder mit Vermögensentziehung bestraft, wenn er die Tat nach Absatz 1 Buchstabe a) in

- größerem Umfang an einem Kind oder an einem Kind unter fünfzehn Jahren begeht,
- b) mit der Absicht, sich oder einem anderen einen großen Vorteil zu verschaffen.

(7) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwölf Jahren oder mit dem Verlust des Vermögens bestraft,

- a) wenn durch die in Absatz 1 genannte Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht wird,
- b) wenn er eine solche Tat in größerem Umfang an einem Kind unter fünfzehn Jahren begeht.

(8) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von acht bis achtzehn Jahren oder mit Einziehung des Vermögens bestraft, wenn:

- a) durch die in Absatz 1 genannte Tat mindestens zwei Menschen schwer geschädigt werden oder der Tod eintritt,

- b) wenn er die in Absatz 1 bezeichnete Tat im Zusammenhang mit einer in mehreren Staaten tätigen organisierten Gruppe in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen erheblichen Vorteil zu verschaffen.

(9) Die Vorbereitung ist strafbar.“

88. Die §§ 284 und 285 einschließlich ihrer Überschriften lauten wie folgt:

„§ 284

Unbefugter Besitz einer narkotischen oder psychotropen Substanz oder eines Giftes für den persönlichen Gebrauch

(1) Wer unbefugt einen Betäubungsmittelstoff, einen psychotropen Stoff oder ein Gift in einer größeren als geringen Menge zum Eigengebrauch besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, einem Tätigkeitsverbot oder mit Vermögensentziehung bestraft.

(2) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er die Tat begeht in Absatz 1 genannten Umfang.

(3) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft, wenn er die Tat begeht in erheblichem Umfang die in Absatz 1 genannten Rechte verletzt.

§ 285

Unbefugter Anbau einer Pflanze oder eines Pilzes, die eine narkotische oder psychotrope Substanz enthält, und sonstiger Umgang damit für den persönlichen Gebrauch

(1) Wer unbefugt mehr als 5 Pflanzen der Gattung Cannabis für den Eigengebrauch anbaut, erntet oder verarbeitet, es sei denn, es handelt sich um eine Cannabispflanze, die nicht mehr als 1 % Stoffe aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole enthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, einem Tätigkeitsverbot oder dem Vermögensentzug bestraft.

(2) Die gleiche Strafe wird gegen jeden verhängt, der unbefugt den Betäubungsmittelstoff Cannabis oder einen anderen Betäubungsmittelstoff oder psychotropen Stoff, der durch die Verarbeitung einer Cannabispflanze gewonnen wird, die mehr als 1 % Stoffe aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole enthält, für den eigenen Gebrauch besitzt.

- a) in einer Gesamtmenge von mehr als 200 g in ihrer Wohnung oder
- b) in einer Gesamtmenge von mehr als 50 g außerhalb der eigenen Wohnung.

(3) Wer eine Pflanze, die einen narkotischen oder psychotropen Stoff enthält, mit Ausnahme einer Cannabispflanze, oder einen Pilz, der einen narkotischen oder psychotropen Stoff enthält, für den Eigengebrauch in einer Menge anbaut, erntet, sammelt oder verarbeitet, die größer ist als eine geringe Menge, oder

Wer ein Betäubungsmittel für den Eigenbedarf in einer Menge besitzt, die größer ist als eine geringe Menge oder eine psychotrope Substanz, die durch die Verarbeitung einer solchen Pflanze oder eines solchen Pilzes gewonnen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Tätigkeitsverbot oder Vermögensentziehung bestraft.

(4) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft,

- a) wenn er die in Absatz 1 genannte Tat in einer Menge begeht, die 50 Pflanzen übersteigt,
- b) wenn er die in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Tat in einer Gesamtmenge von mehr als 2.000 g begeht,
- c) wenn er die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Tat in einer Gesamtmenge von mehr als 500 g begeht oder
- d) wenn er die in Absatz 3 bezeichnete Tat in größerem Umfang begeht.

(5) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft,

- a) wenn er die in Absatz 1 genannte Tat in einer Menge begeht, die 500 Pflanzen übersteigt,
- b) wenn er die in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Tat in einer Gesamtmenge begeht, die 20.000 g übersteigt,
- c) wenn er die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Tat in einer Gesamtmenge von mehr als 5.000 g begeht oder
- d) wenn er die in Absatz 3 genannte Tat in erheblichem Ausmaß begeht.“

89. Die Überschrift von § 286 lautet:

„Herstellung oder Besitz eines Gegenstandes zur unbefugten Herstellung einer narkotischen oder psychotropen Substanz oder eines Giftes.“

90. In § 286 Abs. 1 wird das Wort „unbefugten“ durch das Wort „unbefugten“ ersetzt.

91. In § 289 Abs. 3 werden die Wörter „gemäß § 285“ gestrichen.

92. § 312c samt Überschrift wird aufgehoben.

93. In § 312e Abs. 1 des Schlussteils der Vorschrift werden die Wörter „zwei bis zehn Jahre“ durch die Wörter „ein bis fünf Jahre“ ersetzt.

94. In § 312e Abs. 2 des Einleitungsteils der Vorschrift und in § 312f Abs. 1 werden die Wörter „drei bis zwölf Jahre“ durch die Wörter „zwei bis zehn Jahre“ ersetzt.

95. § 312e Abs. 4 lautet:

„(4) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er die in Absatz 1 oder 2 Buchstabe b) oder d) genannte Tat durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen, ein öffentlich zugängliches Computernetz oder ein anderes ähnlich wirksames Mittel begeht.“

96. Dem § 312e wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwölf Jahren oder neben dieser Strafe der Verlust von Eigentum, wird der Täter bestraft,

a) wenn er die in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Tat als Mitglied einer organisierten Gruppe begeht,

b) wenn die in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Tat während einer Bedrohung des Staates oder eines Kriegszustandes begangen wird
Status oder

c) wenn er die in Absatz 2 Buchstabe a) oder b) genannte Tat gegenüber einem Kind begeht.“

97. In § 312f wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er die in Absatz 1 genannte Tat mittels der Presse, des Films, des Rundfunks, des Fernsehens, eines öffentlich zugänglichen Computernetzwerks oder eines anderen ähnlich wirksamen Mittels begeht.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

98. In § 312f wird Absatz 3 Buchstabe b gestrichen.

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden als Buchstaben b) und c) bezeichnet.

99. In § 332 Abs. 2 des Einleitungsteils, § 340 Abs. 2 des Einleitungsteils und § 341 Abs. 3 des Einleitungsteils werden die Wörter „Vermögensverfall oder Geldbuße“ durch die Wörter „oder Vermögensverfall“ ersetzt.

100. In § 337 Abs. 1 werden nach Buchstabe f) die neuen Buchstaben g) und h) eingefügt, die lauten:

„g) einen Vertrag über die Erfüllung eines öffentlichen Auftrags abschließt oder an einer Ausschreibung oder einem öffentlichen Wettbewerb teilnimmt, obwohl dieser öffentliche Auftrag, die Ausschreibung oder der öffentliche Wettbewerb mit der Strafe des Verbots der Erfüllung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb bedroht ist, oder andere schwere Handlungen begeht, um den Zweck dieser Strafe zu vereiteln,

h) einen Zuschuss, eine Subvention, eine rückzahlbare finanzielle Unterstützung, einen Beitrag oder eine sonstige öffentliche Unterstützung beantragt, obwohl dieser Zuschuss, diese Subvention, diese rückzahlbare finanzielle Unterstützung, dieser Beitrag oder diese sonstige öffentliche Unterstützung mit der Strafe des Annahmeverbots für Zuschüsse und Subventionen belegt ist, diesen Zuschuss, diese Subvention, diese rückzahlbare finanzielle Unterstützung, diesen Beitrag oder diese sonstige öffentliche Unterstützung annimmt oder andere schwerwiegende Handlungen begeht, um den Zweck dieser Strafe zu vereiteln.“

Die vorhergehenden Buchstaben g) bis k) werden als Buchstaben i) bis m) bezeichnet.

101. In § 352 Abs. 2 werden nach den Wörtern „religionslos“ die Wörter „oder „ , oder für ihre wirkliche mutmaßlicher Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe“ eingefügt.

102. In § 354 Abs. 2 wird nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der lautet:

„b) gegen eine andere Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, ethnischen oder sozialen Gruppenzugehörigkeit, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Behinderung, politischen Meinung, Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich keine Religion hat oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe.“

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden als Buchstaben c) und d) bezeichnet.

103. In § 355 Abs. 1 werden am Ende des Textes des Buchstaben b) die Wörter „oder der „ , oder für ihre wirkliche mutmaßlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe“ eingefügt.

104. In der Überschrift des § 356 werden nach dem Wort „Hass“ die Wörter „oder Gewalt“ eingefügt .

105. In § 356 Abs. 1 werden die Wörter „einer Nation, Rasse, ethnischen Gruppe, Religion, Klasse oder anderen Gruppe von Personen oder die Rechte und Freiheiten ihrer Mitglieder einzuschränken“ ersetzt durch die Wörter „oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse, Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Religion oder weil sie tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion sind, oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe von Personen“.

106. In § 358 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer die in Absatz 1 genannte Tat aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse einer Person, ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer politischen Überzeugungen oder ihrer Religion begeht oder weil jemand tatsächlich oder vermeintlich ohne Religion ist oder weil jemand tatsächlich oder vermeintlich einer anderen Personengruppe angehört.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

107. § 363 samt Überschrift wird aufgehoben.

108. In § 367 Absatz 1 wird „205 Absatz 5“ durch „205 Absatz 4“, „206 Absatz 5“ durch „206 Absatz 4“, „209 Absatz 5“ durch „209 Absatz 4“, „210 Absatz 6“ durch „210 Absatz 5“, „211 Absatz 6“ durch „211 Absatz 5“, „212 Absatz 6“ durch „212 Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und Giften“ durch die Wörter „unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, diese enthaltenden Pflanzen oder Pilzen oder Giften“ ersetzt.

109. In § 379 Absatz 2 Buchstabe d), § 380 Absatz 2 Buchstabe c), § 382 Absatz 2 Buchstabe c) und § 383 Absatz 2 Buchstabe c) werden nach den Wörtern „ohne Religion“ die Wörter „oder für seine tatsächliche oder mutmaßliche Zugehörigkeit zu einer anderen Personengruppe“ eingefügt.

110. In § 403 Abs. 1 werden nach dem Wort „Propaganda“ die Wörter „Nazi, Kommunist und andere“ eingefügt.

111. § 410 samt Überschrift lautet:

„§ 410

Verstoß gegen internationale Sanktionen

(1) Wer eine internationale Sanktion in größerem Ausmaß verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einem Tätigkeitsverbot bestraft.

(2) Auf die gleiche Weise wird bestraft, wer gegen eine internationale Sanktion verstößt, indem er einer natürlichen Person, gegen die eine internationale Sanktion verhängt wurde, die Einreise in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik oder die Durchreise durch dieses Gebiet gestattet.

(3) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft,

- A) wenn er die in Absatz 1 genannte Handlung unter Verletzung einer internationalen Sanktion begeht, die Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder militärisches Material zum Gegenstand hat, oder
- b) wenn er die in Absatz 1 oder 2 genannte Tat in erheblichem Ausmaß begeht.

(4) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft,

- A) wenn die Tat nach Absatz 1 oder 2 im Zusammenhang mit einer in mehreren Staaten tätigen organisierten Gruppe begangen wird,
- b) wenn er eine solche Tat in großem Umfang begeht,
- C) wenn eine solche Handlung eine ernsthafte Bedrohung für die internationale Stellung der Tschechischen Republik darstellt, oder

- D) wenn eine solche Handlung wesentlich zur Störung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, von Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Einhaltung des Völkerrechts oder zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beiträgt.“

112. Nach § 410 werden neue §§ 410a und 410b eingefügt, die einschließlich Überschriften wie folgt lauten:

„§ 410a

Fahrlässige Verletzung internationaler Sanktionen

(1) Wer durch grobe Fahrlässigkeit gegen eine internationale Sanktion verstößt, die Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder militärisches Material betrifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einem Tätigkeitsverbot bestraft.

(2) Der Täter wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einem Tätigkeitsverbot bestraft,

- A) wenn er die in Absatz 1 bezeichnete Tat begeht, weil er eine wichtige Pflicht verletzt hat, die ihm aus seiner Beschäftigung, seinem Beruf, seiner Stellung oder Funktion zusteht oder ihm gesetzlich auferlegt ist,
- b) wenn er eine solche Tat in großem Umfang begeht,
- C) wenn eine solche Handlung eine ernsthafte Bedrohung für die internationale Stellung der Tschechischen Republik darstellt, oder
- D) wenn eine solche Handlung wesentlich zur Störung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, von Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Einhaltung des Völkerrechts oder zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beiträgt.

§ 410b

Besondere Bestimmungen zu Geltungsbereichsgrenzen

(1) Die Straftat des Verstoßes gegen eine internationale Sanktion (§ 410) ist auch dann in erhöhtem Maße begangen, wenn a) der Täter dadurch einen erhöhten Schaden verursacht, b) der Täter sie in der Absicht begeht, für sich oder einen anderen einen erhöhten Vorteil zu erlangen, oder c) internationalen Sanktionen unterliegt oder eine Dienstleistung, einschließlich finanzieller und anderer Aktivitäten, erbringt, oder Handel, der internationalen Sanktionen unterliegt, hat einen höheren Wert.

(2) Bei der Beurteilung der Begehung der Straftat des Verstoßes gegen eine internationale Sanktion (§ 410) in großem Ausmaß oder der Begehung der Straftat des Verstoßes gegen eine internationale Sanktion (§ 410) und der fahrlässigen Verletzung einer internationalen Sanktion (§ 410a) in großem Ausmaß gilt Absatz 1 entsprechend.“

113. In Fußnote 1 wird der Satz „Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.“ gestrichen.

114. Am Ende der Fußnote 1 werden die folgenden Sätze in separaten Zeilen hinzugefügt:

„Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt.“

Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Festlegung von Straftaten und Sanktionen für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

1. Eine bis zum 31. Dezember 2025 verhängte Strafe für eine Tat, die am 1. Januar 2026 keine Straftat ist, oder deren nicht vollstreckter Rest wird nicht vollstreckt. Die Bestimmungen über kumulative Strafen finden in einem solchen Fall keine Anwendung. Wurde für eine solche Tat und eine gleichzeitig begangene Straftat eine kumulative oder kumulative Strafe verhängt, so mindert das Gericht die Strafe verhältnismäßig; dabei berücksichtigt es das gegenseitige Verhältnis der Schwere der Taten, die am 1. Januar 2026 keine Straftat sind, und der gleichzeitig begangenen Straftaten.
2. Bei der Umwandlung einer Geldbuße gemäß Gesetz Nr. 40/2009 Slg. in der jeweils gültigen Fassung bis 31. Dezember 2025 oder den Rest davon mit einer Freiheitsstrafe bestraft, gilt § 69 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 40/2009 Slg. in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Berücksichtigung bzw. Anrechnung einer Freiheitsstrafe, die in einem nach dem 1. Januar 2016 rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren verbüßt wurde, gelten die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes Nr. 40/2009 Slg. in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung.
4. Für die Anrechnung bzw. Anrechnung einer Freiheitsstrafe, die nach dem 1. Januar 2016 endgültig aufgehoben wurde, gelten die Bestimmungen des § 92 Absatz 2 zweiter Satz des Gesetzes Nr. 40/2009 Slg. in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung.
5. Die in einem zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Juli 2027 rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren verbüßte Freiheitsstrafe wird vom Gericht nur auf Antrag des Beschuldigten berücksichtigt oder angerechnet.
6. Ist eine Freiheitsstrafe in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 1. Juli 2027 endgültig erlassen worden, so wird sie vom Gericht nur auf Antrag des Beschuldigten angerechnet oder angerechnet.

TEIL ZWEI

Novelle des Strafgesetzbuches

Artikel III

Gesetz Nr. 141/1961 Slg. über das Strafverfahren (Strafprozessordnung), geändert durch Gesetz Nr. 57/1965 Slg., Gesetz Nr. 58/1969 Slg., Gesetz Nr. 149/1969 Slg., Gesetz Nr. 48/1973 Slg., Gesetz Nr. 29/1978 Slg., Gesetz Nr. 43/1980 Slg., Gesetz Nr. 159/1989 Slg., Gesetz Nr. 178/1990 Slg., Gesetz Nr. 303/1990 Slg., Gesetz Nr. 558/1991 Slg., Gesetz Nr. 25/1993 Slg., Gesetz Nr. 115/1993 Slg., Gesetz Nr. 292/1993 Slg., Gesetz Nr. 154/1994 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 214/1994 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 8/1995 Slg., Gesetz Nr. 152/1995 Slg., Gesetz Nr. 150/1997 Slg., Gesetz Nr. 209/1997 Slg., Gesetz Nr. 148/1998 Slg., Gesetz Nr. 166/1998 Slg., Gesetz Nr. 191/1999 Slg., Gesetz Nr. 29/2000 Slg., Gesetz Nr. 30/2000 Slg., Gesetz Nr. 227/2000 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 77/2001 Slg., Gesetz Nr. 144/2001 Slg., Gesetz Nr. 265/2001 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 424/2001 Slg., Gesetz Nr. 200/2002 Slg., Gesetz Nr. 226/2002 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 218/2003 Slg., Gesetz Nr. 279/2003 Slg., Gesetz Nr. 237/2004 Slg., Gesetz Nr. 257/2004 Slg., Gesetz Nr. 283/2004 Slg., Gesetz Nr. 539/2004 Slg., Gesetz Nr. 587/2004 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 45/2005 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 239/2005 Slg., Gesetz Nr. 394/2005 Slg., Gesetz Nr. 413/2005 Slg., Nr. 79/2006 Slg., Gesetz Nr. 112/2006 Slg., Gesetz Nr. 113/2006 Slg., Gesetz Nr. 115/2006 Slg., Gesetz Nr. 165/2006 Slg., Gesetz Nr. 253/2006 Slg., Gesetz Nr. 321/2006 Slg., Gesetz Nr. 170/2007 Slg., Gesetz Nr. 179/2007 Slg., Gesetz Nr. 345/2007 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts,

verkündet unter Nr. 90/2008 Slg., Gesetz Nr. 121/2008 Slg., Gesetz Nr. 129/2008 Slg., Gesetz Nr. 135/2008 Slg., Gesetz Nr. 177/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 301/2008 Slg., Gesetz Nr. 384/2008 Slg., Gesetz Nr. 457/2008 Slg., Gesetz Nr. 480/2008 Slg., Gesetz Nr. 7/2009 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 52/2009 Slg., Gesetz Nr. 218/2009 Slg., Gesetz Nr. 272/2009 Slg., Gesetz Nr. 306/2009 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts Gericht, verkündet unter Nr. 163/2010 Slg., Gesetz Nr. 197/2010 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 219/2010 Slg., Gesetz Nr. 150/2011 Slg., Gesetz Nr. 181/2011 Slg., Gesetz Nr. 207/2011 Slg., Gesetz Nr. 330/2011 Slg., Gesetz Nr. 341/2011 Slg., Gesetz Nr. 348/2011 Slg., Gesetz Nr. 357/2011 Slg., Gesetz Nr. 459/2011 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 43/2012 Slg., Gesetz Nr. 193/2012 Slg., Gesetz Nr. 273/2012 Slg., Gesetz Nr. 390/2012 Slg., Gesetz Nr. 45/2013 Slg., Gesetz Nr. 105/2013 Slg., Gesetz Nr. 141/2014 Slg., Gesetz Nr. 77/2015 Slg., Gesetz Nr. 86/2015 Slg., Gesetz Nr. 150/2016 Slg., Gesetz Nr. 163/2016 Slg., Gesetz Nr. 243/2016 Slg., Gesetz

Nr. 264/2016 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 301/2016 Slg., Gesetz Nr. 455/2016 Slg., Gesetz Nr. 55/2017 Slg., Gesetz Nr. 56/2017 Slg., Gesetz Nr. 57/2017 Slg., Gesetz Nr. 58/2017 Slg., Gesetz Nr. 59/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 204/2017 Slg., Gesetz Nr. 178/2018 Slg., Gesetz Nr. 287/2018 Slg., Gesetz Nr. 111/2019 Slg., Gesetz Nr. 203/2019 Slg., Gesetz Nr. 255/2019 Slg., Gesetz Nr. 315/2019 Slg., Gesetz Nr. 114/2020 Slg., Gesetz Nr. 165/2020 Slg., Gesetz Nr. 333/2020 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 418/2021 Slg., Gesetz Nr. 130/2022 Slg., Gesetz Nr. 422/2022 Slg., Gesetz Nr. 173/2023 Slg., Gesetz Nr. 326/2023 Slg., Gesetz Nr. 349/2023 Slg., Gesetz Nr. 29/2024 Slg., Gesetz Nr. 165/2024 Slg., Gesetz Nr. 166/2024 Slg., Gesetz Nr. 319/2024 Slg., Gesetz Nr. 448/2024 Slg., Gesetz Nr. 24/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2 wird Absatz 16 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(16) Während des gesamten Verfahrens haben die am Strafverfahren beteiligten Behörden sicherzustellen, dass gegebenenfalls Voraussetzungen für eine freiwillige und aktive Mitwirkung des Geschädigten und des Beschuldigten an der Bewältigung der Folgen der Straftat und der Wiederherstellung der durch die Straftat beeinträchtigten Beziehungen geschaffen werden.“

2. In § 6 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Tieren“ folgende Wörter eingefügt: „, Verbot der Durchführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Verbot der Annahme von Subventionen und Zuschüssen.“

3. In § 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe l) ein neuer Buchstabe m) eingefügt, der lautet:

„m) im Falle eines Vertreters, sofern dieses Gesetz dies vorsieht,“.

Die bisherigen Buchstaben m) und n) werden als Buchstaben n) und ao) bezeichnet.

4. In § 11 Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 wird der Text „m)“ durch den Text „n)“ ersetzt.

5. Nach § 35 wird ein neuer § 35a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 35a

Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Angeklagtem und Verteidiger

(1) Die an einem Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf irgendeine Weise, insbesondere mündlich, elektronisch

oder in Papierform, unabhängig davon, ob diese übermittelt oder vertraulich aufbewahrt werden (nachfolgend „Vertraulichkeit der Kommunikation“ genannt). Der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation gilt in gleichem Umfang auch für die Kommunikation zwischen einem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand in einem Strafverfahren. Verbleiben die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere Personen, denen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Informationen übermittelt wurden, im Besitz dieser Informationen, sind sie verpflichtet, diese ausdrücklich so zu kennzeichnen, dass klar ersichtlich ist, dass es sich um Informationen handelt, auf die der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation Anwendung findet.

(2) Der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß Absatz 1 gilt nicht in Fällen, in denen der Inhalt der Kommunikation nicht die Erbringung einer Rechtsdienstleistung betrifft.

(3) Informationen, die durch einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Kommunikation erlangt wurden, dürfen in einem Strafverfahren nicht verwendet werden, es sei denn, der Verdächtige oder Beschuldigte selbst beantragt die Verwendung dieser Informationen in einem Strafverfahren.

6. In § 50 wird am Ende des Absatzes 1 folgender Satz angefügt: „Wählt der Verletzte oder die betroffene Person keinen Rechtsanwalt oder wurde ihm kein solcher beigeordnet, so können die dem Rechtsanwalt nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten auch von dem Betreuer des Verletzten oder der betroffenen Person, der Rechtsanwalt ist, ausgeübt werden, wenn er dies der mit dem Strafverfahren befassten Behörde mitteilt.“

7. In § 51a Absatz 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Ist der Vormund des Verletzten Bevollmächtigter, soll diesen Bevollmächtigten zum bevollmächtigten Vertreter ernennen.“

8. In § 51a Absatz 4 letzter Satz werden die Wörter „was möglich oder zweckmäßig ist“ durch die Wörter „Verfahren „nach dem ersten oder zweiten Satz möglich oder zweckmäßig“.

9. In § 57 Absatz 2 erster Satz werden die Wörter „Schreibfehler“ durch die Wörter „Schreibfehler“ ersetzt und Zahlen“.

10. In § 73a Absatz 1 werden die Wörter „unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Giften“ durch die Wörter „unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen, diese enthaltenden Pflanzen oder Pilzen oder Giften“ ersetzt.

11. Nach § 73a wird ein neuer § 73aa eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 73aa

Dauer der Haftersatzmaßnahme

Eine die Freiheitsentziehung ersetzende Maßnahme darf nur so lange dauern, wie es für die Gründe der Freiheitsentziehung unbedingt erforderlich ist und zu ihrer Ersetzung erforderlich ist. Die Gesamtdauer einer die Freiheitsentziehung ersetzenden Maßnahme darf, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Eineinhalbfache der für die Freiheitsentziehung vorgesehenen Dauer nicht überschreiten.“

12. In § 77b Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „oder“ gestrichen.

13. In § 77b Absatz 1 wird nach Buchstabe c ein neuer Buchstabe d eingefügt, der lautet:

„d) internationalen Sanktionen unterliegt oder“.

Der bisherige Buchstabe d) wird als Buchstabe e) bezeichnet.

14. In § 77b Absatz 1 Buchstabe e) werden die Wörter „ac)“ durch die Wörter „bis d)“ ersetzt.

15. In § 78 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Sofern es sich bei elektronisch gespeicherten Daten um Beweismittel handelt, kann von der Person, in deren Besitz oder Verfügungsgewalt sich die Daten befinden, verlangt werden, dass sie anstelle der Herausgabe des körperlichen Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert oder zugänglich sind, die Anfertigung einer Kopie der Daten ermöglicht oder eine sonstige erforderliche Mitwirkung bei der Bereitstellung der Daten leistet.“

16. In § 79 wird am Ende von Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Sofern es sich bei elektronisch gespeicherten Daten um Sachen handelt, die als Beweismittel dienen können, kann anstelle der Mitnahme des körperlichen Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert sind oder von dem aus sie zugänglich sind, eine Kopie der Daten angefertigt werden. Zur Anfertigung einer Kopie ist die Strafverfolgungsbehörde berechtigt, Zugang zu den Daten zu veranlassen; sie darf von deren Inhalt nur unter den in § 113a genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangen.“

17. In Teil Eins, Titel Vier, Abschnitt Vier lautet die Überschrift von Unterabschnitt 3:

„Sicherung von für das Strafverfahren wichtigen Gegenständen, die nicht zu Beweiszwecken verwendet werden.“

18. In der Überschrift des § 79a werden die Wörter „**und Erträgen aus Straftaten**“ durch die Wörter „**, Erträgen aus Straftaten und Gegenständen internationaler Sanktionen**“ ersetzt.

19. In § 79a Absatz 1 Satz 1, § 79g Absatz 1 Satz 1, § 146a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Erträge aus kriminellen Tätigkeiten“ durch die Wörter „, Erträge aus kriminellen Tätigkeiten oder internationalen Sanktionen unterliegen“ ersetzt.

20. In § 88 Abs. 7 wird der zweite Satz durch den Satz „Das Gericht und im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft erteilen die Zustimmung nicht, wenn außerordentliche Berufung oder Verfassungsbeschwerde eingelegt ist; in diesem Fall hat die Polizeibehörde die Akte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache zu vernichten.“ ersetzt.

21. In § 88 Abs. 7 letzter Satz wird das Wort „ersten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

22. § 88 Abs. 8 lautet:

„(8) Handelt es sich um eine Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs nach Absatz 6 erster Satz, so unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde, durch deren Entscheidung der Fall rechtskräftig abgeschlossen wurde, und im Verfahren vor einem Gericht der Vorsitzende des Senats des Gerichts erster Instanz nach rechtskräftigem Abschluss des Falls über die angeordnete Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs die in Absatz 2 genannte Person, sofern ihr bekannt ist und sie die Möglichkeit hatte, diese Informationen aus der Strafakte zu erfahren und die Rechtswidrigkeit der Anordnung zur Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs und ihrer Umsetzung in einem Gerichtsverfahren zu beanstanden. Die Information enthält das Aktenzeichen des Strafverfahrens, den Namen des Gerichts, das die Anordnung zur Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs erlassen hat, die Dauer der Überwachung und das Datum ihrer Beendigung. Die Information enthält Informationen über das Recht, einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs und ihrer Umsetzung zu stellen. Die Information ist einzureichen durch

- a) dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens der Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde, oder ab dem Tag, an dem der Angeklagte seine Bewährungszeit der bedingten Aussetzung der Strafverfolgung als bestanden gilt, oder, wenn das Gericht erster Instanz zu diesem Zeitpunkt nicht über die Akte verfügt, ab dem Tag der Übergabe der Akte,
- b) der Staatsanwalt, dessen Entscheidung das Verfahren endgültig eingestellt hat, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Ablaufs der Frist für die Überprüfung der Entscheidung durch den Obersten Staatsanwalt gemäß § 174a, sofern eine solche Überprüfung möglich ist, andernfalls innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung oder ab dem Tag, an dem der Angeklagte sich während der Probezeit der bedingten Aussetzung der Stellung eines Strafantrags oder der bedingten Aussetzung der Strafverfolgung als bewährt gilt, oder
- c) die Polizeibehörde, deren Entscheidung das Verfahren endgültig eingestellt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Überprüfung ihrer Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 174 Absatz 2 Buchstabe e.

23. In § 88 wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der lautet:

„(9) Handelt es sich um eine Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs gemäß Absatz 7, so unterrichtet die Polizeibehörde, die die Aufzeichnung gekennzeichnet hat, die in Absatz 2 genannte Person, soweit bekannt, über die angeordnete Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs; Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist der Vorgang von der Polizeibehörde rechtskräftig abgeschlossen, so übermittelt diese die Informationen innerhalb der Frist gemäß Absatz 8 Buchstabe c), andernfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, mit der der Vorgang rechtskräftig abgeschlossen wurde.“

Der bisherige Absatz 9 wird als Absatz 10 bezeichnet.

24. In § 88 Absatz 10 werden die Wörter „Absatz 8“ durch die Wörter „Absätze 8 und 9“ ersetzt und am Ende des Absatzes folgende Sätze angefügt: „Der Vorsitzende des Senats, die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde ist verpflichtet, fortlaufend zu prüfen, ob der möglicherweise weggefallene Grund für die Nichterteilung der Auskunft weiterhin besteht; ist er weggefallen, hat er die in Absatz 8 oder 9 genannte Person unverzüglich nach Feststellung dieser Tatsache zu unterrichten. Er darf keine Auskunft erteilen, wenn der Grund für die Nichterteilung auch nach Ablauf von 10 Jahren ab Erlass der Anordnung zur Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs nicht weggefallen ist.“

25. In § 88 wird ein Absatz 11 angefügt, der lautet:

„(11) Die in den Absätzen 8 und 9 genannte Person hat das Recht, einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs und ihrer Durchführung zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung dieser Informationen an die betroffene Person bei der Behörde einzulegen, die der Person die Informationen gemäß Absatz 8 oder 9 bereitgestellt hat. Diese Behörde prüft, ob der Antrag von einer befugten Person und innerhalb der festgelegten Frist gestellt wurde, und legt ihn zusammen mit ihrer Stellungnahme zu diesen Fragen und den der betroffenen Person bereitgestellten Informationen dem Obersten Gerichtshof vor. Die in Absatz 8 genannte Behörde fügt dem Antrag außerdem die Akten bei.“

26. In § 88a Absatz 1 werden nach den Wörtern „Jahren, wegen einer Straftat“ die Wörter „Verletzung fremder Rechte nach § 181 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, wegen einer Straftat“ und nach den Wörtern „(§ 182 des Strafgesetzbuches)“ die Wörter „wegen der Straftat des Identitätsmissbrauchs zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Darstellungen (§ 191a des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

27. § 88a Abs. 2 lautet:

„(2) Die im letzten Satz des Absatzes 1 genannte Person, sofern bekannt und es sich nicht um eine Person handelt, die die Möglichkeit hatte, diese Informationen aus der Strafakte zu erfahren und der Rechtswidrigkeit der Anordnung zu widersprechen. Wer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens Daten über den Telekommunikationsverkehr erheben möchte, hat Anspruch auf Auskunft über den Erlass einer solchen Anordnung, sofern die Verweigerung der Auskunft nicht begründet ist, sowie auf Stellung eines Antrags auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung und ihrer Durchführung. Die Vorschriften des § 88 Absätze 8 bis 11 gelten entsprechend.“

28. In § 88a wird Absatz 3 aufgehoben.

Der bisherige Absatz 4 wird als Absatz 3 bezeichnet.

29. In § 91 Abs. 1 werden die Wörter „und das Recht, gegen das Urteil, mit dem das Gericht die Einigung genehmigt hat, Berufung einzulegen, es sei denn, das Urteil steht nicht im Einklang mit der Einigung, der er zugestimmt hat (§ 245 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Wörter „in diesen Fällen ist ihm das Gesetz gestattet, gegen das Urteil, mit dem das Gericht „ , die Einigung genehmigt hat, Berufung einzulegen, und in den übrigen Fällen verzichtet er auf die Einlegung einer Berufung.“ ersetzt.

30. In § 105 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Beauftragt die mit dem Strafverfahren befasste Behörde einen Sachverständigen mit der Begutachtung der in § 113a Abs. 1 genannten Daten, so hat sie entsprechend § 113a zu verfahren; stellt der Sachverständige eine solche Tatsache erst bei der Begutachtung fest, so hat er die mit dem Strafverfahren befasste Behörde hiervon zu unterrichten.“

31. Nach § 113 wird ein neuer § 113a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 113a

Durchsuchen des Geräteinhalts

(1) Unter dem Scannen des Geräteinhalts versteht man das Scannen von Daten, die in elektronischer Form auf einem gesicherten tragbaren Gerät gespeichert sind, oder von Teilen davon, die vom Benutzer eines solchen Geräts gesichert sind, sofern dieses Gerät eine wechselseitige Kommunikation zwischen Endbenutzern ermöglicht, einschließlich des Scannens von auf einem Remote-Speicher gespeicherten Daten, sofern auf diese Daten von dem gesicherten tragbaren Gerät aus ohne Überwindung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen zugegriffen werden kann.

(2) Eine Durchsuchung des Geräteinhalts darf nur erfolgen, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sich dadurch für das Strafverfahren bedeutsame Tatsachen ermitteln lassen und der verfolgte Zweck auf andere Weise nicht oder wesentlich erschwert werden kann. Bei der Durchsuchung des Geräteinhalts ist die am Strafverfahren beteiligte Behörde berechtigt, Zugriff auf die Daten zu erhalten.

(3) Die Durchsuchung des Geräteinhalts nach Absatz 1 wird vom Vorsitzenden Richter, im Ermittlungsverfahren vom Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder der Richter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme erfolgt ist, die Anordnung anstelle des betreffenden Vorsitzenden oder Richters treffen. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Anordnung ist dem berechtigten Benutzer, soweit bekannt, unverzüglich nach Durchführung der Durchsuchung des Geräteinhalts zuzustellen, es sei denn, hierdurch würde der Zweck des Strafverfahrens gefährdet. In diesem Fall ist die Anordnung von der das Verfahren durchführenden Behörde erst nach Wegfall dieses Grundes zu erteilen.

(4) Eine Durchsuchung der Räumlichkeiten kann ohne vorherige Genehmigung gemäß Absatz 3 durchgeführt werden, wenn die Erteilung einer Genehmigung nicht im Voraus eingeholt werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet; die Polizeibehörde ist jedoch verpflichtet, unverzüglich eine zusätzliche Zustimmung der zur Erteilung der Genehmigung befugten Behörde einzuholen; im Ermittlungsverfahren erfolgt dies über die Staatsanwaltschaft. Erteilt die befugte Behörde keine zusätzliche Zustimmung, darf das Ergebnis der Durchsuchung der Räumlichkeiten im weiteren Verfahren nicht als Beweismittel verwendet werden, und etwaige Kopien der in Absatz 1 genannten Daten sind zu vernichten. Die Polizeibehörde nimmt einen Vernichtungsbericht in die Akte auf.

(5) Eine Durchsuchung des Inhalts eines Geräts darf ohne Erlaubnis durchgeführt werden,

- a) wenn der berechtigte Benutzer des Geräts der Durchsuchung zustimmt,
- b) das Gerät bei einer Hausdurchsuchung oder der Durchsuchung sonstiger Räumlichkeiten und Grundstücke sichergestellt wurde
- c) und nicht bekannt ist, wer der berechtigte Nutzer des Geräts ist oder
- d) Es handelt sich um einen Gegenstand, der am Tatort oder bei der Person, gegen die die Tat begangen wurde, gefunden wurde, wenn diese Person infolge der Tat verstorben ist oder nicht in der Lage ist, die erforderliche Kooperation zur Untersuchung des Inhalts zu leisten.

(6) Das gleiche Verfahren wie in den Absätzen 1 bis 5 ist anzuwenden, wenn Gegenstand der Durchsuchung nicht das Gerät, sondern eine von dem beschlagnahmten Gerät erstellte Kopie der in Absatz 1 genannten Daten ist.

32. In Abschnitt 121 wird der Punkt am Ende von Buchstabe b) durch ein Komma ersetzt und Buchstabe c) hinzugefügt, der lautet:

„c) dass eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen nach dem Gesetz über das Strafregister und das Register der Ordnungswidrigkeiten (nachfolgend „Eintragung in das für die Arbeit mit Kindern bedeutsame Tatsachen“) vorgenommen wird oder nicht vorgenommen werden soll, wenn hierüber in der Hauptverhandlung oder in der öffentlichen Verhandlung über die Berufung entschieden wurde.“

33. In § 122 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Die Verurteilung enthält zugleich die Erklärung, dass eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern erheblichen Tatsachen erfolgen soll oder unterbleiben soll, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

34. In Abschnitt 126 wird der Punkt am Ende des Buchstabens h) durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe i) hinzugefügt, der lautet:

„i) ob eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen erfolgen soll.“

35. § 128 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist die Beschreibung der Tat umfangreich, enthält sie zahlreiche technische Einzelheiten oder ist eine mündliche Verkündung des vollständigen Urteils, mit dem der Angeklagte für schuldig befunden oder von den Anklagen freigesprochen wird, aus anderen ähnlichen Gründen nicht angebracht, verkündet der Vorsitzende das Urteil unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen Umstände und der Bezeichnung der Straftat, auf die sich der Schuldspruch bezieht, und zwar mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung und unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschrift, einschließlich der Tatsache, ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt; im Übrigen bezieht er sich auf den schriftlichen Text des Urteils, den er den Parteien unverzüglich nach der Verkündung aushändigt. Wenn er es für angebracht hält, kann der Vorsitzende den schriftlichen Text des Urteils auch projizieren oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.“

36. In § 128 wird ein Absatz 4 angefügt, der lautet:

„(4) Das Urteil ist in der Regel unmittelbar nach Abschluss des der Urteilsverkündung vorangegangenen Verfahrens zu verkünden. Ist dies wegen des Umfangs oder der fachlichen Komplexität der Sache nicht möglich, kann die Verhandlung in Sorgerechtsachen zur Verkündung des Urteils um höchstens fünf Tage, in den übrigen Fällen um höchstens zehn Tage vertagt werden.“

37. In § 129 werden am Ende von Absatz 1 folgende Sätze angefügt: „Ist das Urteil in der in § 128 Absatz 3 bezeichneten Weise verkündet worden, muss die Urteilsausfertigung dem Inhalt des mündlich verkündeten Urteils und dem den Parteien ausgehändigten schriftlichen Wortlaut der Urteilsbegründung entsprechen. Die Möglichkeit einer Berichtigung der Urteilsausfertigung bleibt hiervon unberührt.“

38. In § 131 Abs. 1 erster Satz werden die Wörter „Schreibfehler“ durch die Wörter „Schreib- und Rechenfehler“ ersetzt und die Wörter „, so dass die Abschrift in voller Übereinstimmung mit dem Inhalt des verkündeten Urteils steht“ gestrichen.

39. In § 131 Abs. 4 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „in Urkundenform“ eingefügt.

40. In § 158e Abs. 4 dritter Satz werden nach dem Wort „verwendet“ die Wörter „sechs „, die nicht länger sein darf als Monate“ eingefügt.

41. In § 158e Absatz 4 werden die Worte „, stets für einen Zeitraum von höchstens sechs Monate“.

42. In § 158e wird am Ende des Absatzes 6 folgender Satz angefügt: „Der Agent darf durch seine Tätigkeit nicht die Absicht eines anderen wecken, eine Straftat zu begehen, und darf durch sein Handeln nicht auf Umstände Einfluss nehmen, die die Anwendung eines höheren Strafmaßes erforderlich machen.“

43. In § 158e wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt, der lautet:

„(7) Wegen einer von einem Agenten im Rahmen seiner Tätigkeit begangenen Straftat darf die Strafverfolgung nicht eingeleitet und, wenn sie bereits eingeleitet ist, nicht fortgesetzt werden und ist einzustellen, wenn der Agent die Tat mit dem Ziel begangen hat, den Täter der in Absatz 1 genannten Straftat zu ermitteln oder die Begehung einer solchen Straftat zu verhindern; dies gilt nicht, wenn der Agent

a) die Straftat der Folter und anderer unmenschlicher oder grausamer Behandlung (§ 149 des Strafgesetzbuches), der Vergewaltigung (§ 185 des Strafgesetzbuches), der sexuellen Nötigung (§ 185a des Strafgesetzbuches), der sexuellen Nötigung (§ 186 des Strafgesetzbuches), des sexuellen Missbrauchs (§ 187 des Strafgesetzbuches), der Verführung zum Geschlechtsverkehr (§ 202 des Strafgesetzbuches), der Erlangung der Kontrolle über ein Luftfahrzeug, ein ziviles Schiff und eine feste Plattform (§ 290 des Strafgesetzbuches), der Gefährdung der Sicherheit eines Luftfahrzeugs und eines zivilen Schiffes (§ 291 des Strafgesetzbuches), des Schmuggels eines Luftfahrzeugs ins Ausland (§ 292 des Strafgesetzbuches), des Landesverrats (§ 309 des Strafgesetzbuches), der Volksverhetzung (§ 310 des Strafgesetzbuches), des terroristischen Anschlags (§ 311 des Strafgesetzbuches), der Sabotage (§ 314 des Strafgesetzbuches), der Spionage (§ 316 StGB) oder einer unerlaubten Tätigkeit für eine fremde Macht (§ 318a StGB),

b) offensichtlich unvernünftige Handlungen, insbesondere wenn eine solche Handlung den Tod, schwere Schäden gesundheitliche oder sonstige besonders schwerwiegende Folgen,

c) die Begehung einer solchen Tat geplant hat oder

D) eine organisierte kriminelle Vereinigung, organisierte Gruppe oder terroristische Vereinigung gegründet oder geplant hat oder als deren Anführer oder Vertreter gehandelt hat.“

Der bisherige Absatz 7 wird als Absatz 8 bezeichnet.

44. In § 158e werden die Absätze 9 und 10 angefügt, die wie folgt lauten:

„(9) In einem anderen Strafverfahren als demjenigen, in dem der Einsatz eines Agenten genehmigt wurde, dürfen durch einen Agenten erlangte Informationen nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn in diesem Verfahren auch ein Verfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat im Sinne des Absatzes 1 geführt wird oder wenn die Person, deren Rechte und Freiheiten durch den Einsatz des Agenten verletzt wurden, darin einwilligt.

(10) Bei der Einholung von Informationen über die strafbare Tätigkeit eines Agenten und der Überprüfung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass der Agent eine Straftat begangen hat, muss so vorgegangen werden, dass seine Identität und sein Aussehen nicht preisgegeben werden.“

45. In § 159b wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

„(3) Mit Zustimmung des Staatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft, des Delegierten Europäischen Staatsanwalts oder des Europäischen Staatsanwalts, der den Einsatz eines Agenten beantragt hat, setzt die Polizeibehörde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine Person auch dann vorübergehend aus, wenn diese Person als Agent handelt.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden als Absätze 4 bis 7 bezeichnet.

46. In § 160 Absatz 1 erster Satz werden die Wörter „1, 3 und 4“ durch die Wörter „1 und 3 bis 5“ ersetzt.

47. In § 163 Abs. 1 werden nach den Wörtern „§ 186 Abs. 1 StGB“ die Wörter „Identitätsmissbrauch zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Darstellungen (§ 191a StGB)“ eingefügt.

48. In § 172 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „ , oder“ durch ein Komma ersetzt.

49. In § 172 wird am Ende des Absatzes 2 der Punkt durch das Wort d) ersetzt, das „ , oder“ und der Buchstabe wird hinzugefügt lautet:

„d) wenn das Ergebnis der Ermittlungen nach Erhebung aller verfügbaren Beweismittel die Stellung des Angeklagten vor Gericht nicht ausreichend rechtfertigt und es unwahrscheinlich ist, dass im Verfahren vor Gericht die zum Beweis der Schuld des Angeklagten an der Tat erforderlichen Tatsachen festgestellt werden.“

50. In § 172 Abs. 4 erster Satz werden nach den Wörtern „Absatz 2“ die Wörter „Buchstaben a) bis c)“ eingefügt.

51. In § 175a wird am Ende des Absatzes 4 folgender Satz angefügt: „Hält die Staatsanwaltschaft die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen für erfüllt, so teilt sie dem Beschuldigten mit, dass das Gericht über die Eintragung in das Register entscheiden wird, auch wenn eine Einigung über das Schulbekenntnis erzielt wird, in der keine Stellungnahme zur Eintragung vereinbart wird.“

52. In § 175a Absatz 6 Buchstabe f) werden nach dem Wort „Strafe“ die Wörter „oder bedingter Straferlass unter Aufsicht“ eingefügt.

53. In § 175a Absatz 6 wird nach Buchstabe h) ein neuer Buchstabe i) eingefügt, der lautet:

„i) eine Erklärung, sofern vereinbart, dass eine Eintragung der für die Arbeit mit Kindern relevanten Tatsachen in das Register vorgenommen wird oder, falls eine solche Eintragung vorgenommen wird, sofern das Gericht nichts anderes entscheidet, dass eine Eintragung in ein solches Register nicht vorgenommen werden soll,“.

Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden als Buchstaben j) und k) bezeichnet.

54. In § 175b werden die Absätze 3 und 4 angefügt, die wie folgt lauten:

„(3) Kommt keine Einigung über eine Erklärung zur Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register zustande, so stellt der Staatsanwalt zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Einigung einen Antrag an das Gericht, die Eintragung in das Register zu beschließen,

- A) wenn eine solche Aufzeichnung nur dann erfolgt, wenn das Gericht dies anordnet, wenn die Staatsanwaltschaft die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür für gegeben hält, oder
- b) im Falle einer solchen Aufzeichnung, sofern das Gericht nichts anderes entscheidet.

(4) Vorschlag zur Erfassung von Tatsachen, die für die Arbeit mit Kindern wichtig sind, in das Register nach Absatz 3 muss es die in § 178 Absatz 4 und 5 genannten Angaben enthalten.“

55. § 178 lautet:

„§ 178

(1) Hält der Staatsanwalt die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür für gegeben, so schlägt er dem Gericht in der Anklageschrift vor, a) einige der

Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,

b) die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen beschlossen wird, wenn es sich um einen Fall handelt, in dem eine solche Eintragung vorgenommen wird, sofern das Gericht nichts anderes beschließt,

C) entschieden hat, dass eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen vorgenommen wird, wenn es sich um einen Fall handelt, in dem eine solche Eintragung nur vorgenommen wird, wenn das Gericht dies anordnet, oder

d) entschieden, dass eine Eintragung der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen in das Register nicht erfolgen soll, wenn ein Fall vorliegt, in dem eine solche Eintragung erfolgt, es sei denn, das Gericht entscheidet anders.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vorschlag kann auch gesondert vom Staatsanwalt unterbreitet werden. Der gesonderte Vorschlag gemäß Absatz 1 Buchstaben b) bis d) ist vom Staatsanwalt stets zu unterbreiten, wenn das Verfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit der Person vertagt oder das Strafverfahren eingestellt wurde und er der Ansicht ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anfertigung bzw. Nichtanfertigung einer Aufzeichnung erfüllt sind.

(3) Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a und schlägt sie die Beschlagnahme einer Sache oder eines Teils des Vermögens vor, so muss in dem Antrag auch angegeben werden, ob und welche Sachen zum Zwecke der Vollstreckung beschlagnahmt wurden.

(4) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag nach Absatz 1 Buchstaben b) bis d) gesondert, so muss der Antrag auch a) eine Bezeichnung der Tat enthalten, derentwegen ein Strafverfahren läuft oder geführt wurde, so dass eine Verwechslung der Tat mit einer anderen ausgeschlossen ist,

b) Angaben darüber, um welche Straftat oder sonstige strafbare Handlung es sich bei diesem Gesetz handelt oder handelt, und zwar deren gesetzliche Bezeichnung, die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und sämtlicher rechtlicher Merkmale, und

c) den vorgeschlagenen Zeitraum, für den die Aufzeichnung der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen im Register aufbewahrt werden soll, und die Begründung für diese Dauer, wenn sich der Vorschlag gegen eine geisteskranken Person richtet.

(5) Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach Absatz 1 Buchstabe c) oder d), so muss dieser auch eine Begründung des Antrags unter Angabe der ihm zugrunde liegenden Beweismittel und eine Liste der im Gerichtsverfahren vorzulegenden Beweismittel sowie eine Würdigung der Tatsachen enthalten, die für die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen maßgebend sind.

56. In § 179b Absatz 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

57. In § 179g Absatz 2 Buchstabe a) und § 307 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „bei der Haltung und Zucht von Tieren und ihrer Pflege“ gestrichen.

58. In § 179g Abs. 4 Anfang und in § 307 Abs. 5 Anfang wird folgender Satz eingefügt: „Die Verpflichtung zur Unterlassung bestimmter Tätigkeiten nach Abs. 2 lit. a) kann auch in der Verpflichtung bestehen, das Halten, Züchten und Betreuen von Tieren, den Abschluss von Verträgen über die Erfüllung öffentlicher Aufträge, die Teilnahme an Ausschreibungen oder öffentlichen Wettbewerben oder die Beantragung von Subventionen, Zuschüssen, rückzahlbaren Finanzhilfen, Beiträgen oder sonstigen öffentlichen Unterstützungen zu unterlassen und diese nicht anzunehmen.“

59. In § 188 Absatz 1 Buchstabe f) und § 314p Absatz 3 Buchstabe e) wird der Text „Absatz 1“ gestrichen.

60. In § 188 am Ende des Textes des Absatzes 2, § 223 am Ende des Textes des Absatzes 2, § 314c Absatz 1 am Ende des Textes des Buchstabens b) und in § 314p am Ende des Textes des Absatzes 4 werden die Wörter „Buchstaben a) bis c)“ angefügt.

61. In § 196 Absatz 2 Buchstabe c) wird das Wort „ , und“ durch ein Komma ersetzt.

62. In § 196 Absatz 2 wird nach Buchstabe c) ein neuer Buchstabe d) eingefügt, der lautet:

„d) ob er mit der Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register einverstanden ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies in der Anklageschrift vorschlägt oder ein Fall vorliegt, in dem eine solche Eintragung vorgenommen wird, sofern das Gericht nichts anderes beschließt, und“.

Der bisherige Buchstabe d) wird als Buchstabe e) bezeichnet.

63. § 206 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Vornahme der in § 205 bezeichneten Handlungen fordert der Vorsitzende den Staatsanwalt auf, die wesentlichen Punkte der Anklageschrift vorzutragen und darzulegen, welche Tatsachen er für unstrittig hält und ob sich nach deren Vorbringen für das weitere Verfahren bedeutsame Tatsachen ergeben haben. Im Übrigen hat sich der Staatsanwalt auf die schriftliche Fassung der Anklageschrift zu beziehen.“

64. In § 206a Abs. 1 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „ob sie mit der Durchführung der Maßnahme einverstanden sind“ eingefügt. Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen, wenn die Staatsanwaltschaft dies in der Anklageschrift vorschlägt oder wenn es sich um einen Fall handelt, in dem eine solche Eintragung vorgenommen wird, wenn das Gericht "werde nicht anders entscheiden."

65. In § 206c Absatz 7 wird der zweite Satz gestrichen.

66. Am Ende des § 206d wird folgender Satz angefügt: „Das Gericht kann auch beschließen, von der Beweisaufnahme derjenigen Tatsachen abzusehen, die den Beschluss über die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen begründen oder von einer solchen Eintragung absehen, wenn der Beschuldigte erklärt, mit dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft einverstanden zu sein und unter Berücksichtigung der sonstigen festgestellten Tatsachen kein ernsthafter Grund besteht, an dieser Erklärung zu zweifeln.“

67. Nach § 206d wird ein neuer § 206e eingefügt, der lautet:

„§ 206e

Nur bis zum Beginn der Beweisaufnahme nach § 207 ist es möglich, eine Einigung über das Schuldbekenntnis nach § 206b zu erzielen, eine Schuldfeststellung nach § 206c vorzunehmen oder bestimmte Tatsachen nach § 206a für unstrittig zu erklären.“

68. In § 223a Absatz 1 und § 257 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Wörter „oder § 309 Absatz 1“ durch die Wörter „oder § 309 Absatz 1 oder 2“.

69. In § 225 Abs. 2 erster Satz werden die Wörter „strengeren Vorschriften“ durch die Wörter „anderen Vorschriften“ und die Wörter „dieser strengeren Beurteilung“ durch die Wörter „anderen Beurteilungen“ ersetzt.

70. In § 227 werden nach der Formulierung „§ 172 Abs. 2“ die Wörter „den Absätzen a) bis c)“ eingefügt.

71. Nach § 230 wird ein neuer § 230a eingefügt, der lautet:

§ 230a

(1) Das Gericht kann auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft die Eintragung von Tatsachen, die für die Arbeit mit Kindern von Bedeutung sind, in das Register anordnen oder die Eintragung unterlassen.

(2) Sind für die Entscheidung nach Absatz 1 weitere Beweisaufnahmen erforderlich, die nicht sofort durchgeführt werden können, behält sich die Entscheidung hierüber bis zu einer öffentlichen Sitzung vor.“

72. Nach § 239a werden die neuen §§ 239b und 239c eingefügt, die einschließlich Überschrift wie folgt lauten:

"Aufzeichnung im Register Fakten wichtig für die Arbeit mit Kindern

§ 239b

(1) Soweit das Gericht sich die Entscheidung über die Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register nach § 230a Abs. 2 vorbehalten hat, kann es hierüber in öffentlicher Sitzung nur entscheiden, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.

(2) Gegen die Entscheidung über die Vornahme oder Nichtvornahme einer Eintragung in das Register Liegen für die Arbeit mit Kindern wichtige Tatsachen vor, ist eine Beschwerde zulässig und hat aufschiebende Wirkung.

§ 239c

Beschließt das Gericht, einen für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Sachverhalt in das Register einzutragen, der sich auf eine Person bezieht, die wegen Geisteskrankheit nicht strafbar ist, so entscheidet es auch über die Dauer, für die der Eintrag im Register aufzubewahren ist.“

73. § 245 samt Überschrift lautet:

„§ 245

Zulässigkeit und Wirkung

(1) Gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz ist die Berufung möglich.

(2) Gegen ein Urteil, mit dem das Gericht eine Vereinbarung genehmigt hat, kann Berufung eingelegt werden, wenn das Urteil nicht mit der von der Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Genehmigung vorgeschlagenen Vereinbarung übereinstimmt oder wenn die Rechte des Angeklagten bei der Aushandlung der Vereinbarung oder im Verfahren zu ihrer Genehmigung schwerwiegend verletzt wurden; Berufung kann auch gegen die im Urteil enthaltene Erklärung über die Eintragung der für die Arbeit mit Kindern relevanten Tatsachen in das Register eingelegt werden, sofern diese Erklärung nicht Teil der Vereinbarung ist. Ein Geschädigter, der Schadensersatz oder immateriellen Schaden oder die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung verlangt hat, kann gegen ein Urteil, mit dem das Gericht eine Vereinbarung genehmigt hat, Berufung einlegen, mit der Begründung, dass die Entscheidung über den Schadensersatz oder immateriellen Schaden in Geld oder über die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung unrichtig ist, es sei denn, die Person hat in der Vereinbarung Umfang und Art des Schadensersatzes oder immateriellen Schadens oder der Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung vereinbart und diese Vereinbarung wurde vom Gericht in der von ihr vereinbarten Form genehmigt.

(3) Gegen die Feststellung der Schuld in einem Urteil des Gerichts erster Instanz, das nach einem Schuldbekenntnis des Angeklagten ergangen ist, kann Berufung nur eingelegt werden, wenn die Voraussetzungen für die Annahme des Schuldbekenntnisses durch das Gericht erster Instanz nicht vorliegen oder die Feststellung nicht mit dem Schuldbekenntnis im Einklang steht oder wenn die Rechte des Angeklagten erheblich verletzt worden sind; das gleiche gilt für die Möglichkeit der Einlegung einer Berufung gegen eine Schuldfeststellung des Gerichts erster Instanz, wonach eine Eintragung der für die Arbeit mit Kindern erheblichen Tatsachen in das Register vorzunehmen ist oder eine solche Eintragung nicht vorzunehmen ist, die das Gericht entschieden hat, nachdem es auf die Beweisaufnahme gemäß § 206d Satz 2 verzichtet hat.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

74. In § 246 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „es sei denn, es handelt sich um ein Schuldurteil in dem Umfang, in dem das Gericht sein Schuldbekenntnis“, sagen sie ab.

75. In § 265a Absatz 2 werden am Ende des Textes des Buchstabens a) die Wörter „oder bedingt erlassen“ eingefügt. vor Bestrafung unter Aufsicht“.

76. In § 265a Absatz 2 wird nach Buchstabe e) ein neuer Buchstabe f) eingefügt, der lautet:

„f) ein Beschluss, mit dem entschieden wird, dass eine Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register vorgenommen wird oder dass eine solche Eintragung nicht vorgenommen werden soll,“.

Die vorhergehenden Buchstaben f) bis h) werden als Buchstaben g) bis i) bezeichnet.

77. In § 265a Absatz 2 Buchstabe i) und § 265b Absatz 1 Buchstabe m) wird der Text „g“ durch den Text „h“ ersetzt.

78. In § 265b Absatz 1 Buchstabe j) wird nach den Wörtern „oder auf“ das Wort „bedingt“ eingefügt.

79. In § 265b Absatz 1 wird nach Buchstabe k) ein neuer Buchstabe l) eingefügt, der lautet:

„l) über die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen oder über die Nichteintragung einer solchen Eintragung entschieden wurde, ohne dass die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine solche Entscheidung erfüllt sind.“

Die bisherigen Buchstaben l) und m) werden als Buchstaben m) und n) bezeichnet.

80. In § 265b Absatz 1 Buchstabe n) wird das Wort „l)“ durch das Wort „m)“ ersetzt.

81. In § 265f Abs. 1 wird der Text „m)“ durch den Text „n)“ ersetzt.

82. In § 265r wird Absatz 8 aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden als Absätze 8 und 9 bezeichnet.

83. In § 265r Abs. 9 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

84. In § 274a wird Absatz 1 aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden als Absätze 1 und 2 bezeichnet.

85. In § 274a Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

86. § 309 lautet:

„§ 309

(1) In einem Verfahren wegen eines Vergehens kann das Gericht mit Zustimmung des Beschuldigten und des Verletzten sowie in der vorbereitenden Die Staatsanwaltschaft kann den Vergleich genehmigen, wenn der Angeklagte

- a) erklärt hat, dass er die Tat begangen hat, derentwegen er verfolgt wird, und es besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass seine Erklärung frei, ernsthaft und bestimmt abgegeben wurde,
- b) den dem Geschädigten durch die Straftat entstandenen Schaden oder immateriellen Schaden ersetzt oder auf andere Weise wiedergutmacht hat oder andere notwendige Schritte unternommen hat, um den Schaden zu ersetzen oder wiedergutzumachen, oder mindestens 30 % des entstandenen Schadens oder immateriellen Schadens und sich verpflichtet hat, dem Geschädigten den Restbetrag in Raten innerhalb einer vereinbarten Frist zu erstatten, es sei denn, dieser Verpflichtung stehen gesetzliche Vorschriften entgegen, und

c) er die ungerechtfertigte Bereicherung freigegeben oder andere zu ihrer Freigabe erforderliche Maßnahmen ergriffen hat oder mindestens 30 % der ungerechtfertigten Bereicherung freigegeben hat und sich verpflichtet hat, den Rest innerhalb einer vereinbarten Frist in Raten an den Geschädigten auszusahlen, es sei denn, dieser Verpflichtung stehen gesetzliche Vorschriften entgegen,

und eine solche Vorgehensweise im Hinblick auf die Art und Schwere der begangenen Straftat, das Ausmaß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch die Straftat, die Person des Angeklagten und seine Umstände als ausreichend angesehen werden kann.

(2) Sofern Art und Schwere der begangenen Straftat, die Umstände ihrer Begehung oder die Umstände des Angeklagten es rechtfertigen, beschließt das Gericht und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft über die Genehmigung des Vergleichs nur, wenn der Angeklagte die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, auf das Konto des Gerichts und im Ermittlungsverfahren auf das Konto der Staatsanwaltschaft einen vom Staat zur finanziellen Unterstützung von Opfern von Straftaten nach dem Gesetz über Opfer von Straftaten bestimmten Geldbetrag einzahlt und dieser Betrag nicht offensichtlich außer Verhältnis zur Schwere der Straftat steht und eine solche Art der Fallbehandlung im Hinblick auf Art und Schwere der begangenen Straftat, das Ausmaß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch die Straftat, die Person des Angeklagten und seine Umstände als ausreichend angesehen werden kann.

87. Abschnitt 310 wird aufgehoben.

88. § 311 lautet:

„§ 311

(1) Der Beschluss über die Genehmigung des Vergleichs muss enthalten:

- a) eine Beschreibung der Tat, auf die sich der Vergleich bezieht, und ihre rechtliche Bewertung,
- b) den Inhalt des Vergleichs, einschließlich der Höhe des ersetzten oder anderweitig behobenen Schadens oder immateriellen Schadens oder des Schadens oder immateriellen Schadens, für den die erforderlichen Schritte zur Entschädigung oder anderweitigen Beseitigung unternommen wurden,
- c) den Umfang der ungerechtfertigten Bereicherung, die gewährt wurde oder für die die Gewährung erfolgte notwendige Maßnahmen,
- d) die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Geschädigten den Rest des Schadens oder immateriellen Schadens zu ersetzen oder dem Geschädigten den Rest der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten, die Höhe der Raten und die Fälligkeitsmodalitäten, sofern diese Verpflichtung zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten vereinbart wurde, und
- e) eine Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung wegen der Tat, in der die Straftat, auf die sich der Vergleich bezieht, gesehen wird.

(2) Der Beschluss über die Genehmigung des Vergleichs hat hinsichtlich der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Verpflichtung des Angeklagten die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(3) Der Beschluss über die Genehmigung eines Vergleichs nach § 309 Absatz 2 muss auch den Betrag enthalten, der für die finanzielle Unterstützung von Opfern von Straftaten durch den Staat bestimmt ist und auf das Konto des Gerichts und im Falle eines Ermittlungsverfahrens auf das Konto der Staatsanwaltschaft eingezahlt wird.

(4) Gegen den Beschluss über die Genehmigung des Vergleichs steht dem Beschuldigten die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Beschließt das Gericht die Genehmigung des Vergleichs, steht diese Beschwerde auch dem Staatsanwalt zu. Gegen diese Entscheidung kann der Geschädigte nur dann Beschwerde einlegen, wenn die Entscheidung nicht mit der mit dem Beschuldigten geschlossenen Vergleichsvereinbarung übereinstimmt.“

89. § 313 wird aufgehoben.

90. In § 314e Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe a) eingefügt, der lautet:

„a) unbedingte Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten,“.

Die bisherigen Buchstaben a) bis j) werden als Buchstaben b) bis k) bezeichnet.

91. In § 314e Absatz 2 werden am Ende des Textes des Buchstaben f) die Wörter „innerhalb von fünf Jahren“ eingefügt.

92. In § 314e Absatz 2 werden nach Buchstabe f) die neuen Buchstaben g) und h) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„f) die Strafe eines Verbots der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für bis zu fünf Jahre,

g) Die Strafe lautet auf ein Subventions- und Zuschussverbot von bis zu fünf Jahren.“

Die vorhergehenden Buchstaben g) bis k) werden als Buchstaben i) bis m) bezeichnet.

93. § 314e Abs. 3 lautet:

„(3) Eine gemeinnützige Arbeit und die Verpflichtung zur Verrichtung einer Arbeit zugunsten eines gemeinnützigen Dienstleisters bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe mit bedingtem Aufschub ihrer Vollstreckung dürfen durch einen Strafbefehl nur nach vorheriger Anforderung eines Berichts eines Bewährungshelfers verhängt werden, der Feststellungen über die Möglichkeit der Verbüßung dieser Strafe oder dieser Verpflichtung und über den Gesundheitszustand des Angeklagten enthält, einschließlich der Meinung des Angeklagten zur Verhängung dieser Art von Strafe oder dieser Verpflichtung. Eine gemeinnützige Arbeit und die Verpflichtung zur Verrichtung einer Arbeit zugunsten eines gemeinnützigen Dienstleisters bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe mit bedingtem Aufschub ihrer Vollstreckung dürfen nur unter Berücksichtigung dieses Berichts verhängt werden.“

94. In § 314e Abs. 5 wird das Wort „doppelt so viele“ durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.

95. In § 314f Absatz 1 wird nach Buchstabe d) ein neuer Buchstabe e) eingefügt, der lautet:

„e) eine Erklärung, dass eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen erfolgen soll oder nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

Die vorhergehenden Buchstaben e) bis g) werden als Buchstaben f) bis h) bezeichnet.

96. In § 314f Absatz 3 erster Satz werden die Wörter „Schreibfehler“ durch die Wörter „Schreibfehler“ ersetzt und Zahlen“.

97. In § 314l Abs. 1 werden nach der Zahl „8“ die Wörter „und 9“ eingefügt.

98. In § 314l werden am Ende der Absätze 1 und 2 die Wörter „und ihre Durchführung, soweit sie nicht im Verfahren vor dem Gericht in der Sache überprüft worden ist“ eingefügt.

99. In § 314o Abs. 1 Vorschriftseinleitung und in § 314o Abs. 5 erster Satz werden nach dem Wort „Strafe“ die Wörter „und bei gleichzeitiger Einreichung ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen“ eingefügt.
100. In § 314o Absatz 1 werden am Ende des Textes von Buchstabe a) die Wörter „und ein Antrag auf Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen, wenn er gleichzeitig gestellt wurde; benötigt das Gericht zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung in ein solches Register umfangreichere Beweiserhebungen oder sind Beweiserhebungen nicht sofort möglich, so kann es die Entscheidung hierüber einer anderen öffentlichen Sitzung vorbehalten.“ angefügt.
101. In § 314o Absatz 1 Buchstabe b), § 314o Absatz 3, § 314p Absatz 1 des Einleitungsteils, § 314p Absatz 2 erster Satz, § 314p Absatz 3 des Einleitungsteils, § 314p Absatz 3 Buchstabe f), § 314p Absätze 4 und 6 sowie in § 314q Absatz 3 des Einleitungsteils werden nach den Wörtern „der Einigungsvereinbarung zuzustimmen“ die Wörter „und der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen, sofern er gleichzeitig gestellt wurde“ eingefügt.
102. In § 314o Absatz 1 werden am Ende des Textes von Buchstabe c) die Wörter „und bei gleichzeitiger Einreichung ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen“ eingefügt.
103. In § 314o Absatz 2 werden am Ende des ersten Satzes und in § 314q Absatz 2 am Ende des ersten Satzes die Wörter „und ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen, sofern dieser gleichzeitig gestellt wurde“ angefügt.
104. In § 314p Absatz 2 zweiter Satz und § 314q Absatz 2 zweiter Satz wird das Wort „Vorschlag“ durch das Wort „Vorschläge“ ersetzt.
105. In § 314q Absatz 1 wird der erste Satz durch die Sätze ersetzt: „Über den Antrag auf Genehmigung einer Einigung und den Antrag auf Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen, wenn diese gleichzeitig gestellt werden, entscheidet das Gericht in gemeinsamer öffentlicher Sitzung, es sei denn, es hat die Entscheidung über den Antrag auf Eintragung in das Register einem anderen Gericht vorbehalten.
Öffentliche Sitzung. Der Vorsitzende des Senats lädt den Angeklagten zu einer öffentlichen Sitzung vor; er benachrichtigt den Staatsanwalt und den Verteidiger des Angeklagten sowie den Geschädigten über Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung. Liegt keine Erklärung über die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen vor und wird die Eintragung in ein solches Register erwogen, benachrichtigt der Vorsitzende des Senats den Angeklagten und seinen Verteidiger hierüber und setzt dem Angeklagten eine Frist zur Stellungnahme.“
106. In § 314q Abs. 2 wird das Wort „Vorschlag“ durch die Wörter „im Wesentlichen den Vorschlag“ ersetzt und am Ende des Absatzes der Satz „Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft auf die schriftliche Fassung des Vorschlags Bezug zu nehmen.“ eingefügt.

107. In § 314q Abs. 3 des Einleitungsteils der Vorschrift wird das Wort „Vorschlag“ durch das Wort „Vorschläge“ ersetzt.
108. In § 314q Absatz 3 Buchstabe c) werden die Wörter „das Recht, gegen ein Urteil, mit dem das Gericht einem Vergleich zugestimmt hätte, Berufung einzulegen, mit Ausnahme des in § 245 Absatz 1 Satz 2 genannten Grundes“ durch die Wörter „dass er Berufung nur aus den in § 245 Absatz 2 genannten Gründen einlegen kann“ ersetzt.
109. In § 314q Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Beweisführung“ die Wörter „hinsichtlich der in der Einigungsvereinbarung genannten Tatsachen“ eingefügt und am Ende des Absatzes folgende Sätze angefügt: „Das Gericht führt Beweise durch, soweit dies für die Entscheidung über die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen erforderlich ist, es sei denn, dies wurde in der Einigungsvereinbarung vereinbart und eine solche Entscheidung ist möglich. Muss das Gericht für die Entscheidung über die Eintragung in ein solches Register umfangreichere Beweise erheben oder kann es diese nicht sofort erheben, so behält es sich die Entscheidung hierüber einer anderen öffentlichen Sitzung vor.“
110. In § 314r Absatz 1 werden die Wörter „und einer Schutzmaßnahme“ durch die Wörter „, einer Schutzmaßnahme und einer Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen“ ersetzt und nach dem ersten Satz der Satz „Enthält die Einigungsvereinbarung keine Feststellung zur Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen, so entscheidet das Gericht hierüber selbständig, auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn es feststellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme oder Nichtvornahme einer Eintragung in ein solches Register vorliegen.“ eingefügt.
111. In § 314r Absatz 2 werden die Wörter „oder hinsichtlich der Art und Höhe der vorgesehenen Strafe oder Schutzmaßnahme“ durch die Wörter „, hinsichtlich der Art und Höhe der vorgesehenen Strafe oder Schutzmaßnahme oder hinsichtlich der Frage, ob eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen vorzunehmen ist oder nicht“ ersetzt.
112. In § 314r Absatz 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Das Gericht soll einer Einigung auch dann nicht zustimmen, wenn sich im Laufe des Verfahrens vor Gericht herausstellt, dass der Staatsanwalt oder der Angeklagte ist mit seiner Zustimmung nicht einverstanden.“
113. In § 314r Abs. 3 werden am Ende des zweiten Satzes die Wörter „; das Gleiche gilt, wenn Staatsanwaltschaft und Beschuldigter ihr Interesse an der Aushandlung einer Neufassung der Einigung bekunden.“ angefügt.
114. In § 314r Abs. 4 wird der erste Satz durch den Satz „Das Gericht genehmigt die Einigung durch ein Verurteilungsurteil, in dem es entsprechend der Einigung eine Erklärung über die Genehmigung der Einigung, eine Erklärung zu der Einigung oder gegebenenfalls eine Schutzmaßnahme abgibt und die für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen in den Akten vermerkt.“ ersetzt.

115. In § 314r Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Enthält die Einspruchsvereinbarung keine Aussage über die Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register und liegen dem Gericht ausreichende Anhaltspunkte für eine Entscheidung über die Eintragung in ein solches Register vor, so hat es in der Überzeugung zugleich zu erklären, dass eine Eintragung in ein solches Register zu erfolgen hat oder nicht.“.

116. In § 314r Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „und 2“ durch die Wortfolge „, § 172 Abs. 2 Buchst. a) bis c)“ und die Wortfolge „§ 309 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 309“ ersetzt.

117. Im dritten Teil werden nach der Überschrift des einundzwanzigsten Kapitels die Bezeichnung und die Überschrift des ersten Abschnitts eingefügt. die lautete:

"Abschnitt Eins"
Allgemeine Bestimmungen".

118. § 316 lautet:

„§ 316

(1) Der Vorsitzende des Senats übermittelt eine Verurteilung wegen einer Straftat, die der Verurteilte während einer in einem anderen Strafverfahren festgesetzten Bewährungszeit oder während der Vollstreckung einer in einem anderen Strafverfahren verhängten Strafe des Hausarrests oder der gemeinnützigen Arbeit begangen hat, unverzüglich dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, das/die in dem anderen Strafverfahren über die Festsetzung einer Bewährungszeit oder die Verhängung einer solchen Strafe entschieden hat.

(2) Das Gericht und der Staatsanwalt, denen die Verurteilung nach Absatz 1 zugeleitet wurde, treffen unverzüglich Maßnahmen, um über die Folgen zu entscheiden, die sich daraus ergeben, dass der Verurteilte während der Bewährungszeit oder während der Vollstreckung der Strafe des Hausarrests oder der gemeinnützigen Arbeit eine weitere Straftat begeht; zu diesem Zweck ordnen sie insbesondere eine öffentliche Verhandlung an, wenn über diese Folgen in einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden soll.“

119. § 329 Abs. 2 lautet:

- „(2) Ist über eine bedingte Verurteilung wegen gleichzeitiger Entscheidung entschieden worden,
- A) die bedingt Verurteilte sich während einer bestimmten Zeit in der bestimmten Wohnung oder einem Teil davon aufgehalten hat, gelten für das Verfahren zur Erfüllung dieser Verpflichtung die §§ 334b bis 334e entsprechend.
 - b) die bedingt Verurteilte während der Bewährungszeit eine Arbeit zugunsten eines Trägers gemeinnütziger Arbeit geleistet hat, gelten für das Verfahren zur Erfüllung dieser Verpflichtung die §§ 336 bis 338 und 339 entsprechend.

120. In § 330 wird am Ende des Absatzes 1 folgender Satz angefügt: „Zur Entscheidung über einen Antrag auf Aufrechterhaltung einer Bewährungsstrafe oder auf Vollstreckung einer Strafe hat der Vorsitzende unverzüglich eine öffentliche Sitzung anzuberaumen.“

121. In § 330a wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

„(3) Ist einer unter Bewährung verurteilten Person zugleich die Verrichtung einer Arbeit zugunsten eines gemeinnützigen Dienstes auferlegt worden, so gelten für das Verfahren zur Erfüllung dieser Verpflichtung die §§ 336 bis 338 und 339 entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden als Absätze 4 und 5 bezeichnet.

122. In § 331 Abs. 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

123. In § 331a Absatz 1 Buchstabe d) werden die Wörter „bis 339“ durch die Wörter „bis 338 und § 339“ ersetzt.

124. In § 331a Absatz 1 wird Buchstabe e gestrichen.

125. In § 333 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wortlaut „Absatz 2“ die Wörter „oder 3“ eingefügt.

126. In § 334g Absatz 1 werden am Ende des ersten Satzes die Worte „; zur Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder auf Aufrechterhaltung der Hausarreststrafe ordnet der Vorsitzende des Senats unverzüglich eine öffentliche Sitzung an.“ angefügt.

127. In § 340b Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Zur Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung einer gemeinnützigen Arbeit oder ihres Restes in eine Freiheitsstrafe oder auf Aufrechterhaltung einer gemeinnützigen Arbeit hat der Vorsitzende des Senats unverzüglich eine öffentliche Sitzung anzuberaumen.“

128. § 343 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende des Senats darf die Beitreibung einer Geldbuße nicht anordnen, wenn die aus der finanziellen Sicherheit oder den für die Beitreibung der Geldbuße gesicherten Mitteln ausreichen, um die Geldbuße zu bezahlen, oder wenn es offensichtlich ist, dass ihre Beitreibung vereitelt werden könnte oder erfolglos wäre. Reichen die in Satz 1 genannten Mittel nur aus, um die Geldbuße teilweise zu bezahlen, so ordnet der Vorsitzende des Senats die Beitreibung des Restbetrags an.“

129. Die Überschrift von § 350 lautet:

„Vollstreckung des Tätigkeitsverbots, des Verbots der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und des Verbots der Annahme von Subventionen und Zuschüssen.“

130. In § 350 wird ein Absatz 6 angefügt, der lautet:

„(6) Zur Vollstreckung des Verbots, öffentliche Aufträge auszuführen oder an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen und die Strafe des Verbots der Annahme von Subventionen und Zuschüssen ist in den Absätzen 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

131. In § 350k wird am Ende von Absatz 5 folgender Satz angefügt: „Zur Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung einer Strafe oder eines Strafrestes, auf Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, auf Anordnung der Vollstreckung einer Strafe oder eines Strafrestes oder auf Verhängung einer Strafe gegen einen Verurteilten, dessen Strafe unter Auflagen erlassen wurde, ordnet der Vorsitzende des Senats unverzüglich eine öffentliche Sitzung an.“

132. In § 350l wird am Ende des Absatzes 4 folgender Satz angefügt: „Zur Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung einer Strafe oder eines Strafrestes, auf Anordnung der Vollstreckung einer Strafe oder eines Strafrestes oder auf Verhängung einer Strafe gegen einen Verurteilten, dessen Strafe unter Vorbehalt erlassen wurde, ordnet der Vorsitzende des Senats unverzüglich eine öffentliche Sitzung an.“

133. In § 364a Buchstabe a) und b) werden die Wörter „Einträge des Registers“ durch das Wort „Register“ ersetzt.

134. In § 364a Buchstabe a) werden die Worte „ , oder die aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs gemäß einer besonderen gesetzlichen Regelung als Verurteilung durch ein Gericht der Tschechischen Republik gelten“ werden aufgehoben.

135. In § 365 Absatz 1 werden die Wörter „die Behörde, die das Strafregister führt“ durch die Wörter „das Ministerium Gerechtigkeit“.

136. In § 365 Abs. 1 wird der Satzteil nach dem Strichpunkt einschließlich des Strichpunkts gestrichen.

137. Im vierten Teil der Überschrift des dreiundzwanzigsten Kapitels werden die Worte „UND BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ODER BERECHNUNG EINER HAFT ODER STRAFE WICHTIG SIND“ hinzugefügt.

138. Im vierten Teil werden nach der Überschrift des dreiundzwanzigsten Kapitels die Bezeichnung und die Überschrift des ersten Teils eingefügt, die Sind:

„Teil Eins:

Begnadigungen gewähren und Amnestie anwenden“.

139. Nach § 370 wird ein neuer zweiter Teil eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

"Teil Zwei"

Bereitstellung von Informationen, die für die Gegenleistung oder Berechnung der Anleihe relevant sind oder Bestrafung

§ 370a

(1) Wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, mit der das Strafverfahren, in dessen Rahmen der Angeklagte in Untersuchungshaft war, beendet wurde, benachrichtigen der Staatsanwalt und im Gerichtsverfahren der Vorsitzende des Senats unverzüglich den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik darüber. Dabei

ich werde Sie informieren, wenn der für die Anrechnung der Freiheitsstrafe maßgebliche Bescheid rechtskräftig geworden ist und ob eine Anrechnung der Freiheitsstrafe in einem anderen Strafverfahren wegen einer anderen Tat möglich ist oder, sofern das Strafverfahren mit einer Verurteilung endete, über die Anrechnung der Freiheitsstrafe auf die verhängte Strafe entschieden wird.

(2) Wurde gegen einen Angeklagten, der sich in einem anderen Strafverfahren wegen einer anderen Tat in Untersuchungshaft befand, eine Verurteilung ergangen und wurde in diesem Urteil diese Untersuchungshaft angerechnet oder wurde eine Strafe verhängt, die eine Anrechnung dieser Untersuchungshaft ermöglicht, so benachrichtigt der Vorsitzende des Senats den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik unverzüglich darüber. Der Vorsitzende des Senats benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik auch darüber, ob gegen das Urteil über die Schuld oder das Strafmaß Berufung eingelegt wurde und wie darüber entschieden wurde. Ist das Urteil über das Strafmaß rechtskräftig, benachrichtigt der Vorsitzende des Senats den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik darüber, wann dies geschehen ist, und teilt ihm auch mit, ob er über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf das verhängte Strafmaß entscheiden wird.

(3) Wenn eine endgültige Entscheidung über die Anrechnung der Haft ergangen ist, unterrichtet der Vorsitzende des Senats den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik unverzüglich über den Umfang der Anrechnung der Haft auf die verhängte Strafe.

(4) Wurde das in Absatz 1 oder 2 genannte rechtskräftige Urteil, durch das die Freiheitsstrafe angerechnet wurde oder auf dessen Grundlage sie angerechnet wurde, aufgehoben, so benachrichtigen der Staatsanwalt und im Gerichtsverfahren der Vorsitzende den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik hiervon und geben an, ob das Strafverfahren fortgesetzt wird; dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Urteils infolge der Verhängung einer summarischen oder gemeinsamen Strafe. Der Vorsitzende verfährt analog nach Satz 1, wenn nur das in Absatz 3 genannte Urteil aufgehoben wurde. Der Staatsanwalt benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik zudem darüber, dass das von ihm erlassene rechtskräftige Urteil vom Obersten Staatsanwalt aufgehoben wurde.

§ 370b

(1) Ist die vom Angeklagten bereits verbüßte Freiheitsstrafe aufgehoben worden, so entscheidet der Vorsitzende des Senats informiert hierüber den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik.

(2) Der Staatsanwalt und in Gerichtsverfahren der Vorsitzende Richter unterrichten den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik über die rechtskräftige Entscheidung, mit der das Strafverfahren nach der Aufhebung der Strafe gemäß Absatz 1 beendet wurde, und darüber, ob die verbüßte Strafe oder ein Teil davon in einem anderen Strafverfahren wegen einer anderen Tat berücksichtigt oder angerechnet werden kann oder, wenn das Strafverfahren mit einer Verurteilung endete, ob über die Anrechnung der verbüßten Strafe oder eines Teils davon auf die verhängte Strafe entschieden wird.

(3) Der Vorsitzende des Senats benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik, dass er ein Urteil erlassen hat, bei dem die verbüßte Strafe gemäß Absatz 1 oder ein Teil davon angerechnet wurde oder das eine Anrechnung der verbüßten Strafe oder eines Teils davon ermöglicht. Der Vorsitzende des Senats benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik auch darüber, ob gegen das Urteil über die Schuld oder das Strafmaß Berufung eingelegt wurde und wie darüber entschieden wurde. Wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, benachrichtigt der Vorsitzende des Senats den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik darüber, wann dies geschehen ist, und darüber, ob er über die Anrechnung der verbüßten Strafe oder eines Teils davon auf die verhängte Strafe entscheiden wird.

(4) Der Vorsitzende des Gremiums unterrichtet den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung über die Einbeziehung der in Absatz 1 genannten vollstreckten Strafe oder eines Teils davon in die verhängte Strafe über den Umfang der Einbeziehung der vollstreckten Strafe oder eines Teils davon.

(5) Wenn das in Absatz 2 oder 3 genannte rechtskräftige Urteil, durch das die zuvor verbüßte Strafe oder ein Teil davon berücksichtigt wurde oder auf dessen Grundlage sie umgewandelt wurde, aufgehoben wurde
Der Vorsitzende des Gremiums benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik und teilt mit, ob das Strafverfahren fortgesetzt wird; dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Urteils infolge der Verhängung einer summarischen oder gemeinsamen Strafe.
Der Vorsitzende des Gremiums verfährt analog nach Satz 1, wenn nur die in Absatz 4 genannte Entscheidung aufgehoben wurde.

§ 370c

(1) Die Auskunftspflicht nach den §§ 370a und 370b obliegt dem Staatsanwalt und dem Vorsitzenden Richter des Gerichts, das im ersten Rechtszug entschieden hat.

(2) Als rechtskräftige Einstellungsentscheidung im Sinne dieses Teils gilt auch, wenn die Wirkungen der Einstellung der Strafverfolgung eingetreten sind, weil innerhalb der gesetzlichen Frist nicht darüber entschieden wurde, ob der Beschuldigte, dessen Strafverfolgung bedingt eingestellt wurde, seine Unschuld bewiesen hat.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

1. Wenn bis zum 31. Dezember 2025 eine Entscheidung über die bedingte Entlassung mit einer gleichzeitigen Entscheidung getroffen wurde, dass die bedingt entlassene Person einen Betrag, der zur finanziellen Unterstützung von Opfern von Straftaten bestimmt ist, auf das Konto des Gerichts einzuzahlen hat, gilt § 331a Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung auch nach dem 1. Januar 2026.
2. Die Bestimmungen des § 364a Buchstabe a des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung gelten auch für Verurteilungen, die von einem Gericht der Tschechischen Republik auf der Grundlage einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs gemäß § 4a Absatz 3 des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der vor dem 1. Juli 2024 geltenden Fassung als Verurteilungen angesehen werden.
3. Für Strafverfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befand und die nach dem 1. Januar 2026 rechtskräftig beendet wurden, gelten die Bestimmungen des § 370a des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg., sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
4. Für eine Freiheitsstrafe, die nach dem 1. Januar 2026 aufgehoben wurde, gelten die Bestimmungen des § 370b des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg., sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Bestimmungen von § 370a Absatz 2 dritter Satz, § 370a Absätze 3 und 4, § 370b Absatz 3 dritter Satz, § 370b Absätze 4 und 5 und § 370c Absatz 2 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. finden auch auf Strafverfahren Anwendung, in denen der Angeklagte einen Antrag auf Anrechnung oder Anrechnung der Freiheitsstrafe stellt, die in einem im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 rechtskräftig beendeten Strafverfahren verbüßt wurde, oder einen Antrag auf Anrechnung oder Anrechnung einer im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 rechtskräftig aufgehobenen Freiheitsstrafe oder eines Teils davon. Der Angeklagte ist verpflichtet, diesen Antrag spätestens am Tag der Entscheidung in der Sache bei dem Gericht einzureichen, das in erster Instanz über die Sache entscheidet.
6. Wenn das Gericht entschieden hat, eine Freiheitsstrafe oder eine Strafe gemäß Punkt 5 in Betracht zu ziehen, benachrichtigt der Vorsitzende des Senats das Justizministerium über die in § 370a Absatz 2 dritter Satz, § 370a Absätze 3 und 4, § 370b Absatz 3 dritter Satz und § 370b Absätze 4 und 5 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. genannten Tatsachen.

7. Eine Person, für die ab dem 1. Januar 2027 ein Eintrag in das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen gemäß § 9d des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der Fassung vom 1. Januar 2027 vorgenommen wurde, weil sie bis zum 31. Dezember 2026 rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, deren Elemente den Elementen einer der in § 9d Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der Fassung vom 1. Januar 2027 genannten Straftaten entsprechen, hat das Recht, bei dem Gericht, das in erster Instanz über eine solche Straftat entschieden hat, einen Antrag auf Berichtigung oder Löschung eines Eintrags in einem solchen Register zu stellen, wenn sie der Ansicht ist, dass der Eintrag in einem solchen Register falsch vorgenommen wurde oder der Zeitraum, für den der Eintrag in einem solchen Register aufbewahrt werden sollte, bereits abgelaufen ist, oder wenn sie der Ansicht ist, dass der Eintrag in einem solchen Register nicht hätte vorgenommen werden dürfen, weil die in § 9d Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung sind nicht erfüllt.
8. Zur Entscheidung nach Nummer 7 beruft der Vorsitzende des Senats eine öffentliche Sitzung ein; er kann seine Entscheidung auch außerhalb der öffentlichen Sitzung treffen, wenn er dem Antrag stattgeben will und der Staatsanwalt zustimmt.
9. Gegen den Beschluss nach Nummer 8 ist Beschwerde zulässig, die aufschiebende Wirkung hat.

TEIL DREI

Novelle der Zivilprozessordnung

Artikel V

Im Gesetz Nr. 99/1963 Slg., der Zivilprozessordnung, geändert durch Gesetz Nr. 158/1969 Slg., Gesetz Nr. 49/1973 Slg., Gesetz Nr. 20/1975 Slg., Gesetz Nr. 133/1982 Slg., Gesetz Nr. 519/1991 Slg., Gesetz Nr. 263/1992 Slg., Gesetz Nr. 24/1993 Slg., Gesetz Nr. 171/1993 Slg., Gesetz Nr. 117/1994 Slg., Gesetz Nr. 152/1994 Slg., Gesetz Nr. 216/1994 Slg., Gesetz Nr. 84/1995 Slg., Gesetz Nr. 118/1995 Slg., Gesetz Nr. 160/1995 Slg., Gesetz Nr. 238/1995 Slg., Gesetz Nr. 247/1995 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 31/1996 Slg., Gesetz Nr. 142/1996 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 269/1996 Slg., Gesetz Nr. 202/1997 Slg., Gesetz Nr. 227/1997 Slg., Gesetz Nr. 15/1998 Slg., Gesetz Nr. 91/1998 Slg., Gesetz Nr. 165/1998 Slg., Gesetz Nr. 326/1999 Slg., Gesetz Nr. 360/1999 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 2/2000 Slg., Gesetz Nr. 27/2000 Slg., Gesetz Nr. 30/2000 Slg., Gesetz Nr. 46/2000 Slg., Gesetz Nr. 105/2000 Slg., Gesetz Nr. 130/2000 Slg., Gesetz Nr. 155/2000 Slg., Gesetz Nr. 204/2000 Slg., Gesetz Nr. 220/2000 Slg., Gesetz Nr. 227/2000 Slg., Gesetz Nr. 367/2000 Slg., Gesetz Nr. 370/2000 Slg., Gesetz Nr. 120/2001 Slg., Gesetz Nr. 137/2001 Slg., Gesetz Nr. 231/2001 Slg., Gesetz Nr. 271/2001 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 276/2001 Slg., Gesetz Nr. 317/2001 Slg., Gesetz Nr. 451/2001 Slg., Gesetz Nr. 491/2001 Slg., Gesetz Nr. 501/2001 Slg., Gesetz Nr. 151/2002 Slg., Gesetz Nr. 202/2002 Slg., Gesetz Nr. 226/2002 Slg., Gesetz Nr. 309/2002 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 476/2002 Slg., Gesetz Nr. 88/2003 Slg., Gesetz Nr. 120/2004 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 153/2004 Slg., Gesetz Nr. 237/2004 Slg., Gesetz Nr. 257/2004 Slg., Gesetz Nr. 340/2004 Slg., Gesetz Nr. 436/2004 Slg., Gesetz Nr. 501/2004 Slg., Gesetz Nr. 554/2004 Slg., Gesetz Nr. 555/2004 Slg., Gesetz Nr. 628/2004 Slg., Gesetz Nr. 59/2005 Slg., Gesetz Nr. 170/2005 Slg., Gesetz Nr. 205/2005 Slg., Gesetz Nr. 216/2005 Slg., Gesetz Nr. 342/2005 Slg., Gesetz Nr. 377/2005 Slg., Gesetz Nr. 383/2005 Slg., Gesetz Nr. 413/2005 Slg., Gesetz Nr. 56/2006 Slg., Gesetz Nr. 57/2006 Slg., Gesetz Nr. 79/2006 Slg., Gesetz Nr. 112/2006 Slg., Gesetz Nr. 113/2006 Slg., Gesetz Nr. 115/2006 Slg., Gesetz Nr. 133/2006 Slg., Gesetz Nr. 134/2006 Slg., Gesetz Nr. 135/2006 Slg., Gesetz Nr. 189/2006 Slg., Gesetz Nr. 216/2006 Slg., Gesetz Nr. 233/2006 Slg., Gesetz Nr. 264/2006 Slg., Gesetz Nr. 267/2006 Slg., Gesetz Nr. 308/2006 Slg., Gesetz Nr. 315/2006 Slg., Gesetz Nr. 296/2007 Slg., Gesetz Nr. 104/2008 Slg., Gesetz Nr. 123/2008 Slg.,

Gesetz Nr. 126/2008 Slg., Gesetz Nr. 129/2008 Slg., Gesetz Nr. 259/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 295/2008 Slg., Gesetz Nr. 305/2008 Slg., Gesetz Nr. 384/2008 Slg., Gesetz Nr. 7/2009 Slg., Gesetz Nr. 198/2009 Slg., Gesetz Nr. 218/2009 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 281/2009 Slg., Gesetz Nr. 285/2009 Slg., Gesetz Nr. 286/2009 Slg., Gesetz Nr. 420/2009 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 48/2010 Slg., Gesetz Nr. 347/2010 Slg., Gesetz Nr. 409/2010 Slg., Gesetz Nr. 69/2011 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 80/2011 Slg., Gesetz Nr. 139/2011 Slg., Gesetz Nr. 186/2011 Slg., Gesetz Nr. 188/2011 Slg., Gesetz Nr. 218/2011 Slg., Gesetz Nr. 355/2011 Slg., Gesetz Nr. 364/2011 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 458/2011 Slg., Gesetz Nr. 470/2011 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 147/2012 Slg., Gesetz Nr. 167/2012 Slg., Gesetz Nr. 202/2012 Slg., Gesetz Nr. 334/2012 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 369/2012 Slg., Gesetz Nr. 399/2012 Slg., Gesetz Nr. 401/2012 Slg., Gesetz Nr. 404/2012 Slg., Gesetz Nr. 45/2013 Slg., Gesetz Nr. 241/2013 Slg., Gesetz Nr. 293/2013 Slg., Gesetz Nr. 252/2014 Slg., Gesetz Nr. 87/2015 Slg., Gesetz Nr. 139/2015 Slg., Gesetz Nr. 164/2015 Slg., Gesetz Nr. 205/2015 Slg., Gesetz Nr. 375/2015 Slg., Gesetz Nr. 377/2015 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 222/2017 Slg., Gesetz Nr. 258/2017 Slg., Gesetz Nr. 291/2017 Slg., Gesetz Nr. 296/2017 Slg., Gesetz Nr. 365/2017 Slg., Gesetz Nr. 307/2018 Slg., Gesetz Nr. 287/2018 Slg., Gesetz Nr. 111/2019 Slg., Gesetz Nr. 277/2019 Slg., Gesetz Nr. 191/2020 Slg., Gesetz Nr. 588/2020 Slg., Gesetz Nr. 38/2021 Slg., Gesetz Nr. 192/2021 Slg., Gesetz Nr. 218/2021 Slg., Gesetz Nr. 286/2021 Slg., Gesetz Nr. 214/2022 Slg., Gesetz Nr. 105/2023 Slg., Gesetz Nr. 172/2023 Slg., Gesetz Nr. 281/2023 Slg., Gesetz Nr. 349/2023 Slg., Gesetz Nr. 412/2023 Slg., Gesetz Nr. 29/2024 Slg., Gesetz Nr. 85/2024 Slg., Gesetz Nr. 180/2024 Slg., Gesetz Nr. 252/2024 Slg., Gesetz Nr. 319/2024 Slg., Gesetz Nr. 77/2025 Slg., Gesetz Nr. 78/2025 Slg., Gesetz Nr. 152/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. wird nach § 354 ein neuer § 354a eingefügt, der einschließlich Fußnote 112 wie folgt lautet:

§ 354a

Das Gericht, das über eine Klage auf Ersatz entgangenen Gewinns oder auf angemessene Genugtuung für immateriellen Schaden entscheidet, der durch einen Freiheitsentzug oder – sofern es sich um eine verbüßte Freiheitsstrafe handelt – durch eine Entscheidung entstanden ist, benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik gemäß dem Gesetz zur Regelung der Haftung für Schäden, die in Ausübung öffentlicher Gewalt durch eine Entscheidung oder ein fehlerhaftes behördliches Verfahren verursacht wurden¹¹²⁾, von der Einreichung dieser Klage. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über diese Klage benachrichtigt es diesen auch über das Ergebnis, den Tag, an dem die Entscheidung über diese Klage rechtskräftig wird, sowie über jede Änderung oder Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung.

112) §§ 9 und 10 des Gesetzes Nr. 82/1998 Slg. über die Haftung für Schäden, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch eine Entscheidung oder ein fehlerhaftes behördliches Verfahren verursacht wurden, und über die Änderung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 358/1992 Slg. über Notare und ihre Tätigkeiten (Notariatsordnung).“

Artikel VI

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 354a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. finden auf Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Schäden Anwendung, die durch eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung gemäß Gesetz Nr. 82/1998 Slg. über die Haftung für Schäden, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch eine Entscheidung oder ein fehlerhaftes behördliches Verfahren verursacht wurden, und zur Änderung des Gesetzes Nr. 358/1992 Slg. des Tschechischen Nationalrats über Notare und ihre Tätigkeiten (Notariatsordnung) entstanden sind, wenn diese Ansprüche eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe betreffen, die in einem Strafverfahren ergangen ist, das nach dem 1. Januar 2026 rechtskräftig beendet wurde, oder eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe, die nach dem 1. Januar 2026 rechtskräftig aufgehoben wurde.

TEIL VIER
Novelle des Gewerbegesetzes

Artikel VII

Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über das Handelsgewerbe (Handelsgesetz), geändert durch Gesetz Nr. 231/1992 Slg., Gesetz Nr. 591/1992 Slg., Gesetz Nr. 600/1992 Slg., Gesetz Nr. 273/1993 Slg., Gesetz Nr. 303/1993 Slg., Gesetz Nr. 38/1994 Slg., Gesetz Nr. 42/1994 Slg., Gesetz Nr. 136/1994 Slg., Gesetz Nr. 200/1994 Slg., Gesetz Nr. 237/1995 Slg., Gesetz Nr. 286/1995 Slg., Gesetz Nr. 94/1996 Slg., Gesetz Nr. 95/1996 Slg., Gesetz Nr. 147/1996 Slg., Gesetz Nr. 19/1997 Slg., Nr. 49/1997 Slg., Gesetz Nr. 61/1997 Slg., Gesetz Nr. 79/1997 Slg., Gesetz Nr. 217/1997 Slg., Gesetz Nr. 280/1997 Slg., Gesetz Nr. 15/1998 Slg., Gesetz Nr. 83/1998 Slg., Gesetz Nr. 157/1998 Slg., Gesetz Nr. 167/1998 Slg., Gesetz Nr. 159/1999 Slg., Gesetz Nr. 356/1999 Slg., Gesetz Nr. 358/1999 Slg., Gesetz Nr. 360/1999 Slg., Gesetz Nr. 363/1999 Slg., Gesetz Nr. 27/2000 Slg., Gesetz Nr. 29/2000 Slg., Gesetz Nr. 121/2000 Slg., Gesetz Nr. 122/2000 Slg., Gesetz Nr. 123/2000 Slg., Gesetz Nr. 124/2000 Slg., Gesetz Nr. 149/2000 Slg., Gesetz Nr. 151/2000 Slg., Gesetz Nr. 158/2000 Slg., Gesetz Nr. 247/2000 Slg., Gesetz Nr. 249/2000 Slg., Gesetz Nr. 258/2000 Slg., Gesetz Nr. 309/2000 Slg., Gesetz Nr. 362/2000 Slg., Gesetz Nr. 409/2000 Slg., Gesetz Nr. 458/2000 Slg., Gesetz Nr. 100/2001 Slg., Gesetz Nr. 120/2001 Slg., Gesetz Nr. 164/2001 Slg., Gesetz Nr. 256/2001 Slg., Gesetz Nr. 274/2001 Slg., Gesetz Nr. 477/2001 Slg., Gesetz Nr. 478/2001 Slg., Gesetz Nr. 501/2001 Slg., Gesetz Nr. 86/2002 Slg., Gesetz Nr. 119/2002 Slg., Gesetz Nr. 174/2002 Slg., Gesetz Nr. 281/2002 Slg., Gesetz Nr. 308/2002 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 476/2002 Slg., Gesetz Nr. 88/2003 Slg., Gesetz Nr. 130/2003 Slg., Gesetz Nr. 162/2003 Slg., Gesetz Nr. 224/2003 Slg., Gesetz Nr. 228/2003 Slg., Gesetz Nr. 274/2003 Slg., Gesetz Nr. 354/2003 Slg., Gesetz Nr. 438/2003 Slg., Gesetz Nr. 38/2004 Slg., Gesetz Nr. 119/2004 Slg., Gesetz Nr. 167/2004 Slg., Gesetz Nr. 257/2004 Slg., Gesetz Nr. 326/2004 Slg., Gesetz Nr. 499/2004 Slg., Gesetz Nr. 695/2004 Slg., Gesetz Nr. 58/2005 Slg., Gesetz Nr. 95/2005 Slg., Gesetz Nr. 127/2005 Slg., Gesetz Nr. 215/2005 Slg., Gesetz Nr. 253/2005 Slg., Gesetz Nr. 358/2005 Slg., Gesetz Nr. 428/2005 Slg., Gesetz Nr. 444/2005 Slg., Gesetz Nr. 62/2006 Slg., Gesetz Nr. 76/2006 Slg., Gesetz Nr. 109/2006 Slg., Gesetz Nr. 115/2006 Slg., Gesetz Nr. 131/2006 Slg., Gesetz Nr. 161/2006 Slg., Gesetz Nr. 165/2006 Slg., Gesetz Nr. 179/2006 Slg., Gesetz Nr. 186/2006 Slg., Gesetz Nr. 191/2006 Slg., Gesetz Nr. 212/2006 Slg., Gesetz Nr. 214/2006 Slg., Gesetz Nr. 225/2006 Slg., Gesetz Nr. 310/2006 Slg., Gesetz Nr. 315/2006 Slg., Gesetz Nr. 160/2007 Slg., Gesetz Nr. 269/2007 Slg., Gesetz Nr. 270/2007 Slg., Gesetz Nr. 296/2007 Slg., Gesetz Nr. 130/2008 Slg., Gesetz Nr. 189/2008 Slg., Gesetz Nr. 230/2008 Slg., Gesetz Nr. 254/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 285/2009 Slg., Gesetz Nr. 145/2010 Slg., Gesetz Nr. 155/2010 Slg., Gesetz Nr. 160/2010 Slg., Gesetz Nr. 424/2010 Slg., Gesetz Nr. 427/2010 Slg., Gesetz Nr. 73/2011 Slg., Gesetz Nr. 152/2011 Slg., Gesetz Nr. 350/2011 Slg., Gesetz Nr. 351/2011 Slg., Gesetz Nr. 355/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 428/2011 Slg., Gesetz Nr. 458/2011 Slg., Gesetz Nr. 53/2012 Slg., Gesetz Nr. 119/2012 Slg., Gesetz Nr. 167/2012 Slg., Gesetz Nr. 169/2012 Slg., Gesetz Nr. 199/2012 Slg., Gesetz Nr. 202/2012 Slg., Gesetz Nr. 221/2012 Slg., Gesetz Nr. 407/2012 Slg., Gesetz Nr. 234/2013 Slg., Gesetz Nr. 241/2013 Slg., Gesetz Nr. 279/2013 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg., Gesetz Nr. 308/2013 Slg., Gesetz Nr. 309/2013 Slg., Gesetz Nr. 127/2014 Slg., Gesetz Nr. 140/2014 Slg., Gesetz Nr. 267/2014 Slg., Gesetz Nr. 206/2015 Slg., Gesetz Nr. 267/2015 Slg., Gesetz Nr. 88/2016 Slg., Gesetz Nr. 91/2016 Slg., Gesetz Nr. 126/2016 Slg., Gesetz Nr. 188/2016 Slg., Gesetz Nr. 229/2016 Slg., Gesetz Nr. 258/2016 Slg., Gesetz Nr. 304/2016 Slg., Gesetz Nr. 64/2016 Slg.,

Nr. 261/2017 Slg., Gesetz Nr. 289/2017 Slg., Gesetz Nr. 111/2018 Slg., Gesetz Nr. 171/2018 Slg., Gesetz Nr. 176/2019 Slg., Gesetz Nr. 255/2019 Slg., Gesetz Nr. 277/2019 Slg., Gesetz Nr. 39/2020 Slg., Gesetz Nr. 115/2020 Slg., Gesetz Nr. 117/2020 Slg., Gesetz Nr. 238/2020 Slg., Gesetz Nr. 336/2020 Slg., Gesetz Nr. 527/2020 Slg., Gesetz Nr. 540/2020 Slg., Gesetz Nr. 543/2020 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 270/2021 Slg., Gesetz Nr. 362/2021 Slg., Gesetz Nr. 129/2022 Slg., Gesetz Nr. 217/2022 Slg., Gesetz Nr. 244/2022 Slg., Gesetz Nr. 416/2022 Slg., Gesetz Nr. 429/2022 Slg., Gesetz Nr. 431/2022 Slg., Gesetz Nr. 251/2023 Slg., Gesetz Nr. 32/2025 Slg.

und das Gesetz Nr. .../2025 Slg. wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Leumund wird bei Staatsangehörigen der Tschechischen Republik durch einen Auszug aus dem Strafregister und bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) durch Dokumente gemäß § 46 Absatz 1 Buchstabe a nachgewiesen. Bei Personen, die keine Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs sind, wird der Leumund durch Dokumente gemäß § 46 Absatz 1 Buchstabe b und einen Auszug aus dem Strafregister nachgewiesen, es sei denn, es handelt sich um Personen mit ständigem Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik; sie haben den Leumund auf die gleiche Weise nachzuweisen wie Staatsangehörige der Tschechischen Republik. Das Gewerbeamt ist berechtigt, einen Auszug aus dem Strafregister gemäß dem Gesetz über das Strafregister und das Register über Straftaten anzufordern.“

2. In Abschnitt 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeiten, die zu den in Anlage Nr. 7 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerben gehören, nur von natürlichen Personen ausgeübt werden, die nicht in dem vom Justizministerium geführten Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen eingetragen sind.“

3. In § 8 Absatz 5 werden die Wörter „Strafregistereinträge“ durch die Wörter „Strafregistereinträge und“, die Wörter „Strafregistereinträge nach einer besonderen Rechtsvorschrift^{25b})“ durch die Wörter „Strafregistereinträge nach dem Strafregister- und Ordnungswidrigkeitengesetz“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.

4. Nach § 8a wird ein neuer § 8b eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

„§ 8b

Hindernisse für den Betrieb bestimmter Unternehmen, die mit der Arbeit mit Kindern verbunden sind

(1) Eine natürliche oder juristische Person darf keine Gewerbe nach Anlage Nr. 7 zu diesem Gesetz ausüben, wenn sie in dem vom Justizministerium geführten Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen eingetragen ist.

(2) Das Fehlen eines Hindernisses für die Ausübung eines Gewerbes nach Absatz 1 ist durch einen Auszug aus dem für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregister nachzuweisen. Das Gewerbeamt ist berechtigt, einen Auszug aus dem für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregister nach dem Gesetz über das Strafregister und die Ordnungswidrigkeiten anzufordern.

5. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „oder § 8a“ durch die Wörter „, 8a oder 8b“ ersetzt.

6. In Abschnitt 46 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „, ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, das von der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde dieses Staates oder des Mitgliedstaats des letzten Wohnsitzes ausgestellt wurde, oder ein Auszug aus dem Strafregister mit Anlage 25b), der Informationen enthält, die im Strafregister des Mitgliedstaats eingetragen sind, dessen Staatsbürger er ist, oder des Mitgliedstaats des letzten Wohnsitzes, wenn es sich um einen Mitgliedstaat handelt“ ersetzt durch die Wörter „oder des Vereinigten Königreichs, ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, das von der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde dieses Staates oder des letzten Wohnsitzes ausgestellt wurde, wenn es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder das Vereinigte Königreich handelt, oder ein Auszug aus dem Strafregister mit Anlage 25b) Informationen enthalten, die im Strafregister des Staates eingetragen sind, dessen Staatsbürger er ist, oder des Staates seines letzten Wohnsitzes; wenn“ und die Wörter „des Mitgliedstaats, dessen Staatsbürger er ist, oder vor einem Notar oder einer anderen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seines letzten Wohnsitzes“ werden durch die Wörter „dieses Staates“ ersetzt.
7. In § 46 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ durch die Wörter „Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs“ ersetzt und die Wörter „außer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ gestrichen.
8. In § 58 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „oder 8a“ durch die Wörter „, 8a oder 8b“ ersetzt.
9. In § 60 Absatz 2 Buchstabe l) werden die Wörter „und 8a“ durch die Wörter „, 8a und 8b“ ersetzt.
10. In § 62 Absatz 1 wird nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der lautet:
„b) entgegen § 7 Absatz 7 nicht sicherstellt, dass Tätigkeiten, die zu den in Anlage Nr. 7 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerben gehören, nur von natürlichen Personen ausgeübt werden, die nicht in das vom Justizministerium geführte Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen eingetragen sind,“.
Die bisherigen Buchstaben b) bis x) werden als Buchstaben c) bis y) bezeichnet.
11. In § 62 Absatz 4 Buchstabe a) wird die Angabe „h), l), m), n), o), s), u), v)“ durch die Angabe „i), m), n), o), p), t), v), w)“ ersetzt.
12. In § 62 Absatz 4 Buchstabe b) wird der Text „j)“ durch den Text „k)“ ersetzt.
13. In § 62 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Text „c), d), e), f), g), i), k), p), q), t)“ durch den Text „b), d), e), f), g), h), j), l), q), r), u)“.
14. In § 62 Absatz 4 Buchstabe d) wird der Text „b)“ durch den Text „c)“ ersetzt.
15. In § 62 Absatz 4 Buchstabe e) wird der Text „w), x)“ durch den Text „x), y)“ ersetzt.
16. In § 62 Absatz 4 Buchstabe f) wird das Wort „r)“ durch das Wort „s)“ ersetzt.

17. Nach Anlage Nr. 6 wird Anlage Nr. 7 angefügt, die einschließlich Überschrift lautet:

„Anhang Nr. 7 zum Gesetz Nr. 455/1991 Slg.

**LISTE DER GEWERBE, DEREN AUSFÜHRUNG DIE ERFÜLLUNG VON BEDINGUNGEN ERFORDERT
Nichtvorhandensein eines Eintrags in den Aufzeichnungen über wichtige Tatsachen
Kinderarbeit unter Leitung des Justizministeriums**

(K § 8b)

Handel gebunden

- a) Bereitstellung von Sportunterricht und Sportdienstleistungen in der Region
- b) Tagesbetreuung für ein Kind unter drei Jahren
- c) psychologische Beratung und Diagnostik
- d) Massage-, Rekonditionierungs- und Regenerationsdienste“.

Artikel VIII

Übergangsbestimmung

Eine Person, die ab dem 1. Januar 2027 eine Gewerbetätigkeit gemäß Anhang Nr. 7 zum Gesetz Nr. 455/1991 Slg. in der Fassung vom 1. Januar 2027 ausübt, muss bis spätestens 31. März 2027 sicherstellen und auf Anfrage des zuständigen Gewerbebeamten nachweisen, dass die Tätigkeiten, die zu den in Anhang Nr. 7 zum Gesetz Nr. 455/1991 Slg. in der Fassung vom 1. Januar 2027 aufgeführten Gewerben gehören, nur von natürlichen Personen ausgeübt werden, die die Bedingung erfüllen, dass sie im vom Justizministerium geführten Register der für die Arbeit mit Kindern relevanten Tatsachen nicht eingetragen sind.

TEIL FÜNF

Novelle des Gesetzes über den Strafvollzug und die Justizwache der Tschechischen Republik

Artikel IX

Gesetz Nr. 555/1992 Slg. über den Gefängnisdienst und die Justizwache der Tschechischen Republik, geändert durch Gesetz Nr. 169/1999 Slg., Gesetz Nr. 30/2000 Slg., Gesetz Nr. 460/2000 Slg., Gesetz Nr. 362/2003 Slg., Gesetz Nr. 436/2003 Slg., Gesetz Nr. 413/2005 Slg., Gesetz Nr. 342/2006 Slg., Gesetz Nr. 129/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 341/2011 Slg., Gesetz Nr. 357/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 157/2013 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg., Gesetz Nr. 58/2017 Slg., Gesetz Nr. 65/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 111/2019 Slg., Gesetz Nr. 165/2020 Slg., Gesetz Nr. 602/2020 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 427/2023 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In § 23a Absatz 4 wird nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der lautet:

„b) Daten, die für die Berücksichtigung oder Anrechnung einer Haftstrafe oder eines Strafmaßes erforderlich sind und die dem Strafvollzugsdienst vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder einem Ministerium mitgeteilt wurden,“.

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden als Buchstaben c) und d) bezeichnet.

2. In § 23a Absatz 5 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. In § 23a Absatz 7 werden die Wörter „Abschrift aus den Unterlagen des Registers“ durch die Wörter „Abschrift aus dem Register“ ersetzt und der zweite Satz gestrichen.

TEIL SECHS

Novelle des Sorgerechtsgesetzes

Artikel X

Gesetz Nr. 293/1993 Slg. über die Vollstreckung der Haft, geändert durch Gesetz Nr. 208/2000 Slg., Gesetz Nr. 258/2000 Slg., Gesetz Nr. 3/2002 Slg., Gesetz Nr. 218/2003 Slg., Gesetz Nr. 52/2004 Slg., Gesetz Nr. 539/2004 Slg., Gesetz Nr. 7/2009 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 105/2013 Slg., Gesetz Nr. 276/2013 Slg., Gesetz Nr. 204/2015 Slg., Gesetz Nr. 377/2015 Slg., Gesetz Nr. 57/2017 Slg., Gesetz Nr. 58/2017 Slg., Gesetz Nr. 203/2019 Slg., Gesetz Nr. 165/2020 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 349/2023 Slg., Gesetz Nr. 29/2024 Slg., Gesetz Nr. 152/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2 Buchstabe c)“ ersetzt.
2. In § 23b Absatz 3 werden die Wörter „vom Strafregister geführt“ durch die Wörter „verwaltet von „Justizministerium“.

TEIL SIEBEN

Änderung des Strafregister- und Ordnungswidrigkeitengesetzes

Artikel XI

Gesetz Nr. 269/1994 Slg. über das Strafregister und das Register über Vergehen, geändert durch Gesetz Nr. 126/2003 Slg., Gesetz Nr. 253/2006 Slg., Gesetz Nr. 342/2006 Slg., Gesetz Nr. 179/2007 Slg., Gesetz Nr. 269/2007 Slg., Gesetz Nr. 345/2007 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 130/2008 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 306/2009 Slg., Gesetz Nr. 357/2011 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 167/2012 Slg., Gesetz Nr. 193/2012 Slg., Gesetz Nr. 105/2013 Slg., Gesetz Nr. 204/2015 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 42/2019 Slg., Gesetz Nr. 111/2019 Slg., Gesetz Nr. 315/2019 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 270/2021 Slg., Gesetz Nr. 130/2022 Slg. und Gesetz Nr. 427/2023 Slg. werden wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird ein neuer § 1 eingefügt, der einschließlich Fußnote Nr. 13 wie folgt lautet:

„§ 1

Dieses Gesetz enthält die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union¹³⁾ und folgt auch direkt anwendbare Verordnung der Europäischen Union¹¹⁾ und regelt a) die Übermittlung von Informationen über Verurteilungen innerhalb der Europäischen Union und b) Strafregister und Register über Ordnungswidrigkeiten.

13) Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie 2009/315/JI des Europäischen Parlaments und des Rates

Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates hinsichtlich des Austauschs von Informationen über Drittstaatsangehörige und des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

Der bisherige § 1 wird als § 1a bezeichnet.

2. In § 1a Absatz 1 werden die Wörter „im Folgenden Daten über sonstige für das Strafverfahren erhebliche Tatsachen“ ersetzt durch die Worte „Daten über sonstige Tatsachen“ ersetzt.

3. In § 2c Buchstabe c) und in § 10 Absatz 4 letzter Satz wird nach dem Wort "Vorlage".

4. In Abschnitt 2c wird nach Buchstabe c) ein neuer Buchstabe d) eingefügt, der lautet:

„d) bedingter Verzicht auf eine Strafverfolgung,“.

Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden als Buchstaben e) und f) bezeichnet.

5. In Abschnitt 2c Buchstabe e) wird das Wort „a“ gestrichen.

6. In Abschnitt 2c wird der Punkt am Ende von Buchstabe f) durch ein Komma ersetzt und es werden die Buchstaben g) bis j) hinzugefügt, die Sind:

„g) Schutzbehandlung,

h) Sicherheitshaft,

i) wichtige Fakten für die Arbeit mit Kindern und

j) sonstige Tatsachen, sofern dies durch ein anderes Gesetz vorgesehen ist.“.

7. Nach § 2c werden die neuen §§ 2d und 2e mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 2d

(1) Die Gerichte übermitteln dem Bundesministerium unverzüglich die Strafregisterauszüge rechtskräftig verurteilter Personen und teilen auch alle sonstigen für die Eintragung in das Strafregister oder für die Änderung der Eintragung wesentlichen Tatsachen mit. In gleicher Weise verfährt die Staatsanwaltschaft auch bei der Entscheidung über nach § 1a Absatz 1 registrierte Tatsachen.

(2) Ein Strafregisterauszug im Sinne dieses Gesetzes ist eine gerichtliche Mitteilung, die Informationen enthält über:

a) eine verurteilte Person, sodass sie nicht mit einer anderen Person verwechselt werden kann, einschließlich der Information über ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht ausschließlich Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, oder der Information, dass sie staatenlos ist oder dass ihre Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden konnte,

b) das Gericht und das Aktenzeichen des Strafverfahrens und

c) die Entscheidung über Schuld, Strafe und Schutzmaßnahme sowie Angaben darüber, ob er entschieden hat, dass die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern relevanten Tatsachen im Falle einer Verurteilung wegen einer Straftat nach § 9d Absatz 1 Buchstabe a nicht erfolgen wird oder dass die Entscheidung

Dies sei einer öffentlichen Versammlung vorbehalten oder es werde im Falle einer Verurteilung wegen einer anderen Straftat ein Protokoll angefertigt.

(3) Unter sonstigen für die Eintragung in das Strafregister oder für die Änderung der Eintragung bedeutsamen Tatsachen ist insbesondere eine Mitteilung zu verstehen, die Angaben enthält über:

- a) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe und von Sicherungsmaßnahmen,
- b) eine gerichtliche Entscheidung über die bedingte Verurteilung, die bedingte Entlassung aus der Strafe oder den Erlass der Reststrafe,
- c) die Gewährung einer Begnadigung,
- d) die Teilnahme des Verurteilten an einer Amnestie oder
- e) Löschung von Verurteilungen.

§ 2e

Die Daten werden 100 Jahre lang im Strafregister gespeichert ab

- a) die Geburt einer natürlichen Person, die betrifft,
- b) eine rechtskräftige Verurteilung einer juristischen Person, auf die sie sich beziehen, oder
- c) die Rechtskraft einer Entscheidung über einen nach § 1a Absatz 1 registrierten Sachverhalt, der eine juristische Person betrifft.“

8. In Abschnitt 3 wird Absatz 3 gestrichen.

9. § 5 samt Fußnote Nr. 2b und § 6 werden aufgehoben.

10. In § 6 Buchstabe c) und § 16c Absatz 1 wird der Text „Absatz 1“ durch den Text „Absatz 1a“ ersetzt.

11. § 8 lautet:

„§ 8

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Europäische Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, dem Ministerium unverzüglich einen Bericht über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung zu übermitteln. Der Bericht muss die Bezeichnung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Datum der Entscheidung und das Aktenzeichen, unter dem das Verfahren geführt wird, die rechtliche Qualifikation der Straftat, auf die sich die Entscheidung bezieht, das Datum des Endes der Bewährungszeit sowie Angaben zur Einbeziehung des Zeitraums enthalten, für den dem Beschuldigten vor Rechtskraft der Entscheidung die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, die Gegenstand der Verpflichtung ist, im Zusammenhang mit der Straftat aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift entzogen wurde oder er diese Tätigkeit aufgrund einer Entscheidung oder Maßnahme einer staatlichen Behörde nicht mehr ausüben durfte, bis zu dem Zeitraum, für den er sich verpflichtet hat, von einer bestimmten Tätigkeit Abstand zu nehmen.

(2) Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Europäische Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, dem Ministerium unverzüglich einen ergänzenden Bericht mit für die Änderung der Eintragung im Register der bedingten Aussetzung der Strafverfolgung wichtigen Angaben zu übermitteln, insbesondere Angaben darüber, dass der Rest der Verpflichtung zur Unterlassung bestimmter Tätigkeiten während der Probezeit der bedingten Aussetzung der Strafverfolgung nicht erfüllt wird, dass die bedingte Aussetzung der Strafverfolgung weiterhin besteht und dass rechtskräftig festgestellt wurde, dass sich der Beschuldigte während der Probezeit bewährt hat.

12. In § 9 werden nach dem Wort „berichtet“ die Wörter „dass über die Bescheinigung des Beschuldigten während der Bewährungszeit abschließend entschieden worden ist“ eingefügt.

13. § 9a samt Überschrift lautet:

§ 9a

Aufzeichnungen über die bedingte Aussetzung der Stellung eines Strafantrags und Aufzeichnungen über den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung

Bei der Übermittlung von Daten an das Register der bedingten Aussetzung der Stellung eines Strafantrags oder das Register der bedingten Einstellung der Strafverfolgung und bei deren Löschung ist gemäß den Abschnitten 8 und 9 verfahrensmäßig vorzugehen.“

14. Nach § 9a werden neue §§ 9b bis 9d eingefügt, die einschließlich Überschriften wie folgt lauten:

„§ 9b“

Aufzeichnungen über Schutzbehandlungen

(1) Die Akten über die Schutzbehandlung enthalten Angaben über die wegen der Begehung einer Straftat und anderer Straftaten angeordnete Schutzbehandlung. Angaben über die gegen eine Person, die eine Straftat begangen hat, angeordnete Schutzbehandlung werden sowohl in den Verurteilungsakten als auch in den Akten über die Schutzbehandlung vermerkt.

(2) Die Gerichte übermitteln dem Ministerium unverzüglich einen Bericht über die gegen eine Person, die eine sonst strafbare Handlung begangen hat, verhängte Schutzbehandlung unter Angabe des Gerichtsnamens, des Datums der Entscheidung und des Aktenzeichens, unter dem das Verfahren geführt wird. Die Gerichte übermitteln dem Ministerium unverzüglich einen zusätzlichen Bericht mit für die Änderung der Eintragung im Register der Schutzbehandlung wichtigen Angaben, insbesondere Angaben zur Änderung der Schutzbehandlung und ihrer Durchführung.

§ 9c

Aufzeichnungen über Sicherheitshaft

(1) Die Sicherungsverwahrungsakten enthalten Daten über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wegen der Begehung einer Straftat oder einer anderen Straftat. Daten über die Unterbringung einer Person in der Sicherungsverwahrung, die eine Straftat begangen hat, werden sowohl in den Verurteilungsakten als auch in den Sicherungsverwahrungsakten vermerkt.

(2) Bei der Übermittlung von Daten an das Sicherheitshaftregister ist entsprechend § 9b Absatz 2 vorzugehen.

§ 9d

Festhalten von wichtigen Fakten für die Arbeit mit Kindern

(1) Das Verzeichnis der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen enthält Angaben zu Personen: die ein vorsätzliches Verbrechen oder eine sonst strafbare Handlung begangen haben, sofern a) die Person wegen Mordes (§ 140 StGB), schwerer Körperverletzung (§ 145 StGB), Körperverletzung nach § 146 Absatz 2 Buchstabe b) StGB, Menschenhandel nach § 168 Absatz 1 Buchstabe a) oder § 168 Absatz 2 Buchstabe a) StGB, Vergewaltigung (§ 185 StGB), sexueller Nötigung (§ 185a StGB), sexueller Nötigung (§ 186 StGB), sexuellen Missbrauchs (§ 187 StGB), Missbrauchs eines Kindes zur Herstellung von Pornografie (§ 193 StGB), Missbrauchs einer mit der Betreuung betrauten Person nach § 198 Absatz 2 oder 3 StGB oder Missbrauchs einer in einer Lebensgemeinschaft lebenden Person rechtskräftig verurteilt worden ist Wohnung nach § 199 Absatz 2 oder 3 des Strafgesetzbuches bewohnt oder eine andere Straftat begangen hat, die die Merkmale einer dieser Straftaten erfüllt, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen nicht erfolgen soll, weil nach den Umständen des Falles oder in der Person des Täters keine Gefahr besteht, dass der Täter eine solche Straftat oder eine andere Straftat gegen ein Kind im Zusammenhang mit einer Tätigkeit begeht, die unmittelbare und regelmäßige Kontakte mit Kindern einschließt, oder

b) die Person wegen einer anderen, nicht in Buchstabe a) genannten vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, als Jugendlicher die Straftat des sexuellen Missbrauchs (§ 187 des Strafgesetzbuches) oder als Kind eine andere Straftat begangen hat, die die Merkmale dieser Straftat erfüllt, oder eine andere Straftat begangen hat, die die Merkmale einer nicht in Buchstabe a) genannten Straftat erfüllt, wenn das Gericht entscheidet, dass eine Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen vorzunehmen ist, weil auf Grund der Umstände des Falles oder in der Person des Täters die Gefahr besteht, dass dieser im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die unmittelbare und regelmäßige Kontakte mit Kindern einschließt, an einem Kind die in Buchstabe a) genannte Straftat oder eine andere Straftat begeht, die die Merkmale einer dieser Straftaten erfüllt.

(2) Die Gerichte erstatten dem Ministerium unverzüglich Bericht über die Notwendigkeit einer Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen über Personen, die eine sonst strafbare Handlung begangen haben. In diesem Protokoll sind die Bezeichnung des Gerichts, das Aktenzeichen, unter dem das Verfahren geführt wird, und die Dauer der Aufbewahrung des Protokolls anzugeben.

(3) Im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen wird ein Eintrag geführt, wenn es sich um

- a) eine Person, die eine Straftat begangen hat, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, d. h. 100 Jahren ab ihrer Geburt, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder ab einer rechtskräftigen Verurteilung, wenn es sich um eine juristische Person handelt, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, begangen hat,
- b) eine Person, die eine Straftat begangen hat, deren Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren ist, für einen Zeitraum von 20 Jahren und
- c) einer natürlichen Person, die eine anderweitig strafbare Handlung begangen hat, für einen vom Gericht festgelegten Zeitraum.

(4) Nach Ablauf der Aufzeichnungsfrist gemäß Absatz 3 Buchstabe b) oder c) dürfen Daten aus dem Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen nur in die Anlage zu der Kopie aufgenommen werden, die auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde für Zwecke des Strafverfahrens und an das Büro des Präsidenten der Republik ausgestellt wird, wenn die Kopie eine Person betrifft, gegen die das Büro des Präsidenten der Republik ein Verfahren wegen eines Gnadengesuchs führt, oder vom Ministerium gemäß § 10 Absätze 2 und 3 verwendet wird.

15. In § 10 Abs. 4 erster Satz werden nach dem Wort „angegeben“ die Wörter „aus dem Strafregister“ eingefügt.
16. In § 10 Absatz 4 letzter Satz werden nach den Wörtern „Vermerk über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung“ die Wörter „, bedingte Einstellung der Strafverfolgung“ eingefügt.
17. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „Verzeichnisse über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung, die bedingte Einstellung der Strafverfolgung, den bedingten Aufschub der Stellung eines Strafantrags und sonstige für das Strafverfahren bedeutsame Tatsachen, sofern dies durch eine besondere Rechtsvorschrift^{2b}) vorgesehen ist“ durch die Wörter „sonstige Verzeichnisse, die Bestandteil des Strafregisters sind; Daten aus dem Verzeichnis über für die Arbeit mit Kindern bedeutsame Tatsachen werden nur in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen aufgenommen.“ ersetzt.
18. In § 10 Abs. 5 und 6 werden die Wörter „In einem besonderen Teil“ durch die Wörter „In der Anlage“ ersetzt.
19. In § 10 Absatz 5 werden die Wörter „in einem besonderen Teil“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.
20. Nach § 14 wird ein neuer § 14a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

„§ 14a

Bereitstellung von Daten aus dem Sachverhaltsregister, die für die Arbeit mit Kindern wichtig sind

(1) Ein für die Arbeit mit Kindern ausgestellter Auszug oder eine Kopie ist ein Auszug oder eine Kopie, der bzw. die mit einem Anhang die Daten aus dem Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen enthält, nämlich die Bezeichnung des Gerichts und das Aktenzeichen, unter dem das Verfahren geführt wurde.

(2) Das Ministerium stellt auf Antrag eine Kopie aus, die für die Arbeit mit Kindern ausgestellt wurde.

a) Das Büro des Präsidenten der Republik, wenn die Kopie eine Person betrifft, für die das Büro des Präsidenten der Republik ein Ernennungsverfahren durchführt oder einen Vorschlag für die Ernennung auf eine Position durch den Präsidenten der Republik unterbreitet, oder b) eine andere Stelle oder

Person, wenn dies durch eine besondere Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(3) Das Ministerium stellt auf Antrag eine Bescheinigung für die Arbeit mit Kindern aus, die eine natürliche Person betrifft.

a) einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren,

b) an die Person, auf die sich der Auszug bezieht, oder gegen Vorlage einer Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten dieser Person oder im Rahmen der Rechtshilfe dieser Person an einen Rechtsanwalt oder

c) an eine andere Behörde oder Person, wenn dies durch eine besondere Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(4) Das Ministerium erlässt eine Erklärung zur Arbeit mit Kindern, die eine juristische Person betrifft, an jede Person auf deren schriftliche Anfrage.

(5) In die Anlage zu der Kopie, die a) auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde für die Zwecke eines Strafverfahrens und des Präsidialamts ausgestellt wird, sind auch Daten aus dem Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen aufzunehmen, wenn die Kopie eine Person betrifft, gegen die das Präsidialamt ein Verfahren wegen eines Gnadengesuchs führt,

b) nach § 16e Absatz 1 erlassen wurden oder

c) vom Ministerium nach § 10 Absatz 2 und 3 verwendet werden.

(6) Daten aus dem Register der für die Arbeit mit Kindern relevanten Tatsachen werden auch in die Anlage zu dem auf Antrag erteilten Auszug zum Zweck der Ausübung beruflicher oder organisierter ehrenamtlicher Tätigkeiten aufgenommen, bei denen es zu unmittelbaren und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, und zwar auch dann, wenn der Auszug nach § 16e Absatz 2 auf Antrag einer zu diesen Zwecken vorgelegten zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁶⁾ oder des Vereinigten Königreichs (nachfolgend „zuständige Behörde“ genannt) erteilt wird.

(7) Ein Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Kopie für die Arbeit mit Kindern gilt als Antrag, der zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit gestellt wird, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern mit sich bringt.“

21. In § 16c Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch den Wortlaut „2e“ ersetzt.

22. In Abschnitt 16d(1) werden die Wörter „einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union⁶⁾ oder den Vereinigten Königreich (nachfolgend „zuständige Behörde“)" werden aufgehoben.

23. In § 16e Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschreibung“ die Wörter „für die Arbeit mit Kindern erteilt“ eingefügt.

24. In § 16e Absatz 2 werden die Wörter „aus dem Strafregister“ durch die Wörter „ ersetzt, und wenn der Antrag zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen oder organisierten Freiwilligentätigkeit gestellt wird, die unmittelbar und regelmäßigen Kontakt mit Kindern, eine Erklärung zur Arbeit mit Kindern ausgestellt, und dass“.

25. In § 16e Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschreibung“ die Wörter „ausgestellt für die Arbeit mit Kindern, Auszug“ eingefügt, nach dem Wort „Auszug“ die Wörter „ausgestellt für die Arbeit mit Kindern“ eingefügt und die Wörter „mit dieser Beschreibung oder diesem Auszug“ gestrichen.“

Artikel XII

Übergangsbestimmungen

1. In das Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen gemäß § 9d des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung werden Daten über eine Person, die bis zum 31. Dezember 2026 wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Elemente allen Elementen einer der in § 9d Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung genannten Straftaten entsprechen, auch ab dem 1. Januar 2027 eingetragen, wenn die rechtskräftige Verurteilung wegen einer solchen Straftat nicht früher als im Jahr 2005 erfolgte und der Zeitraum, für den die Aufzeichnung in diesem Register gemäß § 9d Absatz 3 Buchstabe a) oder b) des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung aufzubewahren ist, noch nicht abgelaufen ist.

2. Für die Verwendung von Daten aus dem Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen gilt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für ein solches Register § 9d Absatz 4 des Gesetzes Nr. 269/1994 Slg. in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung entsprechend.

TEIL ACHT

Novelle des Gesetzes über die Haftung für Schäden, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse verursacht werden durch Entscheidung oder fehlerhaftes behördliches Vorgehen

Kapitel XIII

Gesetz Nr. 82/1998 Slg. über die Haftung für Schäden, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch eine Entscheidung oder ein fehlerhaftes behördliches Verfahren verursacht wurden, und zur Änderung des Gesetzes Nr. 358/1992 Slg. des Tschechischen Nationalrats über Notare und ihre Tätigkeiten (Notariatsordnung), geändert durch Gesetz Nr. 120/2001 Slg., Gesetz Nr. 234/2002 Slg., Gesetz Nr. 539/2004 Slg., Gesetz Nr. 160/2006 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 41/2011 Slg., Gesetz Nr. 396/2012 Slg., Gesetz Nr. 105/2013 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg., Gesetz Nr. 178/2018 Slg., Gesetz Nr. 118/2020 Slg. und das Gesetz Nr. 438/2024 Slg. wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Buchstabe d) lautet:

d) die Strafverfolgung aus den in § 172 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) des Strafgesetzbuches genannten Gründen eingestellt wurde Befehl,“.

Fußnote 8 wird gestrichen.

2. In § 12 wird am Ende des Absatzes 2 folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die vom Täter bereits verbüßte Freiheitsstrafe oder die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit wurde bei der Verurteilung berücksichtigt oder auf die von ihr verhängte Strafe angerechnet.“

3. In § 14 werden die Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Hat der Geschädigte Ersatz des entgangenen Gewinns oder eine angemessene Entschädigung für immaterielle Schäden nach §§ 9 oder 10 verlangt und ist gegen den Geschädigten eine Verurteilung ergangen, bei der eine zuvor verbüßte Freiheitsstrafe oder eine zuvor verbüßte Gefängnisstrafe angerechnet wurde oder die zu einer Anrechnung der Freiheitsstrafe führte, so prüft die zuständige Behörde den Anspruch frühestens nach dem Inkrafttreten a) der Entscheidung über die Anrechnung der Freiheitsstrafe oder der Gefängnisstrafe, wenn das Strafverfahren, in dem diese Verurteilung ergangen ist, mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen wurde, die zu einer Anrechnung der Freiheitsstrafe führte, oder

b) die Entscheidung über die Beendigung des Strafverfahrens, in dem diese Verurteilung ergangen ist ausgestellt, in anderen Fällen.

(6) Der Anspruch auf Schadensersatz nach den §§ 9 bis 11 kann ausschließlich mittels eines Formblatts geltend gemacht werden, dessen Anforderungen das Justizministerium durch Rechtsverordnung festlegt. Das Justizministerium veröffentlicht dieses Formblatt fernzugriffsfähig. Ein Antrag, der nicht auf dem Formblatt gemäß Satz 1 eingereicht wird, bleibt unberücksichtigt.

4. In § 15 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Frist nach Absatz 2 ist in den Fällen des § 14 Absatz 5 für den Zeitraum gehemmt, in dem der Anspruch von der zuständigen Behörde nicht beurteilt werden kann, weil eine Verurteilung ergangen ist, bei der eine zuvor verbüßte Freiheitsstrafe oder eine zuvor verbüßte Gefängnisstrafe angerechnet wurde oder eine auf deren Anrechnung gerichtete Strafe verhängt wurde.“

5. In § 35 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, der lautet:

„(2) Die Verjährungsfrist nach Absatz 1 verlängert sich in den Fällen des § 14 Absatz 5 um den Zeitraum, in dem der Anspruch von der zuständigen Behörde wegen eines Urteils, in dem eine bereits verbüßte Freiheitsstrafe oder eine bereits verbüßte Gefängnisstrafe angerechnet wurde oder das zu einer Anrechnung führte, nicht beurteilt werden kann.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

6. Nach § 35 werden neue §§ 35a und 35b eingefügt, die einschließlich Überschrift wie folgt lauten:

„Besondere Bestimmungen für Entscheidungen über die Anrechnung von Haft- oder Strafstrafen

§ 35a

In den Fällen des § 14 Absatz 5 und wenn eine rechtskräftige Verurteilung aufgehoben wurde, bei der eine zuvor verbüßte Freiheits- oder Freiheitsstrafe angerechnet oder eine deren Anrechnung ermöglicht wurde, kann der Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns oder auf angemessene Entschädigung für immaterielle Schäden nach den §§ 9 oder 10 erneut geltend gemacht werden; die Vorschriften des § 14 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Fristen und Fristen nach diesem Gesetz beginnen mit dem Tag der aufhebenden Entscheidung erneut zu laufen.

§ 35b

Das Justizministerium benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik über die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung für entgangenen Gewinn oder auf angemessene Entschädigung für entstandenen immateriellen Schaden gemäß den §§ 9 und 10; im Falle eines Anspruchs gemäß § 10 benachrichtigt es nur über die Geltendmachung des Anspruchs für die verbüßte Freiheitsstrafe. Das Justizministerium benachrichtigt den Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik ferner darüber, ob es den geltend gemachten Anspruch anerkannt hat.

Artikel XIV

Übergangsbestimmungen

1. Für Schadensersatzansprüche nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes Nr. 82/1998 Slg. gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6, des § 15 Abs. 3, des § 35 Abs. 2 und des § 35a des Gesetzes Nr. 82/1998 Slg. in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung, sofern sich diese Ansprüche auf eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe beziehen, die in einem nach dem 1. Januar 2016 rechtskräftig beendeten Strafverfahren ergangen ist, oder auf eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe, die nach dem 1. Januar 2016 rechtskräftig aufgehoben wurde.
2. Für Schadensersatzansprüche gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes Nr. 82/1998 Slg. gelten die Bestimmungen des § 35b des Gesetzes Nr. 82/1998 Slg., sofern diese Ansprüche eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe betreffen, die in einem nach dem 1. Januar 2026 rechtskräftig beendeten Strafverfahren ergangen ist, oder eine Entscheidung über eine Freiheitsstrafe, die nach dem 1. Januar 2026 rechtskräftig aufgehoben wurde.

TEIL NEUN

Novelle des Suchtmittelgesetzes

Artikel XV

Gesetz Nr. 167/1998 Slg. über Suchtmittel und über die Änderung und Ergänzung einiger anderer Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 354/1999 Slg., Gesetz Nr. 117/2000 Slg., Gesetz Nr. 132/2000 Slg., Gesetz Nr. 57/2001 Slg., Gesetz Nr. 185/2001 Slg., Gesetz Nr. 407/2001 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 223/2003 Slg., Gesetz Nr. 362/2004 Slg., Gesetz Nr. 228/2005 Slg., Gesetz Nr. 74/2006 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 141/2009 Slg., Gesetz Nr. 281/2009 Slg., Gesetz Nr. 291/2009 Slg., Gesetz Nr. 106/2011 Slg., Gesetz Nr. 341/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 18/2012 Slg., Gesetz Nr. 167/2012 Slg., Gesetz Nr. 50/2013 Slg., Gesetz Nr. 273/2013 Slg., Gesetz Nr. 135/2016 Slg., Gesetz Nr. 243/2016 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 65/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 366/2021 Slg., Gesetz Nr. 417/2021 Slg., Gesetz Nr. 321/2024 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2 wird am Ende von Absatz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe t) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„t) Psilocybin für medizinische Zwecke: Psilocybin, das vom Hersteller für therapeutische Zwecke bestimmt ist Zweck im Menschen.“

2. In Abschnitt 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abschnitt 4 darf Psilocybin in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Kliniken im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums sowie in psychiatrischen Ambulanzen, stationären oder vollstationären Pflegeeinheiten, die Teil von Krankenhäusern im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums sind, zu begrenzten therapeutischen Zwecken gemäß diesem Gesetz nur von einem Arzt verwendet werden, der über eine Facharztqualifikation im Fachgebiet Psychiatrie oder eine besondere Facharztqualifikation im Zusatzgebiet Ärztliche Psychotherapie verfügt und eine besondere Aufsicht gemäß Abschnitt 33I ausübt. In Gesundheitseinrichtungen, die nicht im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums stehen, darf Psilocybin auf der Grundlage einer Genehmigung zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.“

3. In Abschnitt 5 werden die Absätze 12 und 13 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(12) Einer Umgangserlaubnis bedarf es nicht für den Besitz des Betäubungsmittels Cannabis oder eines anderen Suchtmittels, das durch die Verarbeitung einer Cannabispflanze gewonnen wird, die mehr als 1 % Stoffe aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole enthält, durch natürliche Personen über 21 Jahren für den Eigengebrauch in Mengen von höchstens

a) 100 g in seinem Haus, seiner Wohnung oder anderen zu Wohnzwecken genutzten Räumen oder deren Zubehör (nachfolgend „Wohnung“ genannt) oder

b) 25 g außerhalb Ihres Hauses.

(13) Einer Umgangserlaubnis bedarf es nicht für den Anbau, die Ernte oder die Verarbeitung von Cannabispflanzen durch natürliche Personen über 21 Jahren für den Eigenbedarf in einer Gesamtmenge von bis zu 3 Cannabispflanzen auf Grundstücken, die sich in ihrem Eigentum befinden oder zu denen sie in einem sonstigen Rechtsverhältnis stehen.

4. In Abschnitt 8 wird am Ende von Absatz 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k) angefügt:

„k) eine Erklärung des Antragstellers, dass die Einrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2, die Psilocybin zu therapeutischen Zwecken verwenden will, die Anwesenheit eines Arztes sichergestellt hat

mit Fachkunde im Fachgebiet Psychiatrie oder besonderer Fachkunde im Zusatzgebiet Ärztliche Psychotherapie, die die besondere Aufsicht nach § 33I wahrnimmt.“

5. In Abschnitt 8 wird Absatz 14 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(14) Das Gesundheitsministerium erteilt einer Gesundheitseinrichtung auf Antrag gemäß § 3 Absatz 3 eine Behandlungserlaubnis, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweist, dass sie die Voraussetzungen für die Verabreichung von Psilocybin zu therapeutischen Zwecken gemäß diesem Gesetz erfüllt; das Gesundheitsministerium widerruft die Behandlungserlaubnis, wenn der Erlaubnisinhaber die Voraussetzungen für die Verabreichung von Psilocybin zu therapeutischen Zwecken nicht mehr erfüllt.“

6. In § 13 Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Cannabis“ die Wörter „oder Psilocybin“ eingefügt.

7. In § 24 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach dem Semikolon nach den Wörtern „(Gattung Cannabis)“ die Wörter „von natürlichen Personen über 21 Jahren für den Eigenbedarf in dem gemäß § 5 Absatz 13 bestimmten Umfang oder“ eingefügt.

8. Nach Titel VII wird ein neuer Titel VIII eingefügt, der einschließlich der Überschrift wie folgt lautet:

„TITEL VIII“
MEDIZINISCHES PSILOCYBIN

§ 33I

Psilocybin für medizinische Zwecke

(1) Psilocybin zur medizinischen Verwendung muss die Bedingungen erfüllen, die für seine Verwendung zur Herstellung eines individuell zubereiteten, Psilocybin enthaltenden Arzneimittels zur medizinischen Verwendung gemäß der Rechtsverordnung über die Bedingungen für die Verschreibung festgelegt sind, die Herstellung, der Vertrieb, die Abgabe und die Verwendung individuell zubereiteter psilocybinhaltiger Arzneimittel zur medizinischen Verwendung.

(2) Psilocybin zur medizinischen Anwendung ist der Behandlung in Gesundheitseinrichtungen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten. Die Verabreichung erfolgt unter besonderer Aufsicht eines Arztes mit Facharztqualifikation, der das Psilocybin zur medizinischen Anwendung verabreicht hat. Psilocybin zur medizinischen Anwendung darf Patienten über 18 Jahren nur in begründeten Fällen verabreicht werden. Die Verabreichung von Psilocybin zur medizinischen Anwendung richtet sich nach den klinisch empfohlenen Verfahren für assistierte Psychotherapie mit Psilocybin zur medizinischen Anwendung.

(3) Die besondere Überwachung umfasst die wiederholte Überwachung des Geisteszustands und der Vitalfunktionen eines Patienten, dem während einer Einzelsitzung Psilocybin zu therapeutischen Zwecken verabreicht wurde. Der Arzt, der Psilocybin zu therapeutischen Zwecken verabreicht hat, hat über den Verlauf jeder Einzelsitzung ein Protokoll zu führen; das Protokoll ist ab dem Datum der letzten Eintragung mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Dauer der besonderen Überwachung im Falle von Psilocybin zur medizinischen Verwendung wird bestimmt durch Regierung durch Regulierung.“

Die bisherigen Titel VIII bis X werden als Titel IX bis XI bezeichnet.

9. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine natürliche Person begeht eine Straftat, indem sie

- a) als Person über 21 Jahren in seiner Wohnung unbefugt das Suchtmittel Cannabis oder ein anderes durch Verarbeitung einer Cannabispflanze gewonnenes Suchtmittel mit einem Gehalt an Stoffen aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole von mehr als 1 % in einer Gesamtmenge von mehr als 100 g zum Eigenbedarf aufbewahrt,
- b) als Person über 21 Jahren den Betäubungsmittel Cannabis oder ein anderes durch Verarbeitung einer Cannabispflanze gewonnenes Suchtmittel, das mehr als 1 % Stoffe aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole enthält, in einer Gesamtmenge von mehr als 25 g außerhalb ihrer Wohnung zum Eigengebrauch aufbewahrt, c) als Person unter 21 Jahren den Betäubungsmittel Cannabis oder ein anderes durch Verarbeitung einer Cannabispflanze gewonnenes Suchtmittel, das mehr als 1 % Stoffe aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole enthält, in einer Gesamtmenge von nicht mehr als 200 g in ihrer Wohnung zum Eigengebrauch aufbewahrt,
- d) als Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für den Eigenbedarf unbefugt das Betäubungsmittel Cannabis oder ein anderes durch die Verarbeitung einer Cannabispflanze gewonnenes Suchtmittel mit einem Gehalt an Stoffen aus der Gruppe der Tetrahydrocannabinole von mehr als 1 % in einer Gesamtmenge von höchstens 50 g außerhalb der eigenen Wohnung aufbewahrt,
- e) einen anderen als den in Buchstabe a) genannten Suchtstoff in einem kleinen Menge für den persönlichen Gebrauch,
- f) als Person über 21 Jahren illegal für den Eigenbedarf in Mengen von mehr als 3 Pflanzen die Cannabispflanze anbaut, erntet oder verarbeitet,
- g) als Person, die nicht älter als 21 Jahre ist, eine Cannabispflanze für den Eigenbedarf in einer Menge von nicht mehr als 5 Pflanzen unerlaubt anbaut, erntet oder verarbeitet,
- h) illegal eine Pflanze, die einen Suchtstoff enthält, mit Ausnahme einer Cannabispflanze oder eines Pilzes, der einen Suchtstoff enthält, in kleinen Mengen für den persönlichen Gebrauch anbaut, erntet, sammelt oder verarbeitet, i) den unbefugten Konsum einer suchterzeugenden, psychomodulatorischen oder katalogisierten psychoaktiven Substanz ermöglicht
Substanzen an eine Person unter 21 Jahren,
- j) einen psychomodulatorischen Stoff in einer Menge, die über eine geringe Menge hinausgeht, unbefugt handhabt oder
- k) eine erfasste psychoaktive Substanz in kleinen Mengen unbefugt veräußert.“

10. In § 39 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der lautet:

„(5) Eine Straftat begeht, wer

- a) entgegen § 3 Absatz 3 Psilocybin zu medizinischen Zwecken anwendet, b) als Arzt mit der Fachqualifikation, Psilocybin zu medizinischen Zwecken anzuwenden, entgegen § 33I Absatz 2 Psilocybin zu medizinischen Zwecken an eine Person unter 18 Jahren anwendet,
- c) als Arzt mit Facharztqualifikation für die Verabreichung von Psilocybin zu medizinischen Zwecken keine besondere Aufsicht bei der Verabreichung von Psilocybin zu medizinischen Zwecken gemäß § 33I ausübt Absatz 2 oder führt die besondere Aufsicht nicht für die vorgeschriebene Dauer durch,
- d) als Arzt mit Facharztqualifikation, der Psilocybin zu therapeutischen Zwecken verabreicht, es unterlässt, Aufzeichnungen gemäß § 33I Absatz 3 zu führen und aufzubewahren, oder

e) einer Person Psilocybin zu medizinischen Zwecken verabreicht oder eine besondere Überwachung durchführt, obwohl er/sie nicht die erforderliche Fachkompetenz.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden als Absätze 6 bis 10 bezeichnet.

11. In § 39 Absatz 10 werden die Wörter „oder c)“ durch die Wörter „bis e) oder i)“ ersetzt.

12. In § 39 wird ein Absatz 11 angefügt, der lautet:

„(11) Bei einer Übertretung nach § 39 Absatz 5 wird eine Geldbuße bis zu
a) 300.000 CZK, wenn es sich um eine Straftat gemäß Buchstabe d)
handelt, b) 500.000 CZK, wenn es sich um eine Straftat gemäß Buchstabe a), b), c) oder e) handelt.

TEIL ZEHN

Änderung des Freiheitsstrafenvollzugsgesetzes

Artikel XVI

Gesetz Nr. 169/1999 Slg. über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 359/1999 Slg., Gesetz Nr. 3/2002 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 218/2003 Slg., Gesetz Nr. 52/2004 Slg., Gesetz Nr. 539/2004 Slg., Gesetz Nr. 109/2006 Slg., Gesetz Nr. 346/2007 Slg., Gesetz Nr. 306/2008 Slg., Gesetz Nr. 7/2009 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 281/2009 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 341/2010 Slg., Gesetz Nr. 181/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 399/2012 Slg., Gesetz Nr. 276/2013 Slg., Gesetz Nr. 204/2015 Slg., Gesetz Nr. 377/2015 Slg., Gesetz Nr. 188/2016 Slg., Gesetz Nr. 58/2017 Slg., Gesetz Nr. 165/2020 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 305/2021 Slg., Gesetz Nr. 349/2023 Slg., Gesetz Nr. 29/2024 Slg., Gesetz Nr. 152/2025 Slg. und das Gesetz Nr. .../2025 Slg. wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 3 werden die Wörter „vom Strafregister geführt“ durch die Wörter „verwaltet von vom Ministerium“.
2. In § 73 Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

TEIL ELF

Änderung des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern

Artikel XVII

Gesetz Nr. 359/1999 Slg. über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern, geändert durch Gesetz Nr. 257/2000 Slg., Gesetz Nr. 272/2001 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 518/2002 Slg., Gesetz Nr. 222/2003 Slg., Gesetz Nr. 52/2004 Slg., Gesetz Nr. 315/2004 Slg., Gesetz Nr. 436/2004 Slg., Gesetz Nr. 501/2004 Slg., Gesetz Nr. 57/2005 Slg., Gesetz Nr. 381/2005 Slg., Gesetz Nr. 112/2006 Slg., Gesetz Nr. 134/2006 Slg., Gesetz Nr. 165/2006 Slg., Gesetz Nr. 176/2007 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 259/2008 Slg., Gesetz Nr. 295/2008 Slg., Gesetz Nr. 305/2008 Slg., Gesetz Nr. 414/2008 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 73/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 399/2012 Slg., Gesetz Nr. 401/2012 Slg., Gesetz Nr. 505/2012 Slg., Gesetz Nr. 103/2013 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg.,

Gesetz Nr. 306/2013 Slg., Gesetz Nr. 64/2014 Slg., Gesetz Nr. 250/2014 Slg., Gesetz Nr. 205/2015 Slg., Gesetz Nr. 314/2015 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 200/2017 Slg., Gesetz Nr. 202/2017 Slg., Gesetz Nr. 222/2017 Slg., Gesetz Nr. 588/2020 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 363/2021 Slg., Gesetz Nr. 130/2022 Slg., Gesetz Nr. 165/2024 Slg., Gesetz Nr. 242/2024 Slg., Gesetz Nr. 77/2025 Slg., Gesetz Nr. 78/2025 Slg., Gesetz Nr. 84/2025 Slg., Gesetz Nr. 152/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Tätigkeiten in der in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Stelle, die mit direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern verbunden sind, dürfen nur von einer Person ausgeübt werden, die nicht in das vom Justizministerium geführte Register der für die Arbeit mit Kindern relevanten Tatsachen eingetragen ist. Die im ersten Satz genannte Person hat dieser Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit einen für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Auszug aus dem Strafregister vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.“

2. In § 23e Absatz 1 werden nach dem Wort „diese Person“ die Wörter „die in dem vom Justizministerium geführten Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen eingetragen ist und diese Person“ eingefügt.

3. In § 23e Absatz 1 werden die Wörter „unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Giften“ durch die Wörter „unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen, diese enthaltenden Pflanzen oder Pilzen oder Giften“ ersetzt und nach dem Wort „Aufstachelung zum Hass“ die Wörter „oder Gewalt“ eingefügt.

4. In § 23e Absatz 3 werden die Wörter „besondere gesetzliche Regelung^{28a)}“ durch die Wörter „Strafregistergesetz“ ersetzt und nach dem Wort „Strafen“ die Wörter „für die Arbeit mit Kindern erlassen“ eingefügt.

Fußnote 28a wird gestrichen.

5. In § 23g Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Strafen“ die Wörter „wegen der Arbeit mit Kindern ausgestellt“ eingefügt.

6. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „Die Gemeindebehörde einer Gemeinde mit erweiterten Befugnissen kann aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift^{28a)} eine Abschrift des Strafregisters verlangen“ durch die Wörter „Die Gemeindebehörde einer Gemeinde mit erweiterten Befugnissen fordert aufgrund des Gesetzes über das Strafregister und das Ordnungswidrigkeitenregister eine Abschrift des für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisters an.“ ersetzt.

7. In § 49 Absatz 10 werden die Wörter „eine natürliche Person und eine juristische Person, die nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind oder nicht“ durch die Wörter „eine natürliche Person und eine juristische Person, die nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind oder nicht“ ersetzt, nach dem Wort „Schutz“ werden die Wörter „und Personen, die im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen, das vom Justizministerium geführt wird, eingetragen sind“ eingefügt, und die Wörter „eine Kopie aus dem Strafregister gemäß einer besonderen gesetzlichen Regelung“ werden durch die Wörter ersetzt

„Gemäß Strafregister- und Ordnungswidrigkeitengesetz ist für die Arbeit mit Kindern eine Kopie des Strafregisterauszugs erforderlich.“

TEIL ZWÖLF

Novelle des Bewährungs- und Vermittlungsdienstgesetzes

Kapitel XVIII

In § 5 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 257/2000 Slg. über den Bewährungs- und Mediationsdienst und zur Änderung des Gesetzes Nr. 2/1969 Slg. über die Einrichtung von Ministerien und anderen zentralen staatlichen Verwaltungsorganen der Tschechischen Republik in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 65/1965 Slg., Arbeitsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 359/1999 Slg. über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern (Gesetz über den Bewährungs- und Mediationsdienst) in der jeweils geltenden Fassung durch das Gesetz Nr. 357/2011 Slg., Gesetz Nr. 204/2015 Slg. und Gesetz Nr. 220/2021 Slg. wird der zweite Satz durch den Satz „Im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewährung und Mediation ist der Bewährungs- und Mediationsdienst gemäß dem Gesetz über das Strafregister und das Strafregister ferner befugt, eine Kopie des Strafregisters und eine Kopie des vom Ministerium geführten Strafregisters anzufordern.“ ersetzt.

TEIL DREIZEHN

Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

Artikel XIX

Gesetz Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 254/2001 Slg., Gesetz Nr. 274/2001 Slg., Gesetz Nr. 13/2002 Slg., Gesetz Nr. 76/2002 Slg., Gesetz Nr. 86/2002 Slg., Gesetz Nr. 120/2002 Slg., Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 274/2003 Slg., Gesetz Nr. 356/2003 Slg., Gesetz Nr. 362/2003 Slg., Gesetz Nr. 426/2003 Slg., Gesetz Nr. 167/2004 Slg., Gesetz Nr. 326/2004 Slg., Gesetz Nr. 562/2004 Slg., Gesetz Nr. 626/2004 Slg., Gesetz Nr. 125/2005 Slg., Gesetz Nr. 253/2005 Slg., Gesetz Nr. 381/2005 Slg., Gesetz Nr. 392/2005 Slg., Gesetz Nr. 444/2005 Slg., Gesetz Nr. 59/2006 Slg., Gesetz Nr. 74/2006 Slg., Gesetz Nr. 186/2006 Slg., Gesetz Nr. 189/2006 Slg., Gesetz Nr. 222/2006 Slg., Gesetz Nr. 230/2006 Slg., Gesetz Nr. 264/2006 Slg., Gesetz Nr. 342/2006 Slg., Gesetz Nr. 110/2007 Slg., Gesetz Nr. 296/2007 Slg., Gesetz Nr. 378/2007 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 130/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 281/2009 Slg., Gesetz Nr. 301/2009 Slg., Gesetz Nr. 151/2011 Slg., Gesetz Nr. 298/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 466/2011 Slg., Gesetz Nr. 115/2012 Slg., Gesetz Nr. 333/2012 Slg., Gesetz Nr. 223/2013 Slg., Gesetz Nr. 64/2014 Slg., Gesetz Nr. 247/2014 Slg., Gesetz Nr. 250/2014 Slg., Gesetz Nr. 252/2014 Slg., Gesetz Nr. 82/2015 Slg., Gesetz Nr. 267/2015 Slg., Gesetz Nr. 243/2016 Slg., Gesetz Nr. 250/2016 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 193/2017 Slg., Gesetz Nr. 202/2017 Slg., Gesetz Nr. 225/2017 Slg., Gesetz Nr. 205/2020 Slg., Gesetz Nr. 238/2020 Slg., Gesetz Nr. 403/2020 Slg., Gesetz Nr. 544/2020 Slg., Gesetz Nr. 36/2021 Slg., Gesetz Nr. 94/2021 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 284/2021 Slg., Gesetz Nr. 363/2021 Slg., Gesetz Nr. 314/2022 Slg., Gesetz Nr. 384/2022 Slg., Gesetz Nr. 152/2023 Slg., Gesetz Nr. 167/2023 Slg., Gesetz Nr. 281/2023 Slg., Gesetz Nr. 412/2023 Slg., Gesetz Nr. 242/2024 Slg., Gesetz Nr. 321/2024 Slg., Gesetz Nr. 77/2025 Slg., Gesetz Nr. 152/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Eine natürliche Person darf an einer Schul- oder Erholungsveranstaltung nur teilnehmen, wenn sie im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen des Justizministeriums eingetragen ist. Mit Ausnahme von pädagogischen und medizinischen Fachkräften muss eine natürliche Person der entsendenden Schule oder der organisierenden Person einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen, der für die Arbeit mit Kindern ausgestellt wurde und nicht älter als drei Monate ist.“

2. In § 12 werden die Wörter „1 und 3“ durch die Wörter „1, 3 und 4“ ersetzt.

TEIL VIERZEHN

Änderung des Gesetzes über die Durchführung institutioneller Bildung oder Schutzzerziehung in Schuleinrichtungen und zur präventiven und pädagogischen Betreuung in Bildungseinrichtungen

Artikel XX

Gesetz Nr. 109/2002 Slg. über die Durchführung institutioneller oder schützender Erziehung in Schuleinrichtungen und über vorbeugende pädagogische Betreuung in Schuleinrichtungen und über die Änderung anderer Gesetze, geändert durch das Urteil des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 476/2004 Slg., Gesetz Nr. 562/2004 Slg., Gesetz Nr. 563/2004 Slg., Gesetz Nr. 383/2005 Slg., Gesetz Nr. 112/2006 Slg., Gesetz Nr. 189/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 7/2009 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 281/2009 Slg., Gesetz Nr. 352/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Gesetz Nr. 333/2012 Slg., Gesetz Nr. 401/2012 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg., Gesetz Nr. 363/2021 Slg., Gesetz Nr. 165/2024 Slg., Gesetz Nr. 242/2024 Slg., Gesetz Nr. 37/2025 Slg.

und das Gesetz Nr. 152/2025 Slg. wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Nichtlehrender Arbeitnehmer kann sein, wer

- a) nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder als nicht verurteilt gilt verurteilt und
- b) über keinen Eintrag im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen des Ministeriums verfügt
Gerechtigkeit.“

2. In § 19 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Zum Nachweis der guten Führung wird ein Auszug aus dem für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Führungszeugnis vorgelegt, der nicht älter als drei Monate sein darf und der vor Begründung des Arbeitsverhältnisses der Einrichtung oder dem Zentrum vorzulegen ist.“

TEIL FÜNFZEHN
Novelle des Freiwilligendienstgesetzes

Artikel XXI

Das Gesetz Nr. 198/2002 Slg. über den Freiwilligendienst und zur Änderung bestimmter Gesetze (Freiwilligendienstgesetz), geändert durch Gesetz Nr. 436/2004 Slg., Gesetz Nr. 495/2005 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 458/2011 Slg., Senatsgesetz Nr. 340/2013 Slg., Senatsgesetz Nr. 344/2013 Slg., Gesetz Nr. 64/2014 Slg. und Gesetz Nr. 86/2014 Slg., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 2 wird das Wort „Einträge des Registers“ durch das Wort „Register“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 2 werden nach dem Wort „Strafen“ die Wörter „oder ein wegen der Arbeit mit Kindern ausgestellter Auszug aus dem Strafregister“ eingefügt.

TEIL SECHZEHN
Novelle des Jugendgerichtsgesetzes

Artikel XXII

Gesetz Nr. 218/2003 Slg. über die Haftung junger Menschen für rechtswidrige Handlungen und über die Justiz in Jugendsachen und über die Änderung bestimmter Gesetze (Gesetz über die Justiz in Jugendsachen), geändert durch Gesetz Nr. 383/2005 Slg., Gesetz Nr. 253/2006 Slg., Gesetz Nr. 345/2007 Slg., Gesetz Nr. 129/2008 Slg., Gesetz Nr. 41/2009 Slg., Gesetz Nr. 181/2011 Slg., Gesetz Nr. 301/2011 Slg., Gesetz Nr. 357/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 459/2011 Slg., Gesetz Nr. 193/2012 Slg., Gesetz Nr. 390/2012 Slg., Gesetz Nr. 45/2013 Slg., Gesetz Nr. 77/2015 Slg., Gesetz Nr. 86/2015 Slg., Gesetz Nr. 150/2016 Slg., Gesetz Nr. 250/2016 Slg., Gesetz Nr. 55/2017 Slg., Gesetz Nr. 57/2017 Slg., Gesetz Nr. 203/2019 Slg., Gesetz Nr. 333/2020 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 422/2022 Slg., Gesetz Nr. 165/2024 Slg. und Gesetz Nr. 319/2024 Slg. werden wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der Tagessätze beträgt mindestens zehn und höchstens so viele Tagessätze, wie der Hälfte der Höchstgrenze des Strafmaßes des für die begangene Tat des Jugendlichen nach Tagen zu bestimmenden strafrechtlichen Freiheitsmaßes entsprechen, das nach § 31 Abs. 1 herabgesetzt wurde.“

2. In § 27 Absatz 4 wird das Wort „Anzahl“ durch die Wörter „der Hälfte der Zahl“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „einem Tagessatz“ durch die Angabe „zwei Tagessätzen“ ersetzt.
4. In § 63 Abs. 2 wird das Wort „Anzahl“ durch die Wörter „der Hälfte der Zahl“ ersetzt.

5. § 71 samt Fußnote 34 wird aufgehoben.

6. In § 78 Absatz 3 werden die Wörter „, eine Arbeit zugunsten von Anbietern gemeinnütziger Arbeit verrichten oder einen Betrag hinterlegen, der Opfern von Straftaten helfen soll“ durch die Wörter „oder eine Arbeit zugunsten eines Anbieters gemeinnütziger Arbeit verrichten“ ersetzt.

7. In § 89c Abs. 3 zweiter Satz werden die Wörter „beim Obersten Gerichtshof“ gestrichen.

8. In § 90 werden die Absätze 3 bis 5 angefügt, die wie folgt lauten:

„(3) Hält die Staatsanwaltschaft die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür für gegeben, schlägt sie dem Jugendgericht vor, über die Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen nach dem Gesetz über das Strafregister und das Ordnungswidrigkeitenregister (nachfolgend „Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen“) und über die Dauer der Aufbewahrung der Eintragung in diesem Register oder darüber, dass die Eintragung nicht vorzunehmen ist, zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Vorschlag auch selbständig stellen. Das Jugendgericht ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(4) Der Vorschlag gemäß Absatz 3 muss neben den allgemeinen Anforderungen Folgendes enthalten:

- a) eine Beschreibung der Handlung, wegen der die Klärungsphase des Verfahrens durchgeführt wurde, so dass die Handlung nicht mit einer anderen verwechselt werden kann,
- b) welche andere Straftat in dieser Tat in der Aufklärungsphase des Verfahrens gesehen wurde, und zwar mit ihrer juristischen Bezeichnung unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und aller rechtlichen Merkmale, und
- c) die vorgesehene Dauer der Aufbewahrung der Aufzeichnungen im Register über die für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen und eine Begründung für die Dauer.

(5) Sofern die Staatsanwaltschaft nicht die Vornahme einer Eintragung in das Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen vorschlägt, muss der Vorschlag nach Absatz 3 im Falle einer Eintragung in ein solches Register, sofern das Jugendgericht nichts anderes beschließt, auch eine Begründung unter Angabe der Beweismittel, auf die sich diese Begründung stützt, und eine Aufzählung der Beweismittel enthalten, deren Vorlage im Verfahren vor dem Jugendgericht vorgeschlagen wird, sowie eine Würdigung der Tatsachen, die für die Vornahme oder Nichtvornahme einer Eintragung in ein solches Register maßgebend sind.“

9. In § 92 wird ein Absatz 5 angefügt, der lautet:

„(5) Stellt die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag nach § 90 Absatz 1 zugleich den Antrag, dass das Jugendgericht über die Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register entscheiden oder eine Eintragung in dieses Register unterlassen soll, kann das Jugendgericht einen solchen Antrag gegebenenfalls von einem gesonderten Verfahren ausschließen, insbesondere wenn komplexere Beweise erhoben werden müssen oder Beweise, die das Gericht nicht sofort erheben kann.“

10. § 93a samt Überschrift lautet:

§ 93a

Erfassung wichtiger Fakten für die Arbeit mit Kindern im Register

(1) Über die Eintragung der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen in das Register oder darüber, dass die Eintragung in das Register nicht erfolgen soll, entscheidet das Jugendgericht, wenn die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 90 Absatz 3 gestellt hat, oder auch ohne einen solchen Antrag, wenn das Verfahren auf Grund eines Antrags nach § 90 Absatz 1 eingeleitet wurde und das Jugendgericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung oder Nichteintragung in das Register für erfüllt hält.

(2) Ist die Entscheidung nach Absatz 1 nicht Bestandteil der Entscheidung über die Anordnung einer Maßnahme, so benachrichtigt das Jugendgericht den Pflegeelternanteil eines Kindes unter fünfzehn Jahren oder eine andere Person, der das Kind zur Sorge anvertraut ist.

11. Nach § 93a wird ein neuer § 93b eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 93b

Änderung oder Aufhebung einer verhängten Maßnahme

(1) Das Jugendgericht kann nach Rechtskraft der Entscheidung über die Anordnung einer Maßnahme auf Antrag eines Kindes unter fünfzehn Jahren, seines gesetzlichen Vertreters oder Vormunds, der Staatsanwaltschaft, der Kinderfürsorgebehörde oder des Bewährungshelfers, wenn dieser die angeordnete Maßnahme beaufsichtigt oder kontrolliert, oder auch ohne einen solchen Antrag über die Änderung oder Aufhebung der nach § 93 Absatz 1 Buchstabe a), b), d) oder e) angeordneten Maßnahme oder über die Ersetzung der angeordneten Maßnahme durch eine andere in § 93 Absatz 1 Buchstabe a), b), d) oder e) bezeichnete Maßnahme entscheiden, wenn sich herausstellt, dass

- A) die Befolgung der verhängten Maßnahme für ein Kind unter fünfzehn Jahren unmöglich ist oder ihm nicht zugemutet werden kann, oder
- b) die verhängte Maßnahme ihren Zweck nicht erfüllt.

(2) Das Jugendgericht kann auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Personen oder ohne einen solchen Vorschlag die Aufhebung der in Absatz 1 genannten Maßnahme auch dann beschließen, wenn das Kind unter fünfzehn Jahren ein geordnetes Leben führt, eine Besserung seiner Pflichten erkennbar ist und auch ohne diese Maßnahme ein geordnetes Leben erwarten lässt; die Aufsicht durch den Bewährungshelfer kann aufgehoben werden, wenn eine verstärkte Überwachung und Lenkung des Verhaltens des Kindes unter fünfzehn Jahren nicht mehr erforderlich ist. Das Jugendgericht kann die Aufhebung der Maßnahme nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ihrer Dauer beschließen.

(3) Ein Vorschlag gemäß Absatz 2 für die Aufhebung der Aufsicht oder der Maßnahmen, deren Kontrolle ausgeübt wird durch ein Kind unter fünfzehn Jahren, sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund können einen Antrag beim Bewährungs- und Vermittlungsdienst nur stellen, wenn dem Antrag eine positive Stellungnahme des Bewährungshelfers beigefügt ist. Andernfalls entscheidet das Jugendgericht nicht über einen solchen Antrag und gibt ihn mit einem Hinweis auf die Notwendigkeit der Beifügung der besagten Stellungnahme an den Antragsteller zurück.

(4) Wurde der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, kann ein weiterer Antrag erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt werden; dies gilt nicht, wenn dieser weitere Antrag von der Staatsanwaltschaft, einer Jugendhilfebehörde oder einem Bewährungshelfer gestellt wird, der die verhängte Maßnahme beaufsichtigt oder kontrolliert.

- (5) Das Jugendgericht kann ohne mündliche Verhandlung
- a) den Vorschlag nach Absatz 2 mit der Begründung abzulehnen, dass die in Absatz 2 oder 4 genannte Frist noch nicht abgelaufen sei, oder
 - b) mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die verhängte Maßnahme aufzuheben.

(6) In Verfahren zur Änderung oder Aufhebung einer verhängten Maßnahme oder zur Ersetzung einer verhängten Maßnahme Das Jugendgericht entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Verfahrens über die alternative Maßnahme.

(7) Das Jugendgericht teilt dem Pflegeeltern teil eines Kindes unter fünfzehn Jahren oder einer anderen Person, der die Sorge für das Kind anvertraut ist, die Änderung oder Aufhebung der angeordneten Maßnahme mit.

Artikel XXIII

Übergangsbestimmung

Bei der Umwandlung einer gemäß Gesetz Nr. 218/2003 Slg. in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung verhängten Geldstrafe oder ihres Rests in eine strafrechtliche Freiheitsstrafe gilt § 27 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 218/2003 Slg. in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

TEIL SIEBZEHN

Änderung des Gesetzes über die Voraussetzungen für den Erwerb und die Anerkennung der Berufseignung und Fachkompetenz zur Ausübung des Heilberufs eines Arztes, Zahnarztes und Apothekers

Artikel XXIV

Gesetz Nr. 95/2004 Slg. über die Bedingungen für den Erwerb und die Anerkennung der beruflichen Eignung und Fachkompetenz zur Ausübung des Gesundheitsberufs eines Arztes, Zahnarztes und Apothekers, geändert durch Gesetz Nr. 125/2005 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 189/2008 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 346/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 126/2016 Slg., Gesetz Nr. 67/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 201/2017 Slg., Gesetz Nr. 284/2018 Slg., Gesetz Nr. 176/2019 Slg., Gesetz Nr. 277/2019 Slg., Gesetz Nr. 371/2021 Slg., Gesetz Nr. 168/2024 Slg., Gesetz Nr. 230/2024 Slg., Gesetz Nr. 240/2024 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 lautet Absatz 3:

- „(3) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt eine Person als zuverlässig, wenn sie
- a) wer nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder b) wer als nicht verurteilt gilt⁴⁾ und
 - c) wenn die Integrität zum Zwecke der Ausübung des Arztberufs in den Fachgebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderchirurgie, Kinderneurologie und Pädiatrie sowie den Zusatzgebieten Kinderdermatovenerologie, Kinderendokrinologie und -diabetologie, Kindergastroenterologie und -hepatologie, Kinderkardiologie, Kindernephrologie, Kinderonkologie und -hämatologie, Kinder-Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinderpneumologie, Kinderrheumatologie, Kinderurologie, Kinder- und Jugendgynäkologie und Neonatologie festgestellt wird, wer nicht im Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen des Justizministeriums eingetragen ist.

2. In Abschnitt 3 Absatz 5 lautet es:

(5) Die Integrität wird je nach Art der Tätigkeit durch einen Strafregisterauszug oder einen für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisterauszug nachgewiesen. Die Integrität wird auch durch ein Dokument nachgewiesen, das die Erfüllung der Integritätsbedingung nachweist und von dem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsbürger die natürliche Person ist, es sei denn, die natürliche Person ist Staatsbürger der Tschechischen Republik, sowie durch Dokumente von Staaten, in denen sich die natürliche Person in den letzten drei Jahren ununterbrochen länger als sechs Monate aufgehalten hat. Dokumente, die die Erfüllung der Integritätsbedingung nachweist, dürfen nicht älter als drei Monate sein. Stellt der in Satz 2 genannte Staat keinen Strafregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument aus oder kann dieser nicht beschafft werden, hat die natürliche Person eine eidesstattliche Erklärung über ihre Integrität vorzulegen. Anstelle des Dokuments gemäß Satz 2 kann eine natürliche Person zum Nachweis der Integrität einen Strafregisterauszug mit einer Anlage vorlegen, die Angaben enthält, die in den Strafregistern dieser Staaten eingetragen sind.

Die bisherige Fußnote Nr. 26 wird gestrichen.

3. In § 3 Absatz 6 wird das Wort „Dokument“ durch das Wort „beweisen“ ersetzt.

4. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „durch eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung des Antragstellers vor einer zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder einem im Ursprungsmitgliedstaat niedergelassenen Notar“ durch die Wörter „durch eine ehrenwörtliche Erklärung“ ersetzt.

5. In § 39 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „das Strafregister; der Antrag auf Ausstellung eines Strafregisterauszugs und der Strafregisterauszug sind elektronisch und in einer Weise einzureichen, die einen Fernzugriff ermöglicht“ durch die Wörter „das Strafregister nach dem Strafregister- und Straftatenregistergesetz“ ersetzt.

TEIL ACHTZEHN

Novelle des Gesetzes über die nichtärztlichen Gesundheitsberufe

Artikel XXV

Gesetz Nr. 96/2004 Slg. über die Bedingungen für den Erwerb und die Anerkennung der Kompetenz zur Ausübung nicht-medizinischer Gesundheitsberufe und zur Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheitsfürsorge und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über nicht-medizinische Gesundheitsberufe), geändert durch Gesetz Nr. 125/2005 Slg., Gesetz Nr. 111/2007 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 189/2008 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 105/2011 Slg., Gesetz Nr. 346/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 126/2016 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 201/2017 Slg., Gesetz Nr. 284/2018 Slg., Gesetz Nr. 176/2019 Slg., Gesetz Nr. 277/2019 Slg., Gesetz Nr. 585/2020 Slg., Gesetz Nr. 366/2021 Slg., Gesetz Nr. 20/2023 Slg., Gesetz Nr. 230/2024 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 wird am Ende von Absatz 3 folgender Satz angefügt: „Für die Ausübung des Berufs einer medizinischen Fachkraft, die Gesundheitsfürsorge für Kinder leistet, und einer anderen Fachkraft, die Tätigkeiten ausübt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge für Kinder stehen, gilt eine Person nicht als zuverlässig, wenn sie in das vom Justizministerium geführte Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen eingetragen ist.“

2. In Abschnitt 3 Absatz 5 lautet es:

(5) Die Integrität wird je nach Art der Tätigkeit durch einen Strafregisterauszug oder einen für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisterauszug nachgewiesen. Die Integrität wird auch durch ein Dokument nachgewiesen, das die Erfüllung der Integritätsbedingung nachweist und von dem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsbürger die natürliche Person ist, es sei denn, die natürliche Person ist Staatsbürger der Tschechischen Republik, sowie durch Dokumente von Staaten, in denen sich die natürliche Person in den letzten drei Jahren ununterbrochen länger als sechs Monate aufgehalten hat. Dokumente, die die Erfüllung der Integritätsbedingung nachweist, dürfen nicht älter als drei Monate sein. Stellt der in Satz 2 genannte Staat keinen Strafregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument aus oder kann dieser nicht beschafft werden, hat die natürliche Person eine eidesstattliche Erklärung über ihre Integrität vorzulegen. Anstelle des Dokuments gemäß Satz 2 kann eine natürliche Person zum Nachweis der Integrität einen Strafregisterauszug mit einer Anlage vorlegen, die Angaben enthält, die in den Strafregistern dieser Staaten eingetragen sind.

Fußnote 24 wird gestrichen.

3. In § 3 Absatz 6 wird das Wort „Dokument“ durch das Wort „beweisen“ ersetzt.

4. In § 80 Abs. 2 werden die Wörter „unter Eid oder“ gestrichen.

5. In § 95 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „das Strafregister; der Antrag auf Ausstellung eines Strafregisterauszugs und der Strafregisterauszug sind elektronisch und in einer Weise einzureichen, die einen Fernzugriff ermöglicht“ durch die Wörter „das Strafregister nach dem Strafregister- und Straftatenregistergesetz“ ersetzt.

TEIL NEUNZEHN

Novelle des Lehrkräftegesetzes

Artikel XXVI

Im Gesetz Nr. 563/2004 Slg. über pädagogische Mitarbeiter und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 383/2005 Slg., Gesetz Nr. 179/2006 Slg., Gesetz Nr. 264/2006 Slg., Gesetz Nr. 189/2008 Slg., Gesetz Nr. 384/2008 Slg., Gesetz Nr. 223/2009 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 422/2009 Slg., Gesetz Nr. 159/2010 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 198/2012 Slg., Gesetz Nr. 333/2012 Slg., Gesetz Nr. 197/2014 Slg., Gesetz Nr. 332/2014 Slg., Gesetz § 29a des Gesetzes Nr. 82/2015 Slg., des Gesetzes Nr. 379/2015 Slg., des Gesetzes Nr. 183/2023 Slg., des Gesetzes Nr. 196/2024 Slg. und des Gesetzes Nr. .../2025 Slg. lautet wie folgt:

§ 29a

(1) Als nicht zuverlässig im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- A) Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines pädagogischen Mitarbeiters (§ 3) ist eine natürliche Person zu berücksichtigen, die
1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern nichts anderes angegeben ist, als wäre sie nicht verurteilt worden,
 2. wegen einer Straftat, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft fahrlässig begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, sie gilt als nicht verurteilt, oder

3. über einen Eintrag im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen beim Justizministerium verfügt, wenn es sich um einen pädagogischen Mitarbeiter handelt, der direkte pädagogische Tätigkeiten durch die Arbeit mit Minderjährigen ausübt,
- b) bei der Beurteilung eines Antrags auf Akkreditierung einer Bildungseinrichtung (§ 26) oder Akkreditierung eines Bildungsprogramms (§ 27) eine natürliche Person, die rechtskräftig verurteilt wurde
1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder
 2. für eine fahrlässig begangene Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung pädagogischer Tätigkeiten Arbeitnehmerin,
- wenn sie nicht so behandelt wird, als wäre sie nicht verurteilt worden,
- C) bei der Beurteilung eines Antrags auf Akkreditierung einer Bildungseinrichtung (§ 26) oder Akkreditierung eines Bildungsprogramms (§ 27) eine juristische Person, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, wenn sie keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des akkreditierten Bildungsprogramms für diese Straftat bietet und wenn sie rechtlich nicht so angesehen wird, als wäre sie nicht verurteilt worden.

(2) Eine natürliche Person hat ihre Integrität im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a) vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch Vorlage eines für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisterauszugs nachzuweisen, wenn es sich um eine pädagogische Fachkraft handelt, die eine unmittelbare pädagogische Tätigkeit an Minderjährigen ausübt, oder durch Vorlage eines Strafregisterauszugs und im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b) bei der Stellung eines Akkreditierungsantrags durch Vorlage eines Strafregisterauszugs; der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine natürliche Person hat ihre Integrität auch durch Vorlage eines einem Strafregisterauszug ähnlichen Dokuments nachzuweisen, das von dem Staat ausgestellt wurde, in dem sie in den letzten 3 Jahren ununterbrochen länger als 3 Monate aufgehalten hat; eine natürliche Person, die Staatsangehörige eines anderen Staates als der Tschechischen Republik ist, hat zusätzlich ein einem Strafregisterauszug ähnliches Dokument vorzulegen, das von dem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Anstelle des im zweiten Satz genannten Dokuments kann eine natürliche Person zum Nachweis ihrer guten Führung einen Strafregisterauszug mit einer Anlage vorlegen, die Informationen enthält, die in den Strafregistern dieser Staaten eingetragen sind. Stellt der Staat keinen Strafregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument aus, muss die natürliche Person eine eidesstattliche Erklärung über ihre gute Führung vorlegen. Diese Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate sein. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist der pädagogische Mitarbeiter verpflichtet, den Schulleiter oder den Leiter einer sozialen Einrichtung binnen zehn Werktagen darüber zu informieren, dass er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die zum Verlust der Vermutung seiner guten Führung führen kann; binnen einem Monat nach Rechtskraft des Urteils muss der pädagogische Mitarbeiter einen neuen Strafregisterauszug oder einen für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisterauszug vorlegen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c) wird die Integrität einer juristischen Person durch einen Auszug aus dem Strafregister nachgewiesen. Der Auszug aus dem Strafregister wird vom Ministerium gemäß dem Gesetz über das Strafregister und das Strafregister angefordert.

Fußnote 15 wird gestrichen.

TEIL ZWANZIG Novelle des Sozialdienstleistungsgesetzes

Artikel XXVII

Gesetz Nr. 108/2006 Slg. über soziale Dienste, geändert durch Gesetz Nr. 29/2007 Slg., Gesetz Nr. 213/2007 Slg., Gesetz Nr. 261/2007 Slg., Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 129/2008 Slg., Gesetz Nr. 274/2008 Slg., Gesetz Nr. 479/2008 Slg., Gesetz Nr. 108/2009 Slg., Gesetz Nr. 206/2009 Slg., Gesetz Nr. 223/2009 Slg., Gesetz Nr. 227/2009 Slg., Gesetz Nr. 347/2010 Slg., Gesetz Nr. 427/2010 Slg., Gesetz Nr. 73/2011 Slg., Gesetz Nr. 364/2011 Slg.

Nr. 366/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 420/2011 Slg., Gesetz Nr. 331/2012 Slg., Gesetz Nr. 384/2012 Slg., Gesetz Nr. 401/2012 Slg., Gesetz Nr. 45/2013 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg., Gesetz Nr. 306/2013 Slg., Gesetz Nr. 313/2013 Slg., Gesetz Nr. 101/2014 Slg., Gesetz Nr. 254/2014 Slg., Gesetz Nr. 189/2016 Slg., Gesetz Nr. 56/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 200/2017 Slg., Gesetz Nr. 222/2017 Slg., Gesetz Nr. 335/2018 Slg., Gesetz Nr. 47/2019 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 328/2021 Slg., Gesetz Nr. 363/2021 Slg., Gesetz Nr. 371/2021 Slg., Gesetz Nr. 216/2022 Slg., Gesetz Nr. 412/2023 Slg., Gesetz Nr. 164/2024 Slg., Gesetz Nr. 242/2024 Slg., Gesetz Nr. 469/2024 Slg., Gesetz Nr. 38/2025 Slg., Gesetz Nr. 77/2025 Slg., Gesetz Nr. 120/2025 Slg., Gesetz Nr. 152/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In § 79 Absatz 2 werden am Ende des Textes von Buchstabe a) folgende Wörter hinzugefügt: „ , und wenn seine Tätigkeit in direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern besteht, der nicht einmal im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen des Justizministeriums eingetragen ist.“

2. In § 79 werden am Ende des Textes des Buchstabens b) folgende Wörter hinzugefügt: „ , und wenn ihre Tätigkeit in direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern besteht, die nicht einmal im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen des Justizministeriums eingetragen sind.“

3. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Integrität wird durch einen Strafregisterauszug oder einen für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisterauszug nachgewiesen, je nach Art der Tätigkeit. Die Integrität wird auch durch Dokumente nachgewiesen, die die Erfüllung der Integritätsvoraussetzung belegen und von dem Staat ausgestellt wurden, dessen Staatsangehörigkeit die natürliche Person besitzt – es sei denn, die Person ist Staatsbürger der Tschechischen Republik – und von dem Staat, in dem die natürliche Person in den letzten drei Jahren ununterbrochen länger als drei Monate gewohnt hat oder die juristische Person in den letzten drei Jahren mindestens drei Monate lang tätig war. Anstelle des Dokuments nach Satz 2 kann eine natürliche Person zum Nachweis ihrer Integrität einen Strafregisterauszug mit einer Anlage vorlegen, die Informationen enthält, die in den Strafregistern dieser Staaten eingetragen sind. Stellt der Staat keinen Strafregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument aus, muss die natürliche Person eine eidesstattliche Erklärung über ihre Integrität vorlegen. Führungszeugnisse dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Zum Führungszeugnis fordert die Meldebehörde je nach Art der Tätigkeit gemäß dem Strafregistergesetz einen Auszug aus dem Strafregister oder einen Auszug aus dem für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregister an.“

Die bisherige Fußnote Nr. 30a wird gestrichen.

4. In § 79 Absatz 5 werden am Ende des Textes des Buchstabens e) die Wörter „und ein Auszug aus dem Strafregister“ eingefügt. ausgestellt für die Arbeit mit Kindern“.

5. In § 82a Abs. 3 werden die Wörter „vierten und“ gestrichen.

6. In § 110 Absatz 2 und § 116 Absatz 3 werden die Wörter „den Sätzen eins bis drei“ gestrichen.

TEIL EINUNDZWANZIG

Änderung des Arbeitsgesetzbuches

Artikel XXVIII

In § 316 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg., Arbeitsgesetzbuch, in der Fassung des Gesetzes Nr. 365/2011 Slg. wird das Semikolon am Ende des Buchstabens h) durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe i) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"ich) das Vorhandensein eines Eintrags im Register der für die Arbeit mit Kindern wichtigen Tatsachen, das vom Justizministerium geführt wird;"

TEIL ZWEIUNDZWANZIG

Novelle des Arzneimittelgesetzes

Artikel XXIX

Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel und über die Änderung und Ergänzung einiger damit zusammenhängender Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 124/2008 Slg., Gesetz Nr. 296/2008 Slg., Gesetz Nr. 141/2009 Slg., Gesetz Nr. 291/2009 Slg., Gesetz Nr. 281/2009 Slg., Gesetz Nr. 75/2011 Slg., Gesetz Nr. 375/2011 Slg., Gesetz Nr. 50/2012 Slg., Gesetz Nr. 70/2013 Slg., Gesetz Nr. 250/2014 Slg., Gesetz Nr. 80/2015 Slg., Gesetz Nr. 243/2016 Slg., Gesetz Nr. 65/2017 Slg., Gesetz Nr. 66/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 251/2017 Slg., Gesetz Nr. 36/2018 Slg., Gesetz Nr. 44/2019 Slg., Gesetz Nr. 262/2019 Slg., Gesetz Nr. 89/2021 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 326/2021 Slg., Gesetz Nr. 366/2021 Slg., Gesetz Nr. 314/2022 Slg., Gesetz Nr. 456/2023 Slg., Gesetz Nr. 241/2024 Slg., Gesetz Nr. 338/2024 Slg., Gesetz Nr. 387/2024 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 79a werden nach dem Wort „**Cannabis**“ die Wörter „**oder Psilocybin**“ eingefügt.

2. In § 79a werden nach Absatz 1 neue Absätze 2 und 3 eingefügt, die lauten:

„(2) Zu therapeutischen Zwecken darf ein individuell hergestelltes psilocybinhaltiges Arzneimittel zur therapeutischen Anwendung gemäß dem Suchtmittelgesetz gemäß der Durchführungsrechtsverordnung verschrieben, abgegeben und angewendet werden. Ein psilocybinhaltiges Arzneimittel zur therapeutischen Anwendung darf nur auf einem Anforderungsformular mit einem blauen Streifen verschrieben werden, das den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Patienten enthält, für den es bestimmt ist. Die Abgabe eines psilocybinhaltigen Arzneimittels zur therapeutischen Anwendung darf nur von einem Arzt mit Fachqualifikation vorgenommen werden, der es dem Patienten verabreicht und dafür verantwortlich ist, dass dessen Verschreibung und Verabreichung den Bedingungen gemäß der gemäß Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.“

(3) Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) Indikationen, bei denen Psilocybin zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden kann,
- b) Beschränkung der Abgabe und Anwendung eines individuell hergestellten psilocybinhaltigen Arzneimittels zur medizinischen Anwendung in einer bestimmten Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraums,
- c) Anforderungen an die Fachkompetenz eines Arztes, der ein individuell hergestelltes psilocybinhaltiges Arzneimittel zur therapeutischen Anwendung für individuelle Diagnosen verschreiben darf.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden als Absätze 4 bis 6 bezeichnet.

3. In § 79a Absatz 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. In § 108 Absatz 1 Buchstabe m) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

5. In § 108 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) ein neuer Buchstabe g) eingefügt, der lautet:

„g) ein Psilocybin enthaltendes Arzneimittel zur medizinischen Verwendung verschreibt oder verabreicht entgegen § 79a Absatz 2.“

Die bisherigen Buchstaben g) und h) werden als Buchstaben h) und ai) bezeichnet.

6. In § 108 Absatz 11 Buchstabe c) werden die Wörter „a), b), f), g) oder h)“ durch die Wörter „a), b), f), g), h)“ ersetzt oder (i)“.

7. In § 114 Abs. 1 werden die Wörter „§ 79a Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 79a Abs. 1, 2 und 6“ ersetzt.

8. Dem § 114 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Durchführung des § 79a Abs. 2 und 3 erlässt die Regierung eine Verordnung.“

TEIL DREIUNDZWANZIG

Änderung des Gesetzes über hohe Justizbeamte und hohe Staatsanwaltschaftsbeamte

Artikel XXX

In § 16 des Gesetzes Nr. 121/2008 Slg. über hohe Justizbeamte und hohe Beamte der Staatsanwaltschaft und über die Änderung und Ergänzung zusammenhängender Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 193/2012 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg. und Gesetz Nr. 165/2024 Slg., lautet Absatz 1:

- „(1) Der Staatsanwalt kann einen leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft ermächtigen,
- a) die Entscheidung über die Vergütung, den Ersatz der Auslagen und die Entschädigung für den Zeitausfall des Verteidigers oder des bestellten Vertreters oder gesetzlichen Vertreters eines Kindes unter fünfzehn Jahren in Verfahren, die Kinder unter fünfzehn Jahren betreffen,
 - b) die Entscheidung über die Honorare für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Beraterhonorare für die Zwecke eines Strafverfahrens, Honorare für auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden erstellte Gutachten und die Höhe der Erstattung ihrer Auslagen,
 - c) im Zusammenhang mit der bedingten Verschiebung der Einreichung eines Strafantrags, der bedingten Einstellung der Strafverfolgung, der Rücknahme der Strafverfolgung, der bedingten Einstellung der Strafverfolgung oder der Beilegung durch Vorbereitung und Bearbeitung von Dokumenten für
 1. eine Entscheidung über die bedingte Aussetzung der Stellung eines Strafantrags, die bedingte Einstellung der Strafverfolgung, den Rückzug aus der Strafverfolgung, die bedingte Einstellung der Strafverfolgung oder die Erledigung des Verfahrens sowie die Ausarbeitung eines Entwurfs ihrer schriftlichen Fassung,
 2. eine Entscheidung über die Ausstellung der Bewährungsbescheinigung für einen Verdächtigen oder Beschuldigten, einschließlich der Grundlage für die Entscheidung über die Aufhebung der gegebenenfalls verhängten angemessenen Beschränkung, angemessenen Verpflichtung, Erziehungsmaßnahme oder Beaufsichtigung, und die Erstellung eines schriftlichen Entwurfs einer solchen Entscheidung,

3. eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des bedingten Aufschubs der Stellung eines Strafantrags, den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung oder die bedingte Aussetzung der Strafverfolgung sowie die Erstellung eines Entwurfs einer schriftlichen Ausfertigung einer solchen Entscheidung,
 4. Entscheidung, dass der Verdächtige oder Beschuldigte sich nicht bewiesen hat und Bearbeitung des Antrags eine schriftliche Kopie einer solchen Entscheidung, eine
 5. Entscheidung darüber, ob der Rest der Verpflichtung zur Unterlassung der Probezeit, der bedingten Aussetzung der Stellung eines Strafantrags, des bedingten Verzichts auf die Strafverfolgung oder der bedingten Aussetzung der Strafverfolgung einer bestimmten Tätigkeit nicht erfüllt wird, und die Erstellung eines Entwurfs einer schriftlichen Kopie einer solchen Entscheidung,
- d) Ausarbeitung von Schriftsätzen an die Staatsanwaltschaft, einschließlich Vorschlägen,
- e) die Entscheidung über die Rückgabe und Auslieferung eines für das Strafverfahren wichtigen Gegenstands nach dem Tag, an dem die Entscheidung in der Sache rechtskräftig wird, f) die Angabe der Rechtskraft der Entscheidung.“.

TEIL VIERUNDZWANZIG

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

Artikel XXXI

In § 32 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 129/2008 Slg. über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und über die Änderung und Ergänzung einiger damit zusammenhängender Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 204/2015 Slg., werden die Worte „im Strafregister geführt“ durch die Worte „vom Justizministerium verwaltet“ ersetzt.

TEIL FÜNFUNDZWANZIG

Novelle des Wirtschaftsprüfergesetzes

Artikel XXXII

In § 50 des Gesetzes Nr. 93/2009 Slg. über Wirtschaftsprüfer und zur Änderung bestimmter Gesetze (Wirtschaftsprüfergesetz), geändert durch Gesetz Nr. 527/2020 Slg. und Gesetz Nr. 172/2023 Slg., wird Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(5) Die Durchführung einer Kontrolle der Vorbereitung und Umsetzung eines Komplexes vorbeugender Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Verhinderung krimineller Handlungen sowie von Korrekturmaßnahmen, die dazu führen, dass der Prüfer nicht erneut die gleiche oder eine ähnliche kriminelle Handlung gemäß dem Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und die Verfolgung dieser begeht, gilt nicht als Prüfungstätigkeit.“

TEIL SECHSUNDZWANZIG

Novelle des Gesundheitsdienstleistungsgesetzes

Artikel XXXIII

Im Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Bereitstellung (Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen), geändert durch Gesetz Nr. 167/2012 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 437/2012 Slg., Gesetz Nr. 66/2013 Slg., Gesetz Nr. 303/2013 Slg., Gesetz Nr. 60/2014 Slg., Gesetz Nr. 205/2015 Slg., Gesetz Nr. 47/2016 Slg., Gesetz Nr. 126/2016 Slg., Gesetz Nr. 147/2016 Slg., Gesetz Nr. 189/2016 Slg., Gesetz Nr. 192/2016 Slg., Gesetz Nr. 264/2016 Slg.,

Gesetz Nr. 298/2016 Slg., Gesetz Nr. 65/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 193/2017 Slg., Gesetz Nr. 206/2017 Slg., Gesetz Nr. 251/2017 Slg., Gesetz Nr. 290/2017 Slg., Gesetz Nr. 44/2019 Slg., Gesetz Nr. 45/2019 Slg., Gesetz Nr. 111/2019 Slg., Gesetz Nr. 255/2019 Slg., Gesetz Nr. 262/2019 Slg., Gesetz Nr. 277/2019 Slg., Gesetz Nr. 165/2020 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 326/2021 Slg., Gesetz Nr. 363/2021 Slg., Gesetz Nr. 371/2021 Slg., Gesetz Nr. 374/2021 Slg., Gesetz Nr. 412/2023 Slg., Gesetz Nr. 240/2024 Slg., Gesetz Nr. 242/2024 Slg., Gesetz Nr. 38/2025 Slg. und Gesetz Nr. 77/2025 Slg., Abschnitt 13 einschließlich des Titels lautet:

„§ 13

Integrität

(1) Als zuverlässig im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer a) nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Straftat im Rahmen der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen rechtskräftig verurteilt worden ist oder als nicht verurteilt gilt, und

b) nicht in dem vom Justizministerium geführten Register der für die Arbeit mit Kindern bedeutsamen Tatsachen eingetragen ist, wenn die Integrität für die Zwecke der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in den in § 3 Absatz 3 Buchstabe c) des Gesetzes über die Voraussetzungen für den Erwerb und die Anerkennung der beruflichen Eignung zur Ausübung der Gesundheitsberufe der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker genannten Bereichen der Gesundheitsversorgung oder in den in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über nichtärztliche Gesundheitsberufe genannten Bereichen der Gesundheitsversorgung beurteilt wird.

(2) Der Leumund wird, je nach Art der Tätigkeit, durch einen Auszug aus dem Strafregister oder einen für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Auszug aus dem Strafregister nachgewiesen. Der Leumund wird auch durch ein Dokument nachgewiesen, das die Erfüllung der Leumundsvoraussetzungen nachweist und von dem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsbürger die natürliche Person ist, es sei denn, die natürliche Person ist Staatsbürger der Tschechischen Republik, sowie durch Dokumente, die von Staaten ausgestellt wurden, in denen die natürliche Person in den letzten 3 Jahren ununterbrochen länger als 6 Monate aufgehalten hat; diese Dokumente dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Bei der Anerkennung von Leumundsdokumenten, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, wird nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁴ verfahren. Stellt der im zweiten Satz genannte Staat keinen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument aus oder kann dieser/dieses nicht beschafft werden, hat die natürliche Person eine eidesstattliche Erklärung über ihren Leumund vorzulegen. Anstelle des im zweiten Satz genannten Dokuments kann eine natürliche Person zum Nachweis ihrer Integrität einen Auszug aus dem Strafregister mit einer Anlage vorlegen, die Angaben enthält, die in den Strafregistern dieser Staaten eingetragen sind.

(3) Wird für ein Verfahren nach diesem Gesetz ein Führungszeugnis in Form eines Strafregisterauszugs oder eines für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Strafregisterauszugs benötigt, so hat die für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zuständige Verwaltungsbehörde die Ausstellung dieses Auszugs zu verlangen.

TEIL SIEBENUNDZWANZIG

Änderung des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und Verfahren gegen sie

Artikel XXXIV

Das Gesetz Nr. 418/2011 Slg. über die strafrechtliche Haftung juristischer Personen und Verfahren gegen sie, geändert durch Gesetz Nr. 105/2013 Slg., Gesetz Nr. 141/2014 Slg., Gesetz Nr. 86/2015 Slg., Gesetz Nr. 375/2015 Slg., Gesetz Nr. 135/2016 Slg., Gesetz Nr. 183/2016 Slg., Gesetz Nr. 455/2016 Slg., Gesetz Nr. 55/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 114/2020 Slg., Gesetz Nr. 333/2020 Slg. und Gesetz Nr. 130/2022 Slg., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „und Partnerschaft“ eingefügt.

2. Am Ende von § 12 wird folgender Satz angefügt: „Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.“
bedingter Verzicht auf Strafverfolgung.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Bestimmung der Art der Strafe und ihrer Verhängung berücksichtigt das Gericht die Art und Schwere der Straftat, die Umstände der juristischen Person, einschließlich ihrer früheren Tätigkeiten, der Zahl der Beschäftigten und des Gegenstands ihrer Tätigkeit; es berücksichtigt auch, ob die juristische Person eine Tätigkeit ausübt, die für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die Sicherheit von strategischer oder schwer ersetzbarer Bedeutung ist. Das Gericht berücksichtigt auch, ob die juristische Person über wirksame Präventivmaßnahmen verfügt, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften gewährleisten und auf die Verhütung krimineller Aktivitäten abzielen (nachfolgend „Präventivmaßnahmen“), sowie die Maßnahmen der juristischen Person nach der Straftat, insbesondere ihre wirksamen Bemühungen, den Schaden wiedergutzumachen oder andere schädliche Folgen der Straftat zu beseitigen und wirksame Präventiv- und Korrekturmaßnahmen einzuführen, die dazu führen, dass die Gefahr einer erneuten Begehung derselben oder ähnlicher Straftaten vermieden wird (nachfolgend „Korrekturmaßnahmen“).
Dabei sind auch die Auswirkungen und Folgen zu berücksichtigen, die von der Sanktion für die künftige Tätigkeit des Rechtsträgers zu erwarten sind.“

4. § 18 samt Überschrift lautet:

„§ 18

Geldstrafe

(1) Der Tagessatz beträgt mindestens 1.000 CZK und höchstens 2.000.000 CZK. Bei der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes berücksichtigt das Gericht die Vermögensverhältnisse der juristischen Person und, sofern bestimmbar, auch die Höhe des Nettoumsatzes der juristischen Person im letzten abgeschlossenen Abrechnungszeitraum.

(2) Die Vorschriften des § 17 Absatz 4 gelten entsprechend.“

5. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Verträge zur Erfüllung öffentlicher Aufträge oder mit deren Erfüllung“ durch die Wörter „Verträge zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags oder mit dessen Erfüllung oder“ ersetzt.

6. In § 21 und § 22 entfallen die Absätze 2 und 3 und gleichzeitig wird die Bezeichnung des Absatzes 1 aufgehoben.

7. In § 22 werden die Wörter „oder eines Beitrags, mit ihrer Bereitstellung oder Verwendung oder mit der Bereitstellung oder Verwendung einer anderen öffentlichen Unterstützung“ durch die Wörter „, eines Beitrags oder einer anderen öffentlichen Unterstützung, mit ihrer Bereitstellung oder Verwendung“ ersetzt.

8. In § 22a Absatz 1 werden die Wörter „Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsnormen und zur Verhütung krimineller Handlungen, einschließlich Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer erneuten Begehung derselben oder ähnlicher krimineller Handlungen, für die die Person verurteilt wurde“ durch die Wörter „Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen“ ersetzt.

9. In § 24 Buchstabe a) wird die Zahl „560“ durch die Zahl „5.475“ ersetzt.

10. In § 24 Buchstabe b) wird die Zahl „380“ durch die Zahl „3.650“ ersetzt.

11. In § 24 Buchstabe c) wird die Zahl „200“ durch die Zahl „1.825“ ersetzt.

12. Nach § 29 wird ein neuer § 29a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 29a

Verschiebung der Angelegenheit

(1) Der Staatsanwalt kann vor Einleitung eines Strafverfahrens das Verfahren durch Beschluss aufschieben, es sei denn: Fälle nach dem Strafgesetzbuch auch dann, wenn

- a) die juristische Person ihre Tätigkeit länger als ein Jahr nicht ausüben kann,
- b) angesichts ihrer Umstände eine Strafverfolgung wirkungslos wäre und
- c) angesichts der Art und Schwere der begangenen Straftat und des Ausmaßes, in dem sie das öffentliche Interesse beeinträchtigt hat, kann das Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften, die die Auflösung einer juristischen Person ermöglichen, als ausreichend angesehen werden.

(2) Der Beschluss über die Vertagung ist dem Geschädigten, soweit dieser bekannt ist, zuzustellen. Die Vertagung des Verfahrens wird dem Hinweisgeber auf seinen Antrag nach § 158 Abs. 2 StPO mitgeteilt.

(3) Gegen den Vertagungsbeschluss steht dem Verletzten die Beschwerde zu, die aufschiebende Wirkung hat.

(4) Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach Absatz 1 zurückgestellt, legt sie dem Gericht vor: oder einer anderen zuständigen Behörde einen Vorschlag zur Auflösung einer juristischen Person mit Liquidation.“.

13. Nach § 36 wird ein neuer § 36a eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

§ 36a

Einstellung der Strafverfolgung

(1) Die Staatsanwaltschaft kann die Strafverfolgung außer in den in § 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Fällen auch aus dem in § 29a Abs. 1 genannten Grund einstellen.

(2) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 steht dem beschuldigten Rechtsträger und, soweit bekannt, auch dem Geschädigten Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

(3) Ein nach Absatz 1 eingestelltes Strafverfahren wird fortgesetzt, wenn der beschuldigte Rechtsträger innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses über die Einstellung des Strafverfahrens erklärt, dass er auf der Verhandlung der Sache besteht. Der beschuldigte Rechtsträger ist hiervon zu unterrichten.

(4) Für die Einstellung der Strafverfolgung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Einstellung der Strafverfolgung aus den in § 172 Absatz 2 Buchstabe c der Strafprozessordnung genannten Gründen entsprechend.

(5) Hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gemäß Absatz 1 eingestellt und erklärt die beschuldigte juristische Person nicht, dass sie auf der Verhandlung der Sache besteht, so stellt die Staatsanwaltschaft beim Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde einen Antrag auf Auflösung der juristischen Person mit Liquidation.“

14. Nach § 37a werden neue §§ 37b bis 37f eingefügt, die einschließlich Überschriften wie folgt lauten:

§ 37b

Bedingter Verzicht auf Strafverfolgung

(1) Das Gericht und im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft können über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung einer juristischen Person entscheiden, wenn das Ergebnis des Strafverfahrens den Schluss hinreichend rechtfertigt, dass die Tat stattgefunden hat, dass diese Tat eine Straftat ist und dass diese Tat von einer juristischen Person begangen wurde, wenn diese juristische Person

- a) in ein solches Verfahren eingewilligt hat,
- b) den Schaden ersetzt zu bekommen, wenn dieser durch die Tat verursacht wurde, oder mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über dessen Entschädigung geschlossen oder andere notwendige Maßnahmen zu seiner Entschädigung getroffen hat, die durch die Tat erlangte ungerechtfertigte Bereicherung zurückgegeben hat oder mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über deren Auslieferung geschlossen oder andere notwendige Maßnahmen zu ihrer Auslieferung getroffen hat,
- c) sich verpflichtet hat, geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Beseitigung der schädlichen Folgen der Straftat zu ergreifen und einen vom Staat zur
- D) finanziellen Unterstützung von Opfern von Straftaten nach dem Gesetz über Opfer von Straftaten bestimmten Geldbetrag auf das Konto des Gerichts und im Ermittlungsverfahren auf das Konto der Staatsanwaltschaft einzuzahlen, sofern dieser Betrag im Hinblick auf die Schwere der Straftat und die Umstände der juristischen Person nicht offensichtlich außer Verhältnis steht und unter

Berücksichtigung der in § 14 Absätze 1 und 3 genannten Umstände sowie des Ausmaßes, in dem das öffentliche Interesse durch die Straftat berührt wurde, eine solche Art der Behandlung der Angelegenheit vernünftigerweise als ausreichend angesehen werden kann.

(2) Wenn Art und Schwere der begangenen Straftat, die Umstände ihrer Begehung oder die Umstände der juristischen Person es rechtfertigen, entscheidet das Gericht und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft über den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung nur, wenn die juristische Person die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich verpflichtet:

- A) eine bestimmte Tätigkeit zu unterlassen, wenn die Straftat, wegen der das Verfahren geführt wird, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit begangen wurde,
- b) ein wirksames Paket von Präventions- und Korrekturmaßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, oder
- C) einen wirksamen Maßnahmenkatalog zur Vorbeugung und Korrektur erarbeiten und umsetzen und sich der Kontrolle der Erfüllung dieser Verpflichtung gemäß § 37d unterziehen.

(3) Die Verpflichtung zur Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit nach Absatz 2 Buchstabe a kann auch in der Verpflichtung bestehen, es zu unterlassen, Tiere zu halten, zu züchten und zu pflegen, Verträge über die Erfüllung öffentlicher Aufträge abzuschließen, an Ausschreibungen oder öffentlichen Wettbewerben teilzunehmen oder Subventionen, Zuschüsse, rückzahlbare Finanzhilfen, Beiträge oder sonstige öffentliche Unterstützung zu beantragen und diese nicht anzunehmen.

§ 37c

Entscheidung über den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung

(1) Wird vor Beginn der Strafverfolgung über den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung entschieden, so muss die Entscheidung eine Beschreibung der Tat in einer Weise enthalten, dass sie mit einer anderen nicht verwechselt werden kann, und die rechtliche Bezeichnung der Straftat, die in dieser Tat gesehen wird.

(2) In der Entscheidung über den bedingten Verzicht auf Strafverfolgung nach § 37b Absatz 1 wird eine Bewährungszeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Fall einer Entscheidung nach § 37b Absatz 2 eine Bewährungszeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren anberaumt; die Bewährungszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Die Bewährungszeit kann länger anberaumt werden als die Dauer der Verpflichtung nach § 37b Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 2.

(3) Die Entscheidung über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung muss enthalten

- a) die Art und Weise der Erfüllung der Verpflichtung nach § 37b Absatz 1 Buchstabe c sowie die Frist, innerhalb derer sie erfüllt wird erfüllt,
- b) die Höhe der dem Staat für die finanzielle Unterstützung von Opfern von Straftaten nach § 37b Absatz 1 Buchstabe d zugewiesenen Gelder, c) die Festlegung der Tätigkeit, die der Rechtsträger während der Probezeit zu unterlassen verpflichtet ist, sowie die Dauer dieser Verpflichtung im Falle eines Falles nach § 37b Absatz 2 Buchstabe a, und
- d) den Umfang der Umsetzung eines wirksamen Bündels von Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen sowie den Zeitraum, innerhalb dessen diese umgesetzt werden, sofern es sich um eine Verpflichtung nach § 37b Absatz 2 Buchstabe b oder c handelt.

(4) In den Zeitraum, in dem sich die juristische Person gemäß § 37b Absatz 2 Buchstabe a verpflichtet hat, von einer bestimmten Tätigkeit abzusehen, wird der Zeitraum vor dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung eingerechnet, in dem der juristischen Person im Zusammenhang mit einer Straftat aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit entzogen wurde, die Gegenstand der Verpflichtung ist, und in dem der juristischen Person aufgrund einer Entscheidung oder Maßnahme einer Behörde die Ausübung dieser Tätigkeit nicht mehr gestattet war.

(5) Einem Rechtsträger, der mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über die Art des Schadenersatzes oder eine Vereinbarung über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geschlossen hat, ordnet das Gericht, im Ermittlungsverfahren auch die Staatsanwaltschaft, in einem Beschluss über den bedingten Verzicht auf die Strafverfolgung an, während der Probezeit den Schaden zu ersetzen oder während dieser Zeit eine ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.

(6) Gegen die Entscheidung über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung steht der juristischen Person und dem Geschädigten das Recht auf Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ergeht die Entscheidung eines Gerichts, steht diese Beschwerde auch dem Staatsanwalt zu.

§ 37d

Kontrolle der Vorbereitung und Umsetzung eines wirksamen Pakets an Präventivmaßnahmen und Korrekturmaßnahmen

(1) Ein Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder ein Rechtsanwalt, eine Gesellschaft oder ein Arbeitgeber, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Rechtsanwaltstätigkeit ausgeübt wird, der sind auf die Kontrolle der Vorbereitung und Umsetzung wirksamer Präventions- und Korrekturmaßnahmen durch eine juristische Person spezialisiert und werden von dieser gemäß Absatz 2 zur Kontrolle ausgewählt (nachfolgend „kontrollierende Stelle“), kontrollieren sie das Verhalten der juristischen Person, gegen die die Strafverfolgung bedingt eingestellt wurde, bei der Vorbereitung und Umsetzung wirksamer Präventions- und Korrekturmaßnahmen. Die juristische Person, gegen die die Strafverfolgung bedingt eingestellt wurde, ist verpflichtet, die für die Durchführung der Kontrolle erforderliche Mitwirkung zu leisten und die Kosten zu tragen. Die kontrollierende Stelle ist nicht an Weisungen gebunden, die mit der Erfüllung der Aufgaben der kontrollierenden Stelle im Widerspruch stehen.

(2) Wer für eine juristische Person Handlungen nach § 34 Absätze 1 und 4 vornimmt, hat dem Gericht und im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Liste von drei Personen vorzulegen, die als kontrollierende Person in Frage kommen, sowie die von ihnen vorgeschlagenen Pläne zur Durchführung der Kontrolle. Das Gericht und im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft genehmigen diejenigen der vorgeschlagenen Personen, die aufgrund einer Beurteilung ihrer Person und ihrer Umstände

und den vorgelegten Plänen zur Durchführung der Inspektion wird davon ausgegangen, dass diese die Inspektion ordnungsgemäß durchführen wird; sie wird die vorgeschlagene Person stets ablehnen, wenn aufgrund ihrer Beziehung zur Sache oder zum Rechtsträger keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Inspektion besteht. Im Falle der Ablehnung aller vorgeschlagenen Personen hat der Rechtsträger eine neue Liste nach dem in Satz 1 festgelegten Verfahren vorzulegen. Der Rechtsträger wählt eine der zugelassenen Personen zur Durchführung der Inspektion aus und teilt diese Auswahl dem Vorsitzenden des Senats und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mit.

(3) Sofern der Vorsitzende der Kammer und im Vorverfahren der Staatsanwalt nichts anderes bestimmen, hat ihm die prüfende Person mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der Prüfung vorzulegen.

(4) Gelangen der Vorsitzende Richter und der Ermittlungsanwalt aufgrund des vorgelegten Berichts über die Durchführung der Prüfung oder aufgrund anderer festgestellter Tatsachen zu der Auffassung, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so fordern sie die prüfende Person auf, die festgestellten Mängel nach Möglichkeit innerhalb der von ihr gesetzten Frist zu beseitigen. Beseitigt die prüfende Person die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist oder ist ihre Beseitigung nicht möglich, so beschließen der Vorsitzende Richter und der Ermittlungsanwalt die Beendigung der Prüfung durch die prüfende Person und fordern die juristische Person auf, gemäß dem in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren eine andere prüfende Person auszuwählen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig, die aufschiebende Wirkung hat. Auf die Dauer der Verpflichtung nach § 37b Absatz 2 Buchstabe c wird der Zeitraum vom Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung über die Beendigung der Prüfung bis zur Mitteilung der Wahl einer neuen prüfenden Person an den Vorsitzenden Richter oder den Ermittlungsstaatsanwalt nicht angerechnet.

(5) Führt die prüfende Person eine Prüfung über einen längeren Zeitraum nicht durch, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgt gemäß Absatz 4 Satz 2 bis 4 nicht.

(6) Die prüfende Person ist zur Verschwiegenheit über die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung bekannten Tatsachen verpflichtet; dies gilt nicht gegenüber dem Vorsitzenden des Senats und im Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Vorlage von Berichten und sonstigen erforderlichen Auskünften über die Durchführung der Prüfung.

§ 37e

Vollstreckung eines bedingten Verzichts auf Strafverfolgung

(1) Die Entscheidung über die Anrechnung der Frist nach § 37c Absatz 4 trifft der Vorsitzende des Senats und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft unverzüglich nach der Rechtskraft der Entscheidung über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung; in der Entscheidung ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Endes der Unterlassungsverpflichtung anzugeben.

(2) Der Vorsitzende der Kammer und im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft können auf Vorschlag einer juristischen Person, die sich verpflichtet hat, auf das Halten, Züchten und Betreuen von Tieren zu verzichten, eine angemessene Frist zur Sicherstellung der Betreuung eines von ihr gehaltenen, gezüchteten oder betreuten Tieres, das Gegenstand einer Verpflichtung nach § 37b Absatz 2 Buchstabe a ist, setzen; diese Frist wird auf die Dauer der Verpflichtung nicht angerechnet. Der Vorsitzende der Kammer und im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft können diese Frist auf Vorschlag der juristischen Person wiederholt verlängern.

(3) Nach Ablauf der Hälfte des Zeitraums, für den sich eine juristische Person gemäß § 37b Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet hat, eine bestimmte Tätigkeit zu unterlassen, kann der Vorsitzende des Senats und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt auf Vorschlag der juristischen Person entscheiden, dass der Rest der Verpflichtung nicht erfüllt wird, wenn die juristische Person während der Gültigkeitsdauer dieser Verpflichtung durch ordnungsgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit und wirksame Bemühungen um Abhilfe nachgewiesen hat, dass ihre weitere Erfüllung nicht erforderlich ist.

(4) Wenn die juristische Person während der Probezeit keine rechtswidrige Handlung begangen hat, ihrer Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens, zur Zahlung einer ungerechtfertigten Bereicherung oder zur Leistung einer anderen

Hat die juristische Person die ihr obliegenden Pflichten erfüllt und die erforderliche Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung gemäß § 37d geleistet, so entscheidet der Vorsitzende des Senats und im Vorverfahren der Staatsanwalt, dass sie sich bewährt hat. Andernfalls entscheidet er, gegebenenfalls auch während der Probezeit, dass sie sich nicht bewährt hat und ein Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Senats und im Vorverfahren der Staatsanwalt unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Umstände der juristischen Person den bedingten Verzicht auf ein Strafverfahren in Kraft lassen und die Probezeit verlängern, wobei die Gesamtdauer der Probezeit fünf Jahre nicht überschreiten darf.

(5) Ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Probezeit keine Entscheidung getroffen worden, Absatz 4, ohne dass den Rechtsträger ein Verschulden trifft, gilt dies als erwiesen.

(6) Gegen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 steht dem Rechtsträger Beschwerde zu; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ergeht eine solche Entscheidung durch ein Gericht, steht diese Beschwerde auch der Staatsanwaltschaft zu.

§ 37f

(1) Ist die Entscheidung nach § 37e Absatz 4, wonach sich eine juristische Person als erwiesen hat, rechtskräftig geworden oder ist die Frist nach § 37e Absatz 5 abgelaufen, so kann gegen die juristische Person wegen derselben Tat kein Strafverfahren mehr eingeleitet werden, es sei denn, die Entscheidung ist im vorgeschriebenen Verfahren aufgehoben worden. Im Falle einer verfolgten juristischen Person gelten die Wirkungen der Einstellung des Strafverfahrens.

(2) Für die bedingte Einstellung der Strafverfolgung gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung entsprechend, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beaufsichtigung, die angemessenen Auflagen und die angemessenen Beschränkungen des Beschuldigten im Rahmen der bedingten Einstellung der Strafverfolgung finden keine Anwendung.“

15. Nach § 38 werden neue §§ 38a und 38b eingefügt, die einschließlich Überschriften wie folgt lauten:

„§ 38a

Vollstreckung des Verbotsurteils

Auf die Dauer der Verbüßung des Tätigkeitsverbots wird auch der Zeitraum angerechnet, in dem die verurteilte juristische Person diese Tätigkeit bis zum Tag der Rechtskraft des Urteils nicht ausüben konnte, da sie sich hierzu zum Zwecke des bedingten Verzichts auf Strafverfolgung verpflichtet hat.

§ 38b

Vollstreckung des Verbots der Haltung und Zucht von Tieren

Auf die Dauer der Verbüßung der Strafe wegen eines Tierhaltungs- und Tierzuchtverbots ist auch die Zeit anzurechnen, in der die verurteilte juristische Person vor der Rechtskraft des Urteils die dem Verbot unterliegenden Tiere weder halten noch züchten oder versorgen konnte, weil sie sich hierzu unter Vorbehalt eines bedingten Verzichts auf Strafverfolgung verpflichtet hatte.

16. Die §§ 39 und 40 samt Überschriften lauten wie folgt:

„§ 39

Vollstreckung des Verbots, öffentliche Aufträge auszuführen oder an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen

Auf die Dauer der Verbüßung des Verbots, öffentliche Aufträge auszuführen oder an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, wird auch die Zeit angerechnet, in der die verurteilte juristische Person vor dem Tag des Inkrafttretens des Urteils im Amt war. des Urteils durfte sie keine Verträge über die Ausführung öffentlicher Aufträge abschließen und nicht an Ausschreibungen oder öffentlichen Wettbewerben teilnehmen, wenn es sich um öffentliche Aufträge, Ausschreibungen oder öffentliche Wettbewerbe handelt, auf die die Strafe des Verbots der Ausführung öffentlicher Aufträge oder der Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben anwendbar ist, weil sie sich dazu zum Zwecke des bedingten Verzichts auf eine Strafverfolgung verpflichtet hatte.

§ 40

Vollstreckung des Verbots der Gewährung von Subventionen und Zuschüssen

In die Dauer der Vollstreckung des Verbots der Gewährung von Subventionen und Zuschüssen wird auch die Zeit eingerechnet, in der die verurteilte juristische Person keine Subventionen, Zuschüsse, rückzahlbaren Finanzhilfen, Beiträge oder sonstige öffentliche Unterstützung beantragen konnte, auf die sich das Verbot der Gewährung von Subventionen und Zuschüssen bezieht, oder diese nicht erhalten konnte, weil sie sich dazu verpflichtet hat, um von der Strafverfolgung unter Vorbehalt abzusehen.

Artikel XXXV

Übergangsbestimmung

Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung einer gemäß Gesetz Nr. 418/2011 Slg. in der geänderten Fassung bis 31. Dezember 2025 verhängten Geldbuße wird gemäß § 24 des Gesetzes Nr. 418/2011 Slg. in der geänderten Fassung bis 31. Dezember 2025 beurteilt.

TEIL ACHTUNDZWANZIG

Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches

Artikel XXXVI

Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, geändert durch Gesetz Nr. 460/2016 Slg., Gesetz Nr. 303/2017 Slg., Gesetz Nr. 111/2018 Slg., Gesetz Nr. 171/2018 Slg., Gesetz Nr. 33/2020 Slg., Gesetz Nr. 163/2020 Slg., Gesetz Nr. 192/2021 Slg., Gesetz Nr. 374/2022 Slg., Gesetz Nr. 429/2022 Slg., Gesetz Nr. 414/2023 Slg., Gesetz Nr. 31/2024 Slg., Gesetz Nr. 123/2024 Slg., die Entscheidung des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 144/2024 Slg., Gesetz Nr. 32/2025 Slg., Gesetz Nr. 78/2025 Slg., Gesetz Nr. 120/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg. werden wie folgt geändert:

1. In § 172 Abs. 1 des Einleitungsteils werden nach dem Wort „rechtlichen Interesses“ die Wörter „auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft, die hieran ein schwerwiegendes rechtliches Interesse feststellt“ eingefügt.
2. In § 209 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtlichen Interesses“ die Wörter „oder auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft, die hieran ein erhebliches rechtliches Interesse feststellt“ eingefügt.

TEIL NEUNUNDZWANZIG

Novelle des Gesetzes über Opfer von Straftaten

Artikel XXXVII

Gesetz Nr. 45/2013 Slg. über Opfer von Straftaten und zur Änderung bestimmter Gesetze (Gesetz über Opfer von Straftaten), geändert durch Gesetz Nr. 77/2015 Slg., Gesetz Nr. 56/2017 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 130/2022 Slg., Gesetz Nr. 78/2025 Slg. und das Gesetz Nr. .../2025 Slg. wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.
 2. In § 41 Absatz 2 Buchstabe a), § 41 Absatz 3 Einleitung der Vorschrift und § 41 Absatz 4 erster Satz Die Wörter „Registeraufzeichnungen“ werden durch das Wort „Register“ ersetzt.
 3. In § 41 Absatz 3 Buchstabe b) wird das Wort „Register“ durch das Wort „Register“ ersetzt.
 4. In § 41 Absatz 4 zweiter Satz werden die Wörter „zum Nachweis der guten Führung fordert das Ministerium einen Auszug aus dem Strafregister gemäß einer anderen Rechtsvorschrift6) an“ durch die Wörter „zum Nachweis der guten Führung verwendet das Ministerium einen Auszug aus dem Strafregister gemäß dem Gesetz über das Strafregister und das Strafregister“.
- Fußnote 6 wird gestrichen.
5. In § 41 Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

TEIL DREISSIG

Änderung des Gesetzes über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Artikel XXXVIII

Das Gesetz Nr. 104/2013 Slg. über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, geändert durch Gesetz Nr. 77/2015 Slg., Gesetz Nr. 86/2015 Slg., Gesetz Nr. 55/2017 Slg., Gesetz Nr. 57/2017 Slg., Gesetz Nr. 178/2018 Slg., Gesetz Nr. 287/2018 Slg., Gesetz Nr. 111/2019 Slg., Gesetz Nr. 315/2019 Slg., Gesetz Nr. 333/2020 Slg., Gesetz Nr. 220/2021 Slg., Gesetz Nr. 261/2021 Slg., Gesetz Nr. 422/2022 Slg., Gesetz Nr. 349/2023 Slg. und Gesetz Nr. 319/2024 Slg., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird Absatz 4 aufgehoben.
2. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b), § 66, § 75 Absatz 1 und § 79 Absatz 5 Buchstabe f wird das Wort „Einträge des Registers“ durch das Wort „Register“ ersetzt.

3. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „vom Strafregister geführt“ durch die Wörter „verwaltet von vom Ministerium“.
4. In der Überschrift des § 66 wird das Wort „**Registeraufzeichnungen**“ durch das Wort „**Register**“ ersetzt .
5. In § 66 Abs. 4 und § 75 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Strafregister“ durch die Angabe „Strafregister und Ordnungswidrigkeitenregister“ ersetzt.
6. In § 268 Abs. 7 werden die Wörter „der doppelten Zahl“ durch das Wort „Zahl“, die Wörter „Anzahl der Jugendlichen“ durch die Wörter „der halben Zahl der Jugendlichen“, das Wort „entsprach“ durch das Wort „entsprachen“ und die Wörter „im Strafgesetzbuch bezeichneten“ durch die Wörter „nach dem Strafgesetzbuch bestimmt“ ersetzt.
7. In § 292 Absatz 1 Buchstabe b) und c) werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „ , das ein Instrument der kriminellen „Tätigkeit oder Erträge aus kriminellen Tätigkeiten“ eingefügt.
8. In § 292 Abs. 2 wird das Wort „union25)“ durch das Wort „union26)“ ersetzt.

TEIL EINUNDREISSIG

Änderung des Gesetzes über besondere Gerichtsverfahren

Artikel XXXIX

Im Gesetz Nr. 292/2013 Slg. über besondere Gerichtsverfahren, geändert durch Gesetz Nr. 87/2015 Slg., Gesetz Nr. 161/2016 Slg., Gesetz Nr. 189/2016 Slg., Gesetz Nr. 298/2016 Slg., das Urteil des Verfassungsgerichts, verkündet unter Nr. 334/2016 Slg., Gesetz Nr. 460/2016 Slg., Gesetz Nr. 296/2017 Slg., Gesetz Nr. 303/2017 Slg., Gesetz Nr. 343/2020 Slg., Gesetz Nr. 527/2020 Slg., Gesetz Nr. 588/2020 Slg., Gesetz Nr. 192/2021 Slg. und Gesetz Nr. 363/2021 Slg., Gesetz Nr. 285/2023 Slg., Gesetz Nr. 349/2023 Slg., Gesetz Nr. 414/2023 Slg., Gesetz Nr. 242/2024 Slg., Gesetz Nr. 77/2025 Slg., Gesetz Nr. 78/2025 Slg. und Gesetz Nr. .../2025 Slg., Abschnitt 22a einschließlich des Titels lautet:

§ 22a

Kopie des Strafregisterauszugs

Für Verfahren in Sachen der Vormundschaft, in Sachen der Adoption und in Sachen der gerichtlichen Betreuung Minderjähriger ist dem Gericht auf Antrag eine Abschrift des für die Arbeit mit Kindern ausgestellten Führungszeugnisses auszuhändigen.

TEIL ZWEIUNDDREISSIG

Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsleistungen in einer Kindergruppe

Artikel XL

Das Gesetz Nr. 247/2014 Slg. über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsleistungen in einer Kindergruppe und über die Änderung damit zusammenhängender Gesetze, geändert durch Gesetz Nr. 127/2015 Slg., Gesetz Nr. 65/2017 Slg., Gesetz Nr. 183/2017 Slg., Gesetz Nr. 329/2021 Slg., Gesetz Nr. 407/2023 Slg., Gesetz Nr. 263/2024 Slg. und Gesetz Nr. 84/2025 Slg., wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 5a werden am Ende des Textes von Absatz 1 die Wörter „für die „ , und hat keinen Eintrag im Register Arbeit des Justizministeriums mit Kindern wichtige Tatsachen“ hinzugefügt.
2. In § 5a Absatz 2 werden am Ende des ersten Satzes die Wörter „für die Arbeit mit Kindern erteilt“ eingefügt.
3. In § 21 Absatz 8 werden nach den Wörtern „Auszug aus dem Strafregister“ die Wörter „zur Arbeit ausgestellt“ eingefügt. mit Kindern“.

TEIL DREIUNDDREISSIG

Änderung des Waffen- und Munitionsgesetzes

Artikel XLI

Das Gesetz Nr. 90/2024 Slg. über Waffen und Munition, geändert durch das Gesetz Nr. .../2025 Slg., wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder dessen Überschrift“ eingefügt. "Zweigwerk".
2. In § 40 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „1.825“ ersetzt.

Artikel XLII

Übergangsbestimmung

Wenn gegen eine Person, deren Integrität gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 90/2024 Slg. beurteilt wird, eine Geldstrafe gemäß Gesetz Nr. 40/2009 Slg., dem Strafgesetzbuch, in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung, verhängt wurde, gilt diese Bestimmung für Geldstrafen in Höhe von mindestens 200 Tagessätzen.

TEIL VIERUNDDREISSIG

Munitionsgesetzänderung

Kapitel XLIII

In § 29 Absatz 2 Buchstabe b) Punkt 1 des Gesetzes Nr. 91/2024 Slg. über Munition wird die Zahl „200“ ersetzt durch Nummer „1 825“.

Artikel XLIV

Übergangsbestimmung

Wenn gegen eine Person, deren Integrität gemäß § 29 Absatz 2 Buchstabe b Punkt 1 des Gesetzes Nr. 91/2024 Slg. beurteilt wird, eine Geldstrafe gemäß Gesetz Nr. 40/2009 Slg., dem Strafgesetzbuch, in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung, verhängt wurde, gilt diese Bestimmung für Geldstrafen in Höhe von mindestens 200 Tagessätzen.

TEIL FÜNFUNDREISSIG

EFFIZIENZ

Artikel XLV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen

a) Artikel XI Nummern 1, 3, 4, 10, 13 und 16 und Artikel XXXIV Nummern 2, 14 und 15, die am 1. Juli 2026 in Kraft treten, und b) Artikel III

Nummern 29, 32 bis 34, 51 bis 55, 61, 62, 64 bis 66, 71 bis 81, 89, 95, 99 bis 105, 107 bis 111, 114, 115 und 136, Artikel IV Nummern 7 bis 9, Artikel VII und VIII, Artikel XI Nummern 2, 5 bis 9, 11, 12, 14, 15 und 17 bis 25, Artikel XII, Artikel XVII Nummern 1, 2 und 4 bis 7, Artikel XIX bis XXI, Artikel XXII Nummern 5 und 8 bis 11, Artikel XXIV bis XXVIII, Artikel XXXIII, XXXIX und XL, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten.